

Familienzusammenführung von Drittstaatsangehörigen in Österreich nach dem Asylgesetz und dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Anna Ammann
Martin Stiller

Die Meinungen, die in dieser Publikation geäußert werden, sind die der Autor:innen und reflektieren nicht unbedingt die Position des österreichischen Bundesministeriums für Inneres, der Europäischen Kommission und/oder der Internationalen Organisation für Migration (IOM). Die verwendeten Bezeichnungen und die Darstellung von Material in der gesamten Publikation bedeuten keinerlei Stellungnahme seitens der IOM bezüglich des rechtlichen Status eines Landes, eines Territoriums, einer Stadt oder Region, dessen Behörden oder hinsichtlich ihrer Grenzen.

IOM ist dem Prinzip verpflichtet, dass menschenwürdige und geregelte Migration den Migrant:innen und der Gesellschaft zugutekommt. Als zwischenstaatliche Organisation zielt IOM gemeinsam mit ihren Partner:innen in der internationalen Gemeinschaft darauf ab, Unterstützung bei der Bewältigung von operationellen Migrationsherausforderungen anzubieten, das Verständnis über Migration zu erhöhen, soziale und ökonomische Entwicklung durch Migration zu fördern sowie die Menschenwürde und das Wohlergehen von Migrant:innen aufrechtzuerhalten.

Herausgeber: Nationaler Kontaktpunkt Österreich
im Europäischen Migrationsnetzwerk
Internationale Organisation für Migration
Landesbüro für Österreich
Nibelungengasse 13/4, 1010 Wien
Tel.: +43 1 585 33 22 0
E-Mail: iomvienna@iom.int, emnaustria@iom.int
Internet: <https://austria.iom.int>, www.emn.at

Diese Publikation wurde ohne formale Editierung durch IOM herausgegeben.

Diese Publikation wurde ohne Freigabe der IOM Publikationsabteilung (PUB) hinsichtlich der Einhaltung der IOM Marken- und Stilstandards herausgegeben.

Diese Publikation wurde ohne die Unterstützung der IOM Forschungsabteilung (RES) herausgegeben.

Für den Druck wurde umweltfreundliches Papier verwendet.

Titelbild: shutterstock.com
Design: geryduck | Stefan Holiczki e.U., 3413 Hintersdorf

Zitiervorschlag: Ammann, A. und M. Stiller, 2025. *Familienzusammenführung von Drittstaatsangehörigen in Österreich nach dem Asylgesetz und dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz*. Internationale Organisation für Migration (IOM), Wien.

ISBN 978-3-9505852-1-6 (Taschenbuch), deutsche Ausgabe

ISBN 978-3-9505852-2-3 (Taschenbuch), englische Ausgabe

ISBN 978-3-9505303-8-4 (PDF), deutsche Ausgabe

ISBN 978-3-9505852-0-9 (PDF), englische Ausgabe

© 2025, Internationale Organisation für Migration (IOM)



Einige Rechte vorbehalten. Diese Publikation wird unter der [Creative Commons Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung 3.0 IGO Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/igo/) (CC BY-NC-ND 3.0 IGO) zur Verfügung gestellt.*

Weitere Angaben entnehmen Sie bitte den [Urheberrechts- und Nutzungsbedingungen](#).

Diese Publikation darf nicht für Zwecke, die in erster Linie auf kommerziell relevante Vorteile oder auf eine Vergütung abzielen, verwendet, veröffentlicht oder weitergegeben werden, mit Ausnahme von Bildungszwecken, z. B. zur Aufnahme in Lehrbücher.

Genehmigungen: Anfragen zur kommerziellen Nutzung oder zu weiteren Rechten und Lizenzen richten Sie bitte an publications@iom.int.

* <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/igo/legalcode>

Familienzusammenführung von Drittstaatsangehörigen in Österreich nach dem Asylgesetz und dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Anna Ammann
Martin Stiller

1	Einleitung	1
2	Statistischer Überblick zur Familienzusammenführung in Österreich	7
3	Rechtliche und politische Entwicklungen der Familienzusammenführung in Österreich	10
4	Die Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sowie dem Asylgesetz	15
5	Ausgewählte Rechte von Familienangehörigen	40
6	Herausforderungen, bewährte Praktiken und Lösungsvorschläge	43
7	Schlussfolgerungen	54
	Anhang	56

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	1
1.1. Themenaufriß und Ziele der Studie	1
1.2. Definitionen	2
1.3. Forschungsmethode und Datenquellen	3
1.4. Familienzusammenführung im österreichischen Kontext	5
2. Statistischer Überblick zur Familienzusammenführung in Österreich	7
2.1. Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	8
2.2. Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz – Asylanträge infolge einer Einreise gestattung	9
3. Rechtliche und politische Entwicklungen der Familienzusammenführung in Österreich	10
4. Die Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sowie dem Asylgesetz	15
4.1. Kreis der antragsberechtigten Familienangehörigen und zusammenführende Personen	16
4.2. Antragstellung	18
4.3. Notwendige Dokumente	21
4.4. Erteilungsvoraussetzungen	22
Ortsübliche Unterkunft	24
Krankenversicherung	24
Ausreichende Einkünfte (keine finanzielle Belastung einer Gebietskörperschaft)	25
Keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit	26
Deutschkenntnisse	27
4.5. Nichterfüllung der Erteilungsvoraussetzungen	28
4.6. Verfahren und Entscheidung	29
Verfahren vor den Inlandsbehörden	29
Entscheidungsfrist und Dauer der Familienzusammenführungsverfahren	30
Entscheidung	32
4.7. Berücksichtigung des Kindeswohls	33

4.8. Kosten	34
4.9. Integrationsmaßnahmen	35
4.10. Verlängerung des Aufenthaltstitels beziehungsweise internationalen Schutzstatus	37
4.11. Wegfall der Familieneigenschaft	37
5. Ausgewählte Rechte von Familienangehörigen	40
5.1. Zugang zu Bildung und Anerkennung von Qualifikationen	40
5.2. Arbeitsmarktzugang und Lehrausbildung	41
5.3. Sozialleistungen	42
6. Herausforderungen, bewährte Praktiken und Lösungsvorschläge	43
6.1. Herausforderungen	43
6.2. Bewährte Praktiken	50
6.3. Lösungsvorschläge	52
7. Schlussfolgerungen	54
Anhang	56
A.1. Überblick der Familienzusammenführungsberechtigten	56
A.2. Übersicht der Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige im Rahmen der Familienzusammenführung in Österreich	57
A.3. Liste der Abkürzungen	63
Literaturverzeichnis	65

Verzeichnis der Abbildungen, Infoboxen und Tabellen

Abbildung 1:	Anzahl der positiven Entscheidungen über Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz im Zeitraum 2017–2024, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Art des erteilten Aufenthaltstitels	8
Abbildung 2:	Asylanträge infolge einer Einreisegestattung nach § 35 AsylG 2005 im Zeitraum 2017–2024 aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Schutzgewährungen (nur verfügbar für den Zeitraum 2022–2024)	9
Infobox 1:	Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	15
Infobox 2:	Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz	15
Tabelle 1:	Anzahl der im Rahmen der Familienzusammenführung gewährten Aufenthaltstitel bzw. Schutzstatus im Zeitraum 2022–2024	7

1. EINLEITUNG

1.1. Themenaufriß und Ziele der Studie

Die Familienzusammenführung stellt seit Jahrzehnten einen der Hauptwege der regulären Migration in die Europäische Union (EU) dar. Laut Eurostat wurden im Jahr 2022 in der EU knapp 930.000 Erstaufenthaltstitel aus familiären Gründen ausgestellt (etwa 25 Prozent der im Jahr 2022 insgesamt erteilten Erstaufenthaltstitel), wovon etwas mehr als 600.000 Erstaufenthaltstitel an Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen erteilt wurden (Eurostat, o.J.a, o.J.b).

Die Familienzusammenführung ist im Hinblick auf die Gewährung der Einheit der Familie und des Rechts auf Familienleben gemäß der internationalen¹ und EU-rechtlichen Regelungen² von wesentlicher Bedeutung. Zudem trägt die Familienzusammenführung zur Integration von zusammenführenden Drittstaatsangehörigen im Aufenthaltsstaat bei (Strik et al., 2013:102–104).

In diesem Zusammenhang ist die Familienzusammenführungsrichtlinie³ als zentrale EU-rechtliche Regelung von besonderer Bedeutung. Diese Richtlinie anerkennt das Recht auf Familienzusammenführung von rechtmäßig aufhältigen Drittstaatsangehörigen und legt die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts sowie die Rechte der betroffenen Familienangehörigen fest. Die Richtlinie wurde am 22. September 2003 als erste EU-Rechtsvorschrift im Bereich der regulären Migration erlassen.

Bereits im Jahr 2017 veröffentlichte das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) eine Studie mit dem Titel „Family Reunification of Third-Country Nationals in the EU plus Norway“ (Europäische Kommission, 2017) und die Europäische Kommission hat im Jahr 2019 einen zweiten Bericht über die Umsetzung der Richtlinie zur Familienzusammenführung publiziert (Europäische Kommission, 2019). Im Jahr 2020 bekräftigte die Europäische Kommission in ihrer Empfehlung (Europäische Kommission, 2020) die Bedeutung der Familienzusammenführung in der EU als Schlüsselfaktor für die Integration im Aufnahmeland und ihre Rolle als ergänzender Weg zu internationalem Schutz.

In den vergangenen Jahren gab es eine Reihe an Entwicklungen auf europäischer und nationaler Ebene. So gab es beispielsweise Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften, es ergingen mehrere einschlägige Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und die regulären Migrationsverfahren in den EU-Mitgliedstaaten wurden zunehmend digitalisiert. Die COVID-19-Pandemie und andere regionale Krisen haben die praktischen Herausforderungen bei der Familienzusammenführung ebenfalls verschärft, aber auch zur Entwicklung neuer Verfahren geführt, um diesen Herausforderungen zu begegnen.

1 Siehe Artikel 8 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. III Nr. 171/2023.

2 Siehe Art. 7 Charta der Grundrechte der Europäischen Union. ABl. C 326, S. 391–407.

3 Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung. ABl. L 251, S. 12–18.

Der vorliegende nationale Bericht knüpft an den nationalen Bericht „Die Familienzusammenführung von Drittstaatsangehörigen in Österreich“ (Lukits, 2016) aus dem Jahr 2016 an und gibt einen aktualisierten Überblick über den Status quo in Österreich. Der Bericht behandelt die rechtlichen und politischen Veränderungen in Österreich in den Jahren 2017 bis März 2025 und stellt die bestehenden Herausforderungen samt Lösungsvorschlägen dar. Es werden darin zudem bewährte Praktiken im Bereich der Familienzusammenführung sowie relevante Daten dargestellt.

1.2. Definitionen

Der Studie liegen die folgenden Begriffsdefinitionen zugrunde, die – sofern nicht anders angegeben – dem Glossar des EMN zu Asyl und Migration (Europäische Kommission, 2024a) entnommen sind:

Antragstellende auf internationalen Schutz: Ein:e Drittstaatsangehörige:r oder ein:e Staatenlose:r, der:die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, über den noch keine endgültige Entscheidung getroffen wurde.

Drittstaatsangehörige:r: Jede Person, die nicht Bürger:in der Europäischen Union im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union⁴ ist und keine Person ist, die das Recht der Europäischen Union auf Freizügigkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex)⁵ genießt.

Familienangehörige:r: Im allgemeinen Migrationskontext eine Person, die entweder mit einer:inem Migrant:in verheiratet ist oder eine rechtlich als gleichwertig anerkannte Beziehung zu ihm:ihr unterhält, sowie ihre unterhaltsberechtigten Kinder oder andere unterhaltsberechtigten Personen, die nach den geltenden Rechtsvorschriften als Familienangehörige anerkannt sind.

Familienzusammenführung:⁶ Durch Einreise und Aufenthalt begründete familiäre Beziehung, zwischen:

- a) einem:einer rechtmäßig aufhältigen Drittstaatsangehörigen („Zusammenführende:r“) und einem:einer außerhalb der EU ansässigen Drittstaatsangehörigen gemäß der Familienzusammenführungsrichtlinie⁷ zur Wahrung der familiären Einheit, unabhängig davon, ob die familiäre Beziehung vor oder nach der Einreise des:der Zusammenführenden entstanden ist; oder
- b) zwischen einem:einer Unionsbürger:in und einem:einer außerhalb der Europäischen Union ansässigen Drittstaatsangehörigen, der:die anschließend in die Europäische Union einreist.

Flüchtlingstatus: Die Anerkennung eines:einer Drittstaatsangehörigen oder einer staatenlosen Person als Flüchtling durch einen EU-Mitgliedstaat.

4 Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. ABl. C 202, S. 1–388.

5 Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (kodifizierter Text). ABl. L 77, S. 1–52.

6 Die Definition basiert auf dem EMN Glossar und wurde für den Zweck dieser Studie leicht adaptiert.

7 Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung. ABl. L 251, S. 12–18.

Integration: Im EU-Kontext ein dynamischer, wechselseitiger Prozess des gegenseitigen Entgegenkommens aller Einwanderer:innen und Einwohner:innen der EU-Mitgliedstaaten.

Person, der internationaler Schutz zuerkannt wurde: Eine Person, welcher der Flüchtlingsstatus oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde.

Recht auf Familienleben: Ein Recht, das in den Art. 7, 9 und 33 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁸ und Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention⁹ verankert ist.

Subsidiärer Schutz: Der Schutz, der einem:einer Drittstaatsangehörigen oder einem:einer Staatenlosen gewährt wird, welche:r die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, bei dem:der jedoch stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass die betreffende Person bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland oder im Falle einer staatenlosen Person in das Land ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr laufe, einen ernsthaften Schaden im Sinne von Art. 15 Anerkennungsrichtlinie¹⁰ zu erleiden, und für die Art. 17 Abs. 1 und 2 dieser Richtlinie keine Anwendung findet und sie den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will.

Zusammenführende:r: Im EU-Kontext der Familienzusammenführung ein:e Drittstaatsangehörige:r, der:die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält und einen Antrag auf Familienzusammenführung stellt oder dessen:deren Familienangehörige einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen.

1.3. Forschungsmethode und Datenquellen

Die vorliegende Studie wurde vom Nationalen Kontaktpunkt (NKP) Österreich im EMN im Rahmen des EMN-Arbeitsprogramms 2023–2025 durchgeführt. Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus allen Mitgliedstaaten zu erleichtern, wurde die Studie nach einer gemeinsamen Studienvorlage samt einem vordefinierten, vom EMN entwickelten Fragenkatalog erstellt.

Als Quellen wurden Gesetzestexte, nationale und internationale Publikationen, Presseaussendungen und Internetquellen herangezogen. Die verwendeten Statistiken wurden vom Bundesministerium für Inneres bereitgestellt und im IOM Landesbüro für Österreich aufbereitet.

Zur Ergänzung der durch die Sekundärforschung gewonnenen Informationen wurden qualitative, halbstrukturierte Interviews mit Expert:innen aus dem Bereich des Asyl- und Fremdenrechts in Österreich durchgeführt sowie zum Teil schriftliche Informationen eingeholt. Mit den folgenden Expert:innen wurden persönliche Interviews durchgeführt:

- Mag. (FH) Daniel Bernhart, Teamleiter Familienzusammenführung, Suchdienst, Österreichisches Rotes Kreuz;

⁸ Charta der Grundrechte der Europäischen Union. ABl. C 326, S. 391–407.

⁹ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. III Nr. 171/2023.

¹⁰ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung). ABl. L 337, S. 9–26.

- Mag.^a Birgit Einzenberger, Leiterin der Rechtsabteilung von UNHCR Österreich und Mag.^a Lisa Sommerauer, M.A.I.S., Community-Based Protection Assistant, UNHCR Österreich;
- Mag.^a Dr.ⁱⁿ Eva Pfleger, Leiterin der Abteilung V/A/2 (Aufenthalts- und Staatsbürgerschaftswesen) des Bundesministeriums für Inneres;
- Mag.^a DSAⁱⁿ Susanne Schaidinger, Projektleiterin der Beratungsstelle Startbegleitung für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte, Interface Wien;
- Botschafter Mag. Dr. Hannes Schreiber, Leiter der Abteilung IV.2 (Visa-, Grenz-, Aufenthalts- und Asylangelegenheiten; Migration; Bekämpfung des Menschenhandels) des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten;
- Mag.^a Maryam Singh, Projektleiterin, Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen arbeitsmarktpolitische Betreuungseinrichtung.

Zudem übermittelten die folgenden Institutionen einen schriftlichen Beitrag (beantworteter Fragebogen oder sonstige Informationserteilung) zu Herausforderungen und bewährten Praktiken der Familienzusammenführung in Österreich:

- Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft, Hauptreferat Gemeindeangelegenheiten;
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, Unterabteilung Wahlrecht, Staatsbürgerschaft und Aufenthaltswesen;
- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Polizeiangelegenheiten und Veranstaltungen;
- Amt der Salzburger Landesregierung, Landesamtsdirektion, Referat Wahlen und Staatsbürgerschaft;
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 3 Verfassung und Inneres, Referat Aufenthalts- und Sicherheitswesen;
- Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Staatsbürgerschaft und Datenschutz;
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Fachbereich Staatsbürgerschafts-, Fremden- und Personenstandsrecht, Abteilung Inneres und Sicherheit;
- Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/8 – Asyl;
- Stadt Wien – Einwanderung und Staatsbürgerschaft.

Die Studie wurde von Dr.in Anna Ammann (Mitarbeiterin für Forschung, IOM Landesbüro für Österreich) und Dr. Martin Stiller (Juristischer Mitarbeiter, IOM Landesbüro für Österreich) erstellt.

Ein besonderer Dank gebührt den oben genannten Interviewpartner:innen dafür, im Rahmen von Expert:inneninterviews und schriftlichen Beiträgen ihr Wissen und ihre Erfahrung eingebracht zu haben. Die Autor:innen bedanken sich insbesondere auch bei Ass.iur. Marian Benbow Pfisterer (Missionschefin, IOM Landesbüro für Österreich), Mag.a Saskia Heilemann (Leiterin der Abteilung für Migrationsforschung und -recht, IOM Landesbüro für Österreich) und Dr.in Leila Hadj Abdou, (Stellvertretende Leiterin der Abteilung für Migrationsforschung und -recht, IOM Landesbüro für Österreich) für zahlreiche, wertvolle Kommentare. Die Autor:innen bedanken sich ebenfalls bei Ida Hamacher, Victoria Mueller und Sarah Zischka (Praktikantinnen,

IOM Landesbüro für Österreich) für diverse Unterstützungsleistungen in den unterschiedlichen Stadien der Studiererstellung.

Die Studie wurde in enger Kooperation mit dem Bundesministerium für Inneres erstellt.

1.4. Familienzusammenführung im österreichischen Kontext

Europäische Menschenrechtskonvention

Artikel 8 – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Wie in anderen europäischen Staaten ist das Recht auf Familie und die Achtung des Familienlebens auch in Österreich ein durch verbindliche Abkommen abgesichertes Menschenrecht.¹¹ Im Rahmen der Familienzusammenführung ist daher immer auch das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK) zu berücksichtigen und es besteht somit ein Rechtsanspruch darauf, gemeinsam mit der eigenen Familie zu leben und nicht ohne hinreichenden Grund von dieser getrennt zu sein. Staatliche Maßnahmen, die dazu führen, dass sich Familienmitglieder nicht (mehr) im gleichen Staat aufhalten dürfen, stellen einen Eingriff in das Grundrecht auf Familienleben dar und sind nur zulässig, wenn sie von den in Art. 8 Abs. 2 EMRK aufgezählten Ausnahmen gedeckt sind (Merten et al., 2014: § 5 Rz 43).

Die Regelungen zur Familienzusammenführung in Österreich unterscheiden grundlegend danach, ob die Familienzusammenführung im Rahmen der Migration nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)¹² oder im Rahmen des internationalen Schutzes gemäß Asylgesetz 2005 (AsylG 2005;¹³ nachfolgend: Asylgesetz) erfolgt. Dem-

entsprechend bestehen in Österreich zwei Systeme der Familienzusammenführung. Nur wenn eine dem Asylgesetz unterliegende Fallkonstellation vorliegt, hat die Familienzusammenführung nach den einschlägigen Bestimmungen des Asylgesetzes zu erfolgen (VwGH, 2020c), sodass Familienangehörige von in Österreich international Schutzberechtigten die Möglichkeit haben, in Österreich im Weg des Familienverfahrens (siehe [Kapitel 4.6.](#)) ebenso einen internationalen Schutzstatus (Asyl oder subsidiärer Schutz) zu bekommen. Trotz dieser grundsätzlichen Trennung findet aber auch die Familienzusammenführung von Asylberechtigten unter bestimmten Umständen nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz statt (siehe [Kapitel 4](#)), während die Familienzusammenführung von subsidiär Schutzberechtigten nur nach dem Asylgesetz möglich ist. Erwähnt sei an dieser Stelle noch, dass in Österreich, vor allem auch angesichts der gesetzlichen Definitionen von

11 Vgl. etwa Art. 8 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. III Nr. 171/2023; Art. 7 Charta der Grundrechte der Europäischen Union. ABl. C 326, S. 391–407.

12 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024.

13 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024.

Familienangehörigen (§ 2 Abs. 1 Z 9 NAG, § 35 Abs. 5 AsylG 2005, siehe [Kapitel 4.1.](#)), kein Aufenthaltstitel zum Zweck der Familiengründung existiert.

Mangels statistischer Daten für die Zeit vor 2022 kann keine verlässliche Aussage zur Zuwanderung im Rahmen der Familienzusammenführung für diesen Zeitraum getroffen werden. Seit 2022 kamen jedoch insgesamt 45.551 Personen im Rahmen der Familienzusammenführung gemäß Asylgesetz sowie Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nach Österreich, wobei der Großteil der Familienzusammenführungsverfahren nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geführt wurde (siehe [Tabelle 1](#)). Der im Rahmen der Familienzusammenführung gewährte Aufenthalt der Familienangehörigen machte in den Jahren seit 2022 – teilweise deutlich – weniger als die Hälfte der insgesamt erteilten Aufenthalts- bzw. Schutzgewährungen aus.

Wie in den folgenden Kapiteln eingehend beschrieben wird, unterscheiden sich die zwei Systeme der Familienzusammenführung teilweise deutlich. Jene Textpassagen, die ausschließlich die Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz bzw. nach dem Asylgesetz behandeln, enthalten zur leichteren Orientierung farbige Markierungen (gelb für das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, grün für das Asylgesetz).



Textpassagen bezugnehmend auf das
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz



Textpassagen bezugnehmend
auf das Asylgesetz

2. STATISTISCHER ÜBERBLICK ZUR FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG IN ÖSTERREICH

Im Beobachtungszeitraum (2022–2024) gab es mehr Familienzusammenführungen nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz als nach dem Asylgesetz.

Die Verfügbarkeit von vergleichbaren Daten zur Familienzusammenführung in Österreich ist begrenzt, sodass daher nur ein bedingter Vergleich der zwei Arten der Familienzusammenführung möglich ist. So sind zur Gesamtanzahl der gestellten Anträge auf Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz keine öffentlich zugänglichen Daten vorhanden, ebenso wenig zur Anzahl

der negativen Entscheidungen. Hingegen liegen Daten zur Anzahl der **positiven Entscheidungen** über die Familienzusammenführung vor. Im Bereich der Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz sind die im Studienzeitraum pro Jahr gestellten **Anträge auf Familienzusammenführung infolge einer Einreisege-stattung** öffentlich verfügbar, die positiven Entscheidungen zu internationalem Schutz (Asyl und subsidiärer Schutz) sind hingegen nur eingeschränkt ab dem Jahr 2022 und nicht immer nach Geschlecht aufgeschlüsselt verfügbar. Die Anzahl der an den österreichischen Vertretungsbehörden gestellten Anträge auf Einreisege-stattung ist nicht verfügbar.

Die [Tabelle 1](#) zeigt das Verhältnis der im Rahmen der Familienzusammenführung erteilten Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz bzw. nach dem Asylgesetz. Mangels vergleichbarer Daten für den gesamten Studienzeitraum bezieht sich diese Darstellung lediglich auf die Jahre 2022 bis 2024. Je-doch macht die Tabelle deutlich, dass die Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz im Vergleich zur Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz in den Jahren 2022 und 2023 eine untergeordnete Rolle spielte – ihr Anteil lag im Jahr 2022 bei 34 Prozent, im Jahr 2023 bei 45 Prozent. Lediglich im Jahr 2024 gab es mit 51 Prozent einen minimalen Überhang der im Rahmen der Familienzusam-menführung erteilten internationalen Schutzstatus.

Tabelle 1: Anzahl der im Rahmen der Familienzusammenführung gewährten Aufenthaltstitel bzw. Schutzstatus im Zeitraum 2022–2024

	2022		2023		2024	
	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ
Familienzusammenführung NAG	7 061	66%	9 070	55%	9 018	49%
Familienzusammenführung AsylG	3 597	34%	7 459	45%	9 346	51%
Gesamt	10 658	100%	16 529	100%	18 364	100%

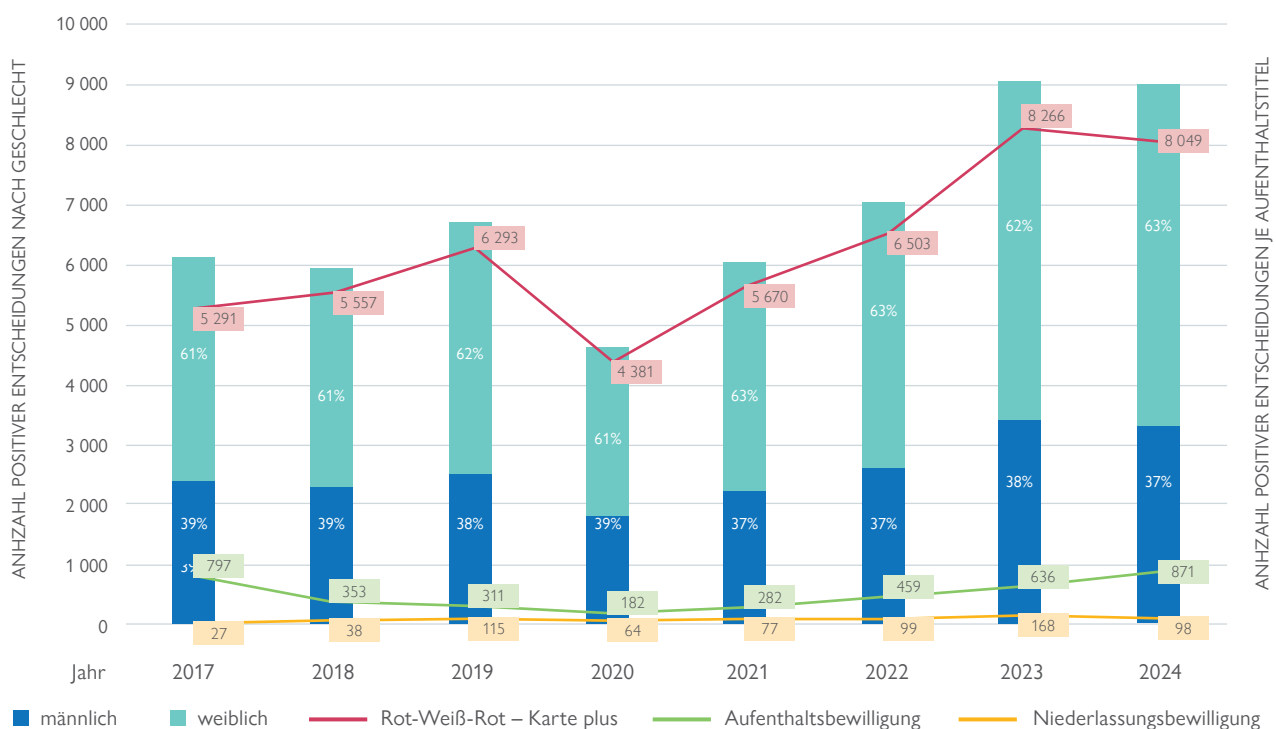
Quelle: Daten bereitgestellt vom Bundesministerium für Inneres, 29. November 2024 sowie 27. März 2025. Prozentangaben gerundet.

2.1. Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Wie [Abbildung 1](#) zeigt, gab es im Jahr 2017 etwas mehr als 6.000 positive Entscheidungen über Familienzusammenführungen nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz. Die Anzahl nahm im Folgejahr leicht ab, stieg im Jahr 2019 aber wieder merklich an. Im Jahr 2020, während der COVID-19 Pandemie, war ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen (Ebner, 2021:6). Seit 2021 stieg die Anzahl der positiven Entscheidungen wieder kontinuierlich an und erreichte im Jahr 2023 mit 9.070 den bisherigen Höchststand. Im Jahr 2024 sank die Anzahl der positiven Entscheidungen wieder leicht ab und lag unter dem Vorjahresniveau.

Gemessen an den insgesamt gewährten Erstaufenthaltstiteln lag der Anteil der Aufenthaltstitel im Zusammenhang mit der Familienzusammenführung im Beobachtungszeitraum 2017–2024 bei rund 25 Prozent. Ausnahmen waren lediglich die Jahre 2021 (18 Prozent) sowie 2023 (26 Prozent). Die im Rahmen der Familienzusammenführung erteilten Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz ermöglichten überwiegend Frauen bzw. Mädchen den Zuzug nach Österreich – im Studienzeitraum lag ihr Anteil zwischen rund 60 Prozent (2020) und 63 Prozent (2024). Welchen konkreten Aufenthaltstitel (Rot-Weiß-Rot – Karte plus, Aufenthaltsbewilligungen oder Niederlassungsbewilligungen) Familienangehörige erhalten, hängt vom Aufenthaltstitel der zusammenführenden Person ab. Eine genaue Übersicht dazu findet sich in [Annex 2](#). Im Zeitraum 2017 bis 2024 wurden Familienangehörigen in Österreich überwiegend Rot-Weiß-Rot – Karten plus erteilt, die Anzahl der erteilten Aufenthaltsbewilligungen und Niederlassungsbewilligungen lag deutlich darunter (siehe Abbildung 1).

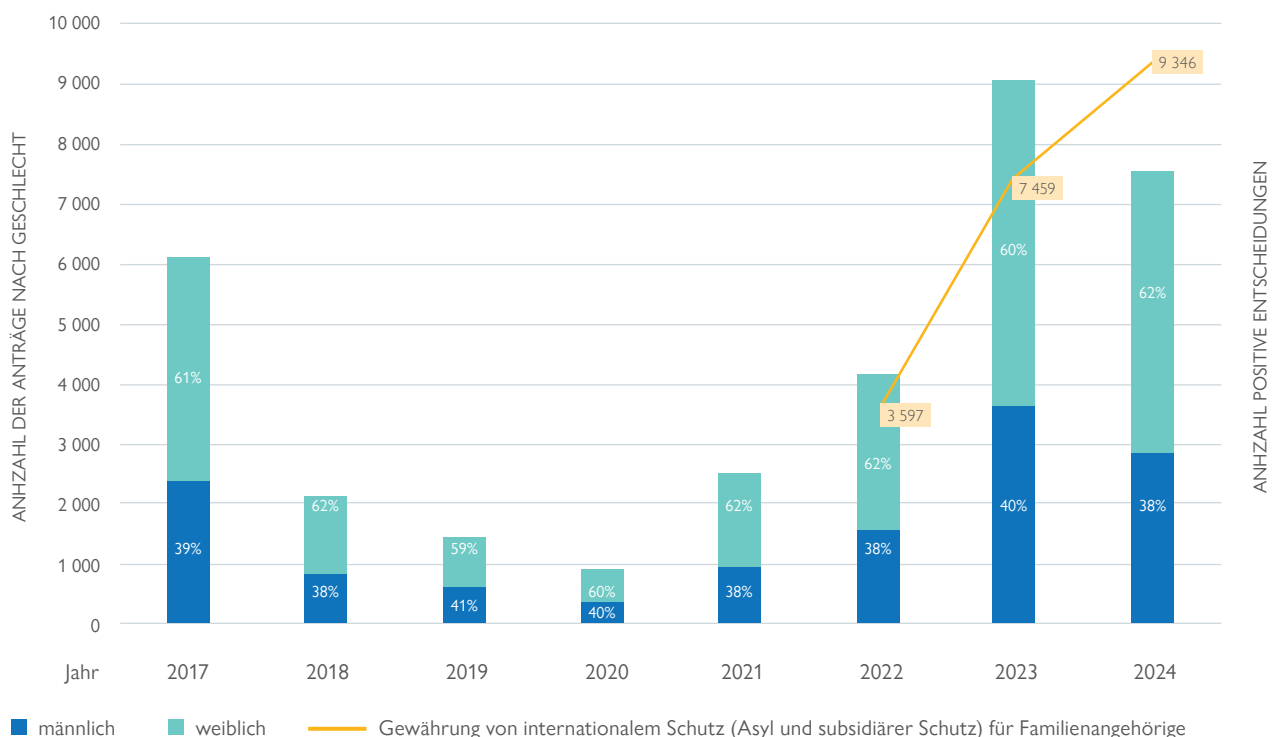
Abbildung 1: Anzahl der positiven Entscheidungen über Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz im Zeitraum 2017–2024, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Art des erteilten Aufenthaltstitels



2.2. Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz – Asylanträge infolge einer Einreisegestattung

Wie [Abbildung 2](#) zeigt, gab es im Jahr 2017 etwas mehr als 6.000 Asylanträge infolge einer Einreisegestattung (§ 35 AsylG 2005). Danach gingen die Antragszahlen kontinuierlich zurück und sanken im Jahr 2020 während der COVID-19-Pandemie auf unter 1.000 Anträge ab (Ebner, 2021:13). Ab dem Jahr 2021 war wieder ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen, der im Jahr 2023 mit mehr als 9.000 Anträgen seinen vorläufigen Höhepunkt erreichte. Im Jahr 2024 gingen die Asylanträge infolge Einreisegestattung wieder deutlich zurück. Von allen gewährten internationalen Schutzstatus lag der Anteil der gewährten Schutzgewährungen im Zusammenhang mit der Familienzusammenführung im Jahr 2022 bei 18 Prozent, im Jahr 2023 bei 29 Prozent und im Jahr 2024 bei 38 Prozent. Von diesen Schutzgewährungen entfiel – ähnlich wie bei der Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – der Großteil auf weibliche Familienangehörige. Ihr Anteil lag im Studienzeitraum zwischen 59 Prozent (2019) und 62 Prozent (2018).

Abbildung 2: Asylanträge infolge einer Einreisegestattung nach § 35 AsylG 2005 im Zeitraum 2017–2024 aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Schutzgewährungen (nur verfügbar für den Zeitraum 2022–2024)



Anmerkung: Für die Jahre 2017–2021 liegen keine Zahlen zur Gewährung von internationalem Schutz vor. Prozentangaben gerundet.
Quelle: Daten bereitgestellt vom Bundesministerium für Inneres, 29. November 2024 sowie 27. März 2025.

3. RECHTLICHE UND POLITISCHE ENTWICKLUNGEN DER FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG IN ÖSTERREICH

Dieses Kapitel widmet sich den rechtlichen, aber auch den politischen Veränderungen der Familienzusammenführung in Österreich. Die gesetzlichen Regelungen zur Familienzusammenführung – sowohl im Rahmen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes als auch des Asylgesetzes – wurden im Studienzeitraum Jänner 2017 bis März 2025 mehrfach geändert. Im Fokus dieses Kapitels stehen dabei unter anderem die Entwicklungen im Zusammenhang mit den Vorgängen in der Arabischen Republik Syrien im Dezember 2024 und ihren Auswirkungen auf die Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz.

Im Zusammenhang mit der Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz ist insbesondere das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017¹⁴ hervorzuheben, das für Familienangehörige von zusammenführenden Personen mit bestimmten Aufenthaltstiteln unter anderem eine Quotenpflicht¹⁵ festlegte. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist somit durch jährliche, in der Niederlassungsverordnung¹⁶ festgesetzte Kontingente (Quotenplätze) beschränkt.¹⁷ Im Sinne der Steigerung der Attraktivität Österreichs für Fachkräfte aus dem Ausland¹⁸ wurde 2022 die Möglichkeit für Arbeitgeber:innen geschaffen, den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für Familienmitglieder gleichzeitig mit dem Antrag der zusammenführenden (angestellten) Person in Österreich einzubringen (§ 20d Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG).¹⁹

Bei der Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz ist seit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 die Zuerkennung eines internationalen Schutzstatus für eine:n im Inland aufhältige:n Familienangehörige:n einer bereits schutzberechtigten Person nunmehr unabhängig davon, ob die Fortsetzung des Familienlebens in einem anderen Staat möglich ist (§ 34 Abs. 2 und 3 AsylG 2005). Zudem wurde die zuvor bestehende Konsulargebührenbefreiung für Amtshandlungen nach dem Asylgesetz dahingehend geändert, dass Anträge auf Einreisetitel nicht länger gebührenbefreit sind (§ 2 Abs. 1 Z 4 Konsulargebührengesetz 1992).²⁰ Neben den gesetzlichen Änderungen hatten auch politische Entscheidungen Einfluss auf die Praxis der Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz. Im Mai 2024 kündigte der damalige österreichische Bundeskanzler eine strengere Prüfung von Dokumenten und die vermehrte Durchführung von DNA-Analysen an (Der Standard, 2024b). Beide Vorgaben wurden in der Folge im Rahmen von Erlässen (BMI, 2024e) umgesetzt. Begründet wurde diese Entscheidung einerseits mit der Überlastung der (insbesondere Wiener) Kindergärten und Schulen, die auf die gestiegene Anzahl an nachgezogenen Kindern zurückgeführt wurde, andererseits aber auch mit dem Anliegen des Bundesministers für Inneres, irregulärer Migration entgegenzuwirken und die Anzahl der Anträge auf internationalen Schutz in Österreich zu reduzieren.

14 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 84/2017.

15 Von der Quotenpflicht kann aus Gründen des Rechts auf Privat- und Familienleben Abstand genommen werden (§ 46 Abs. 2 iVm § 11 Abs. 3 NAG; Abermann et al., 2019:739).

16 Niederlassungsverordnung 2024, BGBl. II Nr. 170/2024.

17 Pro Jahr und Bundesland wird ein bestimmtes Kontingent an Aufenthaltstiteln vergeben. Die Niederlassungsverordnung 2024 sieht für die Familienzusammenführung in Österreich insgesamt 5.420 Quotenplätze vor.

18 Interview mit Eva Pfleger, Bundesministerium für Inneres, 12. November 2024.

19 Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024.

20 Budgetbegleitgesetz 2018–2019, BGBl. I Nr. 30/2018.

(Ammann, 2024:32; BMI, 2024f). Die neuen Vorgaben führten dazu, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl 12 österreichische Vertretungsbehörden²¹ ersuchte, ihm jene positiven Wahrscheinlichkeitsprognosen (siehe Kapitel 4.6.) zu retournieren, bei denen noch kein Visum D ausgestellt wurde. Insgesamt wurden 1.123 Verfahren erneut überprüft (BMI, 2024b). Zudem kam es seit der Ankündigung vom Mai 2024, die Zahl der durchgeführten DNA-Analysen zu erhöhen (BMI, 2024e),²² bis zum Sommer 2024 zu einer Steigerung um das Fünffach²³ im Vergleich zu Jahresbeginn 2024.²⁴ Außerdem wird seither die Echtheit und Richtigkeit der Urkunden zum Identitätsnachweis noch eingehender geprüft, da seitens der Behörden eine vermehrte Verwendung gefälschter Dokumente beobachtet wurde (Der Standard, 2024a; ORF.at, 2024a).²⁵ Die Ablehnung der Familienzusammenführung bei 131 negativ entschiedenen Fällen basierte nur in einem Fall auf einer durchgeführten DNA-Analyse. In den restlichen Fällen hatten sich bei Nachübersetzungen von Urkunden Bedenklichkeiten gezeigt (Krutzler, 2024). Die neue Vorgehensweise wurde unter anderem von Parlamentsparteien sowie UNHCR Österreich kritisiert (ORF.at, 2024b). Für die betroffenen Familienangehörigen führte sie zu erhöhten Kosten und Verfahrensverzögerungen sowie, in manchen Fällen, zum Verfall bereits gebuchter Flugtickets.²⁶

Zudem hat die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) im Zusammenhang mit der Familienzusammenführung maßgeblich zu Änderungen in der österreichischen Rechtsprechung und Behördenpraxis beigetragen. So änderte der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) im Jahr 2020 infolge eines EuGH-Urteils (EuGH, 2020) seine Rechtsprechung dahingehend, dass zur Beurteilung der Minderjährigkeit für die Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sich auf den Zeitpunkt der Antragstellung zu beziehen hat (VwGH, 2020i). Zuvor hatte der Verwaltungsgerichtshof die Ansicht vertreten, dass der Zeitpunkt der Entscheidung über die Familienzusammenführung maßgeblich sei (Bauer, 2022; VwGH, 2018e).

Unbegleitete minderjährige Asylberechtigte haben das Recht auf Familienzusammenführung mit ihren Eltern, auch wenn sie während des Asylverfahrens bzw. des Familienzusammenführungsverfahrens volljährig werden.

Zu einer weiteren Änderung kam es infolge eines Urteils des EuGH (EuGH, 2018a), in dem es um die Familienzusammenführung von asylberechtigten unbegleiteten Minderjährigen ging, die während des laufenden Asylverfahrens volljährig wurden.²⁷ Mit Blick auf die EuGH-Rechtsprechung entschied der Verwaltungsgerichtshof, dass auch volljährig gewordene Asylberechtigte innerhalb von drei Monaten nach Asylzuerkennung ihre Eltern über das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nach Österreich holen können und – sofern der Antrag innerhalb der Dreimonatsfrist gestellt wird – die im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Erteilungsvoraussetzungen (Unterkunft, einen

21 Konkret betraf dies die Vertretungsbehörden in Damaskus, Beirut, Istanbul, Ankara, Teheran, Islamabad, Amman, Abu Dhabi, Kairo, Nairobi, Addis Abeba und Riyadh (BMI, 2024b).

22 Als Ziel wurde die Durchführung von DNA-Analysen bei 50 Prozent der Anträge auf Familienzusammenführung genannt (BMI, 2024e).

23 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/8 (Asyl), 15. Mai 2025.

24 Im Juli und August 2024 wurden 15 Prozent aller Familienzusammenführungsanträge mit DNA-Analysen überprüft (BMI, 2024f).

25 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, 14. November 2024.

26 Interview mit Birgit Einzenberger und Lisa Sommerauer, UNHCR Österreich, 14. November 2024.

27 Schriftlicher Beitrag: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 28. November 2024; Schriftlicher Beitrag: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 29. November 2024.

alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Unterhaltsmittel, siehe [Kapitel 4.4.](#)) nicht nachzuweisen sind („begünstigte Familienzusammenführung“,²⁸ VwGH, 2020a, 2024b). Liegen objektiv entschuld bare Gründe vor, ist auch eine Antragstellung länger als drei Monaten ab Statuszuerkennung möglich.²⁹ Die Familienzusammenführung ist dem VwGH zufolge – ebenfalls mit Blick auf die Judikatur des EuGH – auch dann zu gestatten, wenn eine asylberechtigte unbegleitete minderjährige Person während des Familienzusammenführungsverfahrens volljährig wird. Allerdings werden die antragstellenden Eltern(-teile) in diesem Fall auf das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz verwiesen (VwGH, 2018c).

Mit Blick auf die künftige, sich in Folge der Nationalratswahl vom September 2024 zu bildende Bundesregierung veröffentlichte UNHCR Österreich im August 2024 eine Reihe von Empfehlungen. Darunter fanden sich auch Empfehlungen zur Familienzusammenführung, etwa betreffend die Vereinfachung der Verfahren oder die Abschaffung der dreijährigen Wartefrist (siehe [Kapitel 4.2.](#)) für Familienzusammenführung im Fall von subsidiär Schutzberechtigten (UNHCR Österreich, 2024a). Die neu gebildete Bundesregierung, bestehend aus Österreichischer Volkspartei, Sozialdemokratischer Partei Österreichs und NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum, wurde schließlich im März 2025 angelobt. Ihr Regierungsprogramm enthält mehrfachen Bezug zur Familienzusammenführung und sieht unter anderem vor, dass die Familienzusammenführung (mit international Schutzberechtigten) mit sofortiger Wirkung im Einklang mit Art. 8 EMRK vorübergehend gestoppt werden soll. Zudem soll die Familienzusammenführung in Folge einer Heirat – so wie bereits im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz verankert – erst ab dem vollendeten 21. Lebensjahr (und nicht wie bisher ab dem 18. Lebensjahr) möglich sein und eine verpflichtende Altersfeststellung von Minderjährigen, die den Familiennachzug anstreben, vorgenommen werden. Zudem ist geplant, die Familienzusammenführung von volljährig gewordenen (ehemals) unbegleiteten Minderjährigen im Asylgesetz zu regeln sowie Deutsch- und kulturelle Orientierungsprogramme bereits in den Herkunftsländern anzubieten. Schließlich soll auf EU-Ebene eine Änderung der Familienzusammenführungsrichtlinie angestrebt werden (Österreichische Volkspartei, Sozialdemokratische Partei Österreichs, NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum, 2025:70, 72–73). Insbesondere der geplante vorübergehende Stopp der Familienzusammenführung wurde in den Medien diskutiert (Brickner, 2025; Die Presse, 2025; ORF.at, 2025), von unterschiedlichen Akteur:innen mit Sorge betrachtet (IOM Österreich, UNHCR Österreich, Österreichisches Komitee für UNICEF, 2025; UNHCR Österreich, 2025; UNICEF Österreich, 2025; Volkshilfe, 2025) oder als menschenrechtswidrig kritisiert (Amnesty International Österreich, 2025; Diakonie Flüchtlingsdienst, 2025). Dessen ungeachtet beschloss der Ministerrat am 12. März 2025 unter anderem, alle notwendigen Schritte auf EU- und nationaler Ebene, inklusive der Anpassung der nationalen gesetzlichen Regelungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH, zu setzen, um den Familiennachzug mit sofortiger Wirkung vorübergehend zu stoppen. Begründet wurde dieser Schritt seitens der Bundesregierung mit einer Systemüberlastung im Bildungs-, Gesundheits- oder Sozialbereich. Als Grundlage für eine zukünftige Kontingentierung der Familienzusammenführung soll zudem ein Integrationsbarometer erarbeitet werden, welches die Auslastung einzelner Systeme (unter anderem Inneres, Bildung, Gesundheit, Soziales, Wohnen, Arbeitsmarkt, Wirtschaft, demographische Parameter) abbildet (Bundeskanzleramt, o.J.; Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Inneres, 2025). Mit Blick auf den Zuzug von Schüler:innen, die im Wege der Familienzusammenführung ab 2023 nach Öster-

28 Im Sinne des Art. 10 Abs. 3 Familienzusammenführungsrichtlinie (Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. L 251, S. 12–18).

29 Ein objektiv entschuldbarer Grund ist etwa, wenn zu diesem Zeitpunkt zur Möglichkeit einer solchen Antragstellung noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vorgelegen ist (VwGH, 2024b, 2024c).

reich kamen, beschloss der Ministerrat am 19. März 2025 zusätzlich die Etablierung von Orientierungsklassen. In diesen sollen Kindern und Jugendlichen Kenntnisse über das österreichische Schulsystem, die Unterrichtssprache Deutsch sowie Grundwerte und -regeln des Zusammenlebens in Österreich vermittelt werden, bevor diese in reguläre Schul- bzw. Deutschförderklassen eintreten (Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Inneres, 2025). In Umsetzung dieses Ministerratsbeschlusses vom 12. März 2025 brachten die Regierungsparteien am 26. März 2025 einen Antrag zur Änderung des Asylgesetzes im Nationalrat ein (Parlament Österreich, 2025c), die am 25. April 2025 im Nationalrat beschlossen (Parlament Österreich, 2025b) und am 8. Mai 2025 im Bundesrat bestätigt wurde (Parlament Österreich, 2025a). Mit dieser Gesetzesänderung wurde die Möglichkeit geschaffen, im Falle einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit³⁰ mittels Verordnung die an sich auch in Asylverfahren bestehende Entscheidungspflicht der Behörde (sechs Monate, § 73 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG)³¹ für die Gültigkeitsdauer der Verordnung zu pausieren (sogenannte Fristhemmung). Während die Antragstellung weiterhin möglich ist, wird jene Zeitspanne, für welche die Verordnung gültig ist, nicht in die sechsmonatige Entscheidungsfrist der Behörde eingerechnet. Eine Ausnahme besteht, wenn die Entscheidung über den Antrag innerhalb von sechs Monaten gemäß Art. 8 EMRK zwingend geboten ist. Diese vorgeschlagene Änderung wurde sowohl politisch (Parlamentsdirektion, 2025), als auch medial diskutiert. In den Debatten stand insbesondere die Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Verordnung mit EU-Recht bzw. Grundrechten im Vordergrund (Der Standard, 2025; Griller, 2025).

Im Zuge der Umsetzung des EU-Migrations- und Asylpakts bis Juni 2026 (Europäische Kommission, 2024b), insbesondere im Hinblick auf die Anerkennungsverordnung,³² sind Änderungen möglich, die sich laut Bundesministerium für Inneres derzeit in Prüfung befinden.³³

Im Zusammenhang mit dem Sturz des bisherigen syrischen Regimes Anfang Dezember 2024 erklärte Österreich bereits am Folgetag, alle Asylverfahren für syrische Staatsangehörige zu pausieren und auch den Familiennachzug – das umfasste zu diesem Zeitpunkt 1.146 Verfahren – auszusetzen (Brickner und Tomaselli, 2024; ORF.at, 2024d). Eine Auswirkung auf die Familienzusammenführung ist zudem als Folge der ab Mitte Dezember 2024 initiierten Einleitung von Verfahren zur Aberkennung des Asylstatus syrischer asylberechtigter Personen, die seit weniger als fünf Jahren in Österreich schutzberechtigt sind (Peterlik, 2024), zu erwarten, da ein eingeleitetes Aberkennungsverfahren einer Familienzusammenführung entgegensteht.³⁴ Auch wenn dieses Verfahren letztlich nicht zur Aberkennung des Schutzstatus führt, birgt es für die Familienangehörigen Nachteile. So sind die Antragsgebühren erneut zu bezahlen, falls bereits ein Antrag auf Familienzusammenführung gestellt wurde. Bei Ablauf der Frist von drei Monaten nach Asylgewährung vor der (erneuten) Antragstellung sind die Erteilungsvoraussetzungen nachzuweisen (siehe [Kapitel 4.4.](#)) und ein Nachzug von Kindern, die in der Zwischenzeit volljährig geworden sind, ist nicht mehr möglich (Bernhart,

30 Gestützt auf die „Notfallklausel“ gemäß Art. 72 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. ABl. C 202, S. 1–388).

31 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 88/2023.

32 Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates. ABl. L, 2024/1347.

33 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/8 (Asyl), 15. Mai 2025.

34 § 35 Abs. 4 Z 1 AsylG 2005.

2019:25). Medienberichten zufolge sind circa 40.000 in Österreich schutzberechtigte Syrer:innen potentiell von den Aberkennungsverfahren betroffen (Peterlik, 2024). Von Dezember 2024 bis Ende Februar 2025 waren 3.286 Aberkennungsverfahren eingeleitet worden und die Familienzusammenführung war weiterhin ausgesetzt (BMI, 2025b).³⁵ Im Zusammenhang mit diesen Entwicklungen wurden in der öffentlichen Debatte Sorgen vor einer übereilten Reaktionen während einer instabilen Umbruchsituation laut (Asylkoordination, 2025; ORF.at, 2024d; UNHCR Österreich, 2024b). Hinzuweisen ist auch darauf, dass Syrer:innen in den Jahren 2022 bis 2024 im Rahmen der Familienzusammenführung im Asylbereich die größte Gruppe der Antragstellenden (zwischen 79 Prozent und 90 Prozent aller Antragstellenden)³⁶ darstellten (BMI, 2023:5, 2024c:5, 2025a:5). Aufgrund der beschriebenen Maßnahmen, welche ausschließlich die größte Gruppe der Antragstellenden betrifft, ist insgesamt mit einem signifikanten Rückgang der Familienzusammenführung im Asylbereich zu rechnen.

35 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/8 (Asyl), 15. Mai 2025.

36 Ebd.

4. DIE FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG NACH DEM NIEDERLASSUNGS- UND AUFENTHALTSGESETZ SOWIE DEM ASYLGESETZ

In Österreich bestehen zwei Systeme der Familienzusammenführung, abhängig davon, ob das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder das Asylgesetz anzuwenden ist. In den folgenden Kapiteln werden beide Systeme der Familienzusammenführung im Detail dargestellt.

Infobox 1: Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Familienangehörige einer drittstaatsangehörigen Person mit österreichischem Aufenthaltstitel, können bei der örtlich zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland (Botschaft oder Konsulat; nachfolgend Vertretungsbehörde) persönlich einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für Familienangehörige stellen, sofern nicht Ausnahmeregelungen zur Antragstellung im Inland bestehen. Die Entscheidung muss im Ausland abgewartet werden. Die Vertretungsbehörde nimmt den Antrag auf, prüft ihn auf Vollständigkeit, nimmt die biometrischen Daten der antragstellenden Person ab und übermittelt die Unterlagen zur inhaltlichen Bearbeitung und Entscheidung an die zuständige Behörde im Inland. Kommt die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde nach Prüfung der Voraussetzungen³⁷ zu dem Ergebnis, dass dem:der Antragstellenden ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist, hat die Behörde dies der Vertretungsbehörde mitzuteilen. Sofern der:die Antragstellende ein Visum für die Einreise benötigt, erteilt die Vertretungsbehörde auf Antrag ein vier Monate gültiges Visum. Der Aufenthaltstitel wird danach von der Behörde im Inland persönlich ausgehändigt (§§ 3, 19, 22 und 23 NAG, § 21 iVm § 25 Abs. 1 FPG, BMEIA, 2024:1).

Infobox 2: Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz

Familienangehörige einer drittstaatsangehörigen Person, der in Österreich internationaler Schutz zuerkannt wurde, können bei einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland (Botschaft oder Konsulat; nachfolgend Vertretungsbehörde) ein Visum beantragen, um in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen („Asylantrag infolge Einreisegestattung“). Die Vertretungsbehörde achtet lediglich auf die Vollständigkeit der Unterlagen und informiert das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), das in weiterer Folge prüft, ob einem Antrag auf internationalen Schutz des:der

³⁷ Erforderlich ist einerseits das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen (siehe [Kapitel 4.4](#)) sowie das Fehlen von Erteilungshindernissen. Diese Hindernisse sind (§ 11 Abs. 1 NAG): Das Vorliegen eines aufrechten Einreise- oder Aufenthaltsverbots (Z 1), einer Rückkehrentscheidung (Z 2 und 3), einer Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartner:innenschaft oder Aufenthaltsadoption (Z 4), eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts (Z 5), eine rechtmäßige Bestrafung in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet (Z 6). Andererseits müssen die besonderen Voraussetzungen – im konkreten Fall die Eigenschaft als Familienangehörige:r – vorliegen.

Familienangehörigen wahrscheinlich stattzugeben ist (BMEIA, 2024:2).³⁸ Das BFA informiert die Vertretungsbehörde vom Ergebnis der vorgenommenen Prüfung. Kommt das BFA zur Ansicht, dass nach erfolgter Einreise nach Österreich einem Antrag auf internationalen Schutz im Familienverfahren wahrscheinlich stattzugeben ist und die erforderlichen Zusatzvoraussetzungen erfüllt sind, erteilt die Vertretungsbehörde ein Visum mit viermonatiger Gültigkeitsdauer zur Einreise nach Österreich. Der:Die Familienangehörige kann dann in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz im Familienverfahren einbringen, um denselben Schutzstatus zu erhalten, wie die zusammenführende Person. Das österreichische Familienverfahren ist von dem Grundgedanken getragen, dass alle Familienangehörigen denselben Schutzstatus bekommen (siehe auch [Kapitel 4.6.](#); § 34 und § 35 AsylG 2005, §26 FPG, BFA, o.J.; Parlament Österreich, 2005:54).

4.1. Kreis der antragsberechtigten Familienangehörigen und zusammenführende Personen

Um einen Antrag auf Familienzusammenführung mit Aussicht auf Erfolg stellen zu können, ist die Eigenschaft als Familienangehörige:r einer in Österreich rechtmäßig aufhaltigen Person (sogenannte:r „Zusammenführende:r“) ausschlaggebend. Diese Eigenschaft leitet sich vom Verwandtschaftsverhältnis zur zusammenführenden Person ab. Je nach gesetzlicher Grundlage der Familienzusammenführung kommen in Österreich die folgenden Personen als „Zusammenführende“ in Betracht und der Kreis der berechtigten Familienangehörigen ist dementsprechend unterschiedlich weit gefasst. Für einen Überblick der Familienzusammenführungsberechtigten siehe [Annex 1](#).

Als „Zusammenführende“ kommen im Rahmen der Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz folgende Personen in Betracht (§ 2 Abs. 1 Z 9 NAG):

- Elternteil eines im Ausland aufhaltigen minderjährigen ledigen Kindes;
- Ehepartner:in/eingetragene:r Partner:in der im Ausland aufhaltigen Person, sofern er:sie das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet hat;
- Nach der Rechtsprechung können im Rahmen der „begünstigen Familienzusammenführung“ auch volljährig gewordene Asylberechtigte Zusammenführende sein (siehe Ausführungen unten sowie [Kapitel 3](#)).

Die Minderjährigkeit eines Kindes richtet sich in Österreich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB).³⁹ Demnach endet die Minderjährigkeit mit dem 18. Geburtstag (§ 21 Abs. 2 ABGB). Nach der neueren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs muss die Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen (VwGH, 2020i).

Hinsichtlich der Ehe oder eingetragenen Partner:innenschaft ist nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz entscheidend, dass diese zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung vorliegt (VwGH, 2018e). Die Familienzusammenführung ist daher auch möglich, wenn die Ehe oder eingetragene Partner:innenschaft erst

38 Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, 12. November 2024.

39 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2024.

nach Einreise der zusammenführenden Person in Österreich geschlossen wurde (Asylkoordination, 2024b). Allerdings dürfen sich Personen für die Erteilung und Beibehaltung eines Aufenthaltstitels nicht auf eine Aufenthaltsehe („Scheinehe“), Aufenthaltspartner:innenschaft oder Aufenthaltsadoption berufen (§ 30 NAG). Eine Aufenthaltsehe oder -partner:innenschaft liegt vor, wenn kein Familienleben iSd Art. 8 EMKR geführt wird. Die Missbrauchsabsicht ist nicht erforderlich (VwGH, 2020h). Als Aufenthaltsadoption gilt eine Adoption, deren ausschließlicher oder vorwiegender Grund die Erlangung und Beibehaltung des Aufenthaltstitels ist. Das Vorliegen einer aufrechten Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartner:innenschaft oder Aufenthaltsadoption ist ein allgemeines Erteilungshindernis für Aufenthaltstitel (§ 11 Abs. 1 Z 4 NAG) und steht damit der Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln zur Familienzusammenführung entgegen (§ 25 Abs. 1, § 46 Abs. 1 und § 69 Abs. 1 iVm § 11 Abs. 1 Z 4 NAG; VwGH, 2023c).

Der konkrete Aufenthaltstitel der zusammenführenden Person ist dabei von untergeordneter Bedeutung, da bei Vorliegen der Eigenschaft als Familienangehörige:r fast alle aufgrund eines Aufenthaltstitels oder einer Aufenthaltsbewilligung (§ 8 NAG) in Österreich rechtmäßig aufhaltigen Personen⁴⁰ als zusammenführende Person agieren können (§ 46 NAG). Welchen Aufenthaltstitel Familienangehörige erhalten, hängt wiederum vom Aufenthaltstitel der zusammenführenden Person ab (eine genaue Übersicht findet sich in [Annex 2](#)).

Als „Zusammenführende“ kommen im Rahmen der Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz folgende Personen in Betracht (§ 35 Abs. 5 AsylG 2005):

- Elternteil eines im Ausland aufhaltigen, zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährigen ledigen Kindes;
- Ehepartner:in/eingetragene:r Partner:in der im Ausland aufhaltigen Person, sofern die Ehe/eingetragene Partner:innenschaft bereits vor der erstmaligen Einreise der zusammenführenden Person bestand (für die Pläne zur Festlegung eines Mindestalters siehe die Ausführungen zum Regierungsprogramm, [Kapitel 3](#));
- Minderjähriges Kind.

Die Minderjährigkeit eines Kindes richtet sich in Österreich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB).⁴¹ Demnach endet die Minderjährigkeit mit dem 18. Geburtstag (§ 21 Abs. 2 ABGB). Dies entspricht auch der Anerkennungsverordnung, wonach alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als minderjährig gelten.⁴² Hinsichtlich des Zeitpunkts, zu dem die Minderjährigkeit vorliegen muss, unterscheidet das Asylgesetz:

- Stellen Eltern/ein Elternteil eines in Österreich international schutzberechtigten minderjährigen ledigen Kindes einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels um einen Antrag auf internationalen Schutz stellen zu können, muss die Minderjährigkeit zum **Zeitpunkt der Entscheidung** über den Einreisetitel vorliegen (VwGH, 2018d; siehe auch [Kapitel 3](#)).
- Im umgekehrten Fall, wenn ein minderjähriges lediges Kind von in Österreich international schutzberechtigten Eltern(-teilen) einen Einreisetitel für die Familienzusammenführung beantragt, ist

⁴⁰ Ausgenommen sind jedoch Personen mit einem Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“.

⁴¹ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2024.

⁴² Art. 3 Z 10 Anerkennungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates. ABl. L, 2024/1347).

es ausreichend, wenn die Minderjährigkeit zum **Zeitpunkt der Antragstellung** vorliegt (§ 35 Abs. 5 AsylG 2005).

Hinsichtlich der Ehe oder eingetragenen Partner:innenschaft ist nach dem Asylgesetz entscheidend, dass diese bereits vor der erstmaligen Einreise der zusammenführenden Person bestanden hat (§ 35 Abs. 5 AsylG 2005, VwGH, 2020b). Geht eine asyl- oder subsidiär schutzberechtigte Person eine Ehe oder eingetragenen Partner:innenschaft erst nach ihrer Einreise nach Österreich ein, sind die strengeren Regelungen⁴³ des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes anwendbar (Asylkoordination, 2024a:2). So wie nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sind Aufenthaltsehen, Aufenthaltspartner:innenschaften oder Aufenthaltsadoptionen auch nach dem Asylgesetz ein Hindernis für die Familienzusammenführung (§ 34 Abs. 6 Z 3 AsylG 2005).

4.2. Antragstellung

Die Antragstellung auf Familienzusammenführung erfolgt bei der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland. Bei der Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz besteht keine Wartezeit. Familienangehörige von Asylberechtigten müssen spätestens drei Monate nach Zuerkennung des Asylstatus (an die zusammenführende Person) einen Antrag auf Einreise stellen, andernfalls gelten weitere Voraussetzungen für die Familienzusammenführung. Familienangehörige von Personen mit subsidiärem Schutz können frühestens drei Jahre nach Zuerkennung des Schutzstatus (an die zusammenführende Person) einen Antrag auf Einreise stellen.

Die Familienzusammenführung beginnt sowohl nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz als auch dem Asylgesetz mit der Antragstellung bei der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland (§ 19 Abs. 1 NAG, § 35 AsylG 2005, BFA, o.J.). Der Antrag kann von Familienangehörigen oder durch von diesen bevollmächtigte Personen gestellt werden. Im Verfahren nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nimmt die Vertretungsbehörde im Ausland den jeweiligen Antrag entgegen, prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit (§ 21f NAG) und nimmt die biometrischen Daten der antragstellenden Personen ab (§ 19 Abs. 4 NAG, BMEIA, 2024:1).⁴⁴ Die Unterlagen werden in weiterer Folge an die zuständige Behörde in Österreich übermittelt, welche die inhaltliche Bearbeitung übernehmen. Nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sind die zuständigen Behörden die Landeshauptleute (§ 3 Abs. 1 NAG). Das Verfahren der Familienzusammenführung

nach dem Asylgesetz ist anders geregelt. Die Familienangehörigen stellen einen Antrag auf Einreisegestattung, worüber die Inlandsbehörde – das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (§ 3 Abs. 2 Z 1 BFA-Verfahrensgesetz – BFA-VG)⁴⁵ – informiert wird. In einem nächsten Schritt nimmt das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl die Wahrscheinlichkeitsprognose vor (siehe [Kapitel 4.6.](#))

⁴³ Bei Asylberechtigten muss daher grundsätzlich ein Quotenplatz vorhanden sein ([Kapitel 3.](#)) sowie die Erteilungsvoraussetzungen ([Kapitel 4.4.](#)) erfüllt werden. Da das NAG keine Familienzusammenführung von subsidiär Schutzberechtigten vorsieht, kann eine Familienzusammenführung über das NAG in diesem Fall nur erfolgen, nachdem die subsidiär schutzberechtigte Person nach fünfjährigem Aufenthalt einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt EU" erworben hat (§ 46 Abs. 1 Z 2 lit. a iVm § 45 Abs. 12 NAG; VwGH, 2021d).

⁴⁴ Bei Antragsteller:innen auf internationalen Schutz ist für die erkennungsdienstliche Behandlung das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zuständig (§ 24 Abs. 1 BFA-VG).

⁴⁵ BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2024.

und informiert die Vertretungsbehörde vom Ergebnis. Die Weiterleitung der Antragsunterlagen von der Vertretungsbehörde an die zuständige Inlandsbehörde erfolgt elektronisch.⁴⁶

Für das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz gilt grundsätzlich, dass Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels – und somit auch die Anträge im Rahmen der Familienzusammenführung – persönlich bei der Behörde zu stellen sind. Allerdings können auch die Arbeitgeber:innen von Zusammenführenden in bestimmten Fällen⁴⁷ Anträge für Familienangehörige stellen. Erstanträge sind vor der Einreise nach Österreich bei der örtlich zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland einzubringen und die Entscheidung muss im Ausland abgewartet werden (§§ 19 Abs. 1 und 21 Abs. 1 NAG). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz der Familienangehörigen (§ 5 Abs. 1 NAG). Daneben besteht in einigen Fällen auch die Möglichkeit der Antragstellung in Österreich (§ 21 Abs. 2 NAG). Zudem kann die Behörde auf begründeten Antrag die Antragstellung im Inland zulassen (§ 21 Abs. 3 NAG).⁴⁸ Da eine Wartezeit nicht vorgesehen ist, können Familienangehörige sofort nach Erhalt des Aufenthaltstitels durch die zusammenführende Person einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen.

Informationsquellen für Antragstellende

In Österreich betreiben das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, das Bundesministerium für Inneres sowie das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten die Webseite www.migration.gv.at, die auch Informationen zur Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz beinhaltet. Die Webseiten der zuständigen Behörden auf Landesebene verweisen auf diese allgemeine Webseite⁴⁹ und stellen teilweise weitere Informationen zur Verfügung (z. B. www.wien.gv.at). Hinsichtlich der notwendigen Unterlagen für eine Antragstellung erfolgt teilweise auch eine telefonische Beratung durch die Behörde.⁵⁰ Eine Barriere für den Zugang zu Informationen ist jedoch, dass diese oft nur auf Deutsch oder nur teilweise auf Englisch verfügbar sind. Die wichtigsten Ansprechpartner:innen zum Erhalt für Informationen für Zusammenführende und ihre Angehörigen stellen daher die Beratungsstellen in Österreich, wie beispielsweise das Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen in Wien, dar.⁵¹

Die Antragstellung der sich im Ausland befindlichen Familienangehörigen von in Österreich international schutzberechtigten Personen erfolgt bei einer mit konsularischen Aufgaben betrauten österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland. Auf das Vorliegen eines (rechtmäßigen) Wohnsitzes in dem betreffenden Land kommt es dabei nicht an (Parlament Österreich, 2018). Eine schriftliche Antragstellung ist auch per E-Mail möglich und oftmals für die Wahrung der Dreimonatsfrist für die begünstigte Familienzusammenführung von Asylberechtigten (siehe sogleich) relevant.⁵² Allerdings haben die Antragstellenden in weiterer Folge auf

46 Interview mit Hannes Schreiber, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 13. November 2024.

47 Dies gilt für eine gleichzeitige Antragstellung für den/die Arbeitnehmer:in und dessen/deren Familienangehörige im Zulassungsverfahren für die Rot-Weiß-Rot – Karte, die Blaue Karte EU sowie die Niederlassungsbewilligung Künstler:in (§ 20d AuslBG).

48 Dies setzt voraus, dass kein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 NAG vorliegt und im Fall einer/s unbegleiteten Minderjährigen, zur Wahrung des Kindeswohls oder zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK (§ 11 Abs. 3), die Ausreise der fremden Person aus Österreich zum Zweck der Antragstellung nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar ist (§ 21 Abs. 3 NAG).

49 Schriftlicher Beitrag: Amt der Kärntner Landesregierung, 5. Dezember 2024; Schriftlicher Beitrag: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 28. November 2024.

50 Schriftlicher Beitrag: Amt der Burgenländischen Landesregierung, 23. Dezember 2024.

51 Interview mit Maryam Singh, Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, 13. November 2024.

52 Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, 12. November 2024. Siehe dazu auch [Kapitel 6.2](#).

Verlangen der Vertretungsbehörde zu einer persönlichen Vorsprache zu erscheinen (§ 11 Abs. 1 FPG; Lukits, 2016:39).

Anders als nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zielt der Antrag auf die Erteilung eines Einreisetitels zwecks Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz ab. Da das österreichische Familienverfahren von dem Grundgedanken getragen ist, dass alle Familienangehörigen denselben Schutzstatus bekommen (Eppel und Reyhani, 2016:Register 2, Kapitel 9.1), kann der:die Familienangehörige in weiterer Folge in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz im Familienverfahren einbringen, um denselben Schutzstatus wie die zusammenführende Person zu erhalten.

Dreimonatsfrist und Wartezeit

Während in Österreich bei der Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz keine Wartezeit besteht, unterscheidet das Asylgesetz je nach gewährtem internationalen Schutzstatus:

- Ist die zusammenführende Person in Österreich asylberechtigt, besteht **keine Wartefrist** und der Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels zwecks Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz kann unmittelbar nach Zuerkennung des Asylstatus erfolgen. Erfolgt die Antragstellung mehr als **drei Monate** nach rechtskräftiger Zuerkennung des Asylstatus sind weitere Voraussetzungen (Unterkunft, Krankenversicherungsschutz, ausreichendes Einkommen – siehe dazu [Kapitel 4.4.](#)) zu erfüllen, sofern die zusammenführende Person nicht ein:e unbegleitete:r Minderjährige:r ist (§ 35 Abs. 1 und 2 iVm § 60 Abs. 2 Z1 bis 3 AsylG 2005; siehe dazu [Kapitel 3.](#) und [Kapitel 4.4.](#)).
- Wurde der zusammenführenden Person in Österreich subsidiärer Schutz gewährt, kann **frühestens drei Jahre** nach rechtskräftiger Zuerkennung ein Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels zwecks Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz gestellt werden. Während die Kindeswohlkommission einen Widerspruch der Wartefrist zur UN-Kinderrechtskonvention sieht (Kindeswohlkommission, 2021:224), hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) – auch mit Blick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte⁵³ – keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Regelung (VfGH, 2022). Es wird argumentiert, dass der Aufenthalt subsidiär Schutzberechtigter vorübergehenden Charakter hat,⁵⁴ da die Umstände, die subsidiären Schutz rechtfertigen (z. B. schlechte Sicherheitslage, bürgerkriegsähnliche Zustände) typischerweise vorübergehend sind. Erst nach Ablauf der Dreijahresfrist ist der provisorische Charakter des Aufenthalts nicht mehr gegeben (VfGH, 2018b). Für Kritiker:innen dieser Rechtsansicht steht die Wartefrist im Widerspruch zum Recht auf Familienleben (Art. 8 EMRK; Czech, 2021). Das Bundesverwaltungsgericht entschied 2023, dass ein Antrag vor Ablauf der Wartefrist nicht ohne Weiteres abzulehnen ist, sondern eine Abwägung im Einzelfall nach Art. 8 EMRK zu erfolgen hat (BVwG, 2023).

53 Siehe hierzu EGMR, 9. Juli 2021, M. A. gg. Dänemark, 6697/18.

54 Subsidiär Schutzberechtigte erhalten gemäß § 8 Abs. 4 Asylgesetz zunächst eine Aufenthaltsberechtigung für ein Jahr, die in weiterer Folge im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen für jeweils zwei weitere Jahre verlängert wird.

Informationsquellen für Antragstellende

Informationen zur Familienzusammenführung gemäß Asylgesetz sind auf der Webseite www.oesterreich.gv.at sowie auf den Webseiten des Bundesministeriums für Inneres (www.bmi.gv.at) und des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (www.bfa.gv.at) verfügbar. Informationsbroschüren oder Ähnliches werden Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten bei der Statuszuerkennung nicht zur Verfügung gestellt. Daher sind die wichtigsten Anlaufstellen zum Erhalt für Informationen für international Schutzberechtigte und deren Familienangehörige die jeweilige Community/Diaspora sowie das Österreichische Rote Kreuz mit seinen Landesverbänden,⁵⁵ dem bei der Familienzusammenführung von Schutzberechtigten – insbesondere durch einzelfallorientierte Beratung und Unterstützung für Zusammenführende und ihre Familien – österreichweit eine zentrale Rolle zukommt (Österreichisches Rotes Kreuz, o.J.). Laut des für diese Studie interviewten Experten des Österreichischen Roten Kreuzes wissen die meisten Personen, dass sie nach Gewährung von internationalem Schutz so schnell wie möglich beim Österreichischen Roten Kreuz vorsprechen sollen, was sie in der Regel auch machen. Zudem gibt es innerhalb der *Communities* eine gute Vernetzung und Informationen werden etwa über Facebook-Gruppen geteilt.⁵⁶ Ein staatliches Familienzusammenführungsunterstützungsprogramm gibt es in Österreich hingegen nicht.

4.3. Notwendige Dokumente

Antragstellende Familienangehörige müssen ihre Identität nachweisen. Gelingt das nicht, müssen ihnen DNA-Analysen ermöglicht werden. Diese können nur von in Österreich zertifizierten Einrichtungen durchgeführt werden. Seit 2024 werden DNA-Analysen bei der Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz verstärkt eingesetzt.

Im Zusammenhang mit der Antragstellung müssen antragstellende Familienangehörige ihre Identität sowie die Eigenschaft als Familienangehörige nachweisen. Dabei dient der Reisepass als zentrales Dokument (§ 7 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV,⁵⁷ § 11 Abs. 1 FPG iVm Art. 19 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 3 lit b Visakodex).^{58,59} Darüber hinaus kommen auch Geburtsurkunden in Betracht (§ 7 NAG-DV).⁶⁰ Um die Eigenschaft als Familienangehörige:r nachzuweisen, werden weitere Personenstandsurkunden verlangt,

insbesondere die Geburtsurkunde, die Urkunde über die geschlossene Ehe oder Verpartnerung oder die Adoptionsvereinbarung (§ 7 NAG-DV).⁶¹ Zudem können Überprüfungen durch Vertrauensanwält:innen der Vertretungsbehörde vorgenommen werden.⁶²

55 Interview mit Birgit Einzenberger und Lisa Sommerauer, UNHCR Österreich, 14. November 2024; Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, 12. November 2024.

56 Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, 12. November 2024.

57 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 451/2005 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 55/2024.

58 Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), ABl. L 243, S. 1–58.

59 Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, 12. November 2024; Schriftlicher Beitrag: Amt der Burgenländischen Landesregierung, 23. Dezember 2024; Schriftlicher Beitrag: Amt der Kärntner Landesregierung, 5. Dezember 2024; Schriftlicher Beitrag: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 28. November 2024; Schriftlicher Beitrag: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 29. November 2024; Schriftlicher Beitrag: Stadt Wien, 18. Dezember 2024.

60 Schriftlicher Beitrag: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 29. November 2024.

61 Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, 12. November 2024; Schriftlicher Beitrag: Amt der Burgenländischen Landesregierung, 23. Dezember 2024; Schriftlicher Beitrag: Amt der Kärntner Landesregierung, 5. Dezember 2024; Schriftlicher Beitrag: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 28. November 2024; Schriftlicher Beitrag: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 29. November 2024; Schriftlicher Beitrag: Stadt Wien, 18. Dezember 2024.

62 Schriftlicher Beitrag: Stadt Wien, 18. Dezember 2024.

Hinzuweisen ist darauf, dass es im österreichischen Verwaltungsrecht grundsätzlich keine Beschränkung der Beweismittel gibt, sodass als Beweismittel alles in Betracht kommt, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhalts geeignet und zweckdienlich ist (§ 46 AVG). Neben den oben genannten Dokumenten kommen als Beweismittel daher etwa auch Schulzeugnisse, Lichtbilder und Videoaufnahmen (wie etwa Familienfotos und Hochzeitsvideos) sowie Einvernahmen in Betracht. Wie die zuständige Behörde die Identität und die Eigenschaft als Familienangehörige:r feststellt, hängt daher von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab (Lukits, 2016:41), wobei Einvernahmen insbesondere bei der Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz relevant sind. Dabei werden die Angaben, die von der zusammenführenden Person in Österreich sowie dem:der Familienangehörigen gemacht werden, auf ihre Übereinstimmung geprüft. Unter Umständen werden Einvernahmen auch zeitgleich durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl sowie die Vertretungsbehörde geführt, um Absprachen zu verhindern und die jeweiligen Ergebnisse vergleichen zu können.⁶³

Bestehen Zweifel am Verwandtschaftsverhältnis, hat die Behörde dies den Antragstellenden mitzuteilen (VwGH, 2018a). Sofern es den Antragstellenden nicht gelingt, das behauptete Verwandtschaftsverhältnis durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel nachzuweisen, muss ihnen die Vornahme einer DNA-Analyse ermöglicht werden (§ 29 Abs. 2 NAG, § 13 Abs. 4 BFA-VG). Derartige DNA-Analysen werden seit Frühjahr 2024 bei der Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz verstärkt eingesetzt (siehe [Kapitel 3](#)). DNA-Analysen werden nur von österreichischen bestellten Vertrauensärzt:innen in zertifizierten Einrichtungen, etwa in Vertretungsbehörden oder Vertragskrankenhäusern, durchgeführt.⁶⁴ Dies kann für Antragstellende mit einem erhöhten Aufwand einhergehen, wie etwa im Fall der Arabischen Republik Syrien und dem Libanon, für die es nur eine zertifizierte Einrichtung in Beirut gibt (Krutzler, 2024).

Die Verwendung gefälschter Dokumente mit dem Ziel, dadurch einen Aufenthaltstitel zu erlangen, ist in Österreich als Urkundenfälschung gemäß § 223 Abs. 2 Strafgesetzbuch⁶⁵ strafbar. Als Gefährdung der öffentlichen Ordnung kann dies daher der Erteilung eines Aufenthalts- bzw. Einreisetitels entgegenstehen (siehe [Kapitel 4.4.](#)). Des Weiteren kann die Verwendung gefälschter Urkunden bzw. das “Erschleichen” eines Bescheids zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens und potenziell zu einer negativen Entscheidung führen (§ 69 AVG).

4.4. Erteilungsvoraussetzungen



Krankenversicherung, ortsübliche Unterkunft und Einkommen sind entscheidende Voraussetzungen für die Familienzusammenführung, wobei Ausnahmen bei der Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz bestehen.

Damit die Familienzusammenführung in Österreich stattfinden kann, müssen – sowohl nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, als auch nach dem Asylgesetz, das die Erteilungsvoraussetzungen dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes nachempfunden (VwGH, 2021e) – einige Voraussetzungen erfüllt sein. Eine entscheidende Rolle spielen dabei, dass

⁶³ Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, 12. November 2024.

⁶⁴ Interview mit Hannes Schreiber, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 13. November 2024.

⁶⁵ Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2023.

- der:die Familienangehörige über eine Unterkunft verfügt, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird (§ 46 iVm § 11 Abs. 2 Z 2 NAG; § 35 Abs. 1 und 2 iVm § 60 Abs. 2 Z 1 AsylG 2005);
- der:die Familienangehörige über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist (§ 46 iVm § 11 Abs. 2 Z 3 NAG; § 35 Abs. 1 und 2 iVm § 60 Abs. 2 Z 2 AsylG 2005);
- der Aufenthalt des:der Familienangehörigen zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte (§ 46 iVm § 11 Abs. 2 Z 4 und Abs. 5 NAG; § 35 Abs. 1 und 2 iVm § 60 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005).

Die Voraussetzungen müssen – um Verzögerungen im Verfahren zu vermeiden – bereits bei der Antragstellung, letztlich aber zum Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels vorliegen.⁶⁶ Eine während des Verfahrens eingetretene Änderung ist daher zu berücksichtigen (VwGH, 2023e).

Bevor die oben genannten Voraussetzungen zu Unterkunft, Krankenversicherung und Einkommen untenstehend näher dargestellt werden, ist darauf hinzuweisen, dass die genannten Voraussetzungen grundsätzlich bei allen Familienzusammenführungen nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erfüllt werden müssen. Ausgenommen sind unter anderem:⁶⁷

- Unbegleitete, volljährig gewordene Asylberechtigte, sofern auf diese die von der Rechtsprechung entwickelten Regelungen der „begünstigten Familienzusammenführung“ des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes anzuwenden sind (siehe [Kapitel 3](#)).
- Fälle, in denen die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist (siehe [Kapitel 4.5](#)).

Bei der Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz ergeben sich hinsichtlich der genannten Voraussetzungen einige Besonderheiten:

- Die Voraussetzungen kommen nämlich nicht zur Anwendung, wenn die Antragstellung auf Erteilung eines Einreisetitels innerhalb von drei Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt, in dem der zusammenführenden Person der Asylstatus zuerkannt wurde – gestellt wird. Nach Verstreichen dieser Dreimonatsfrist müssen die Voraussetzungen erfüllt werden (§ 35 Abs. 1 AsylG 2005).
- Handelt es sich bei der zusammenführenden Person um eine:n unbegleitete:n Minderjährige:n, dem:der in Österreich der Asyl- oder subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde, und sollen Familienangehörige nach Österreich geholt werden, gelten die Voraussetzungen als erfüllt, und zwar unabhängig davon, ob sie tatsächlich erfüllt sind (§ 35 Abs. 2 und 2a AsylG 2005).

Die nachstehende nähere Beschreibung der Erteilungsvoraussetzungen gilt grundsätzlich sowohl für die Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz als auch für die Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz, sofern keine der oben beschriebenen Ausnahmen von der Erfüllungspflicht besteht.

⁶⁶ Interview mit Eva Pfleger, Bundesministerium für Inneres, 12. November 2024.

⁶⁷ Eine Ausnahme besteht gemäß § 69 Abs. 1a NAG auch für Familienangehörige von mobilen Forscher:innen.

Ortsübliche Unterkunft

Im Rahmen der Überprüfung der Voraussetzungen prüft die zuständige Behörde den Rechtsanspruch auf eine Unterkunft anhand entsprechender Vereinbarungen (z. B. Mietvertrag, Wohnrecht) oder des erbrachten Nachweises des Eigentumsrechts (§ 7 Abs. 1 Z 4 NAG-DV).⁶⁸ Bei Unstimmigkeiten kann auch die zuständige Gemeinde zur Aufklärung hinzugezogen werden.⁶⁹

Die Ortsüblichkeit der Unterkunft wird in der Regel durch Anfrage bei der entsprechenden Gemeinde geprüft. Dabei wird darauf geachtet, ob die Unterkunft den Standards einer bewohnbaren Unterkunft entspricht und dementsprechend etwa über Heizung, Fließwasser und Strom verfügt. Allenfalls wird auch ein Wohnungsplan mit Kennzeichnung der Räume, die der zusammenführenden Person und den Familienmitgliedern zur ausschließlichen Verwendung zur Verfügung stehen, verlangt.⁷⁰ Nach Auskunft einer für diese Studie interviewten Expertin des Beratungszentrums für Migranten und Migrantinnen wird hinsichtlich der Wohnungsgröße in der Regel pro Generation ein Raum verlangt, wobei bei der Beurteilung dieser Voraussetzung in der Praxis ein Spielraum besteht.⁷¹ Unter Umständen wird daher auch eine Abfrage im Melderegister durchgeführt, um die Anzahl der an der konkreten Adresse gemeldeten Personen zu ermitteln und zu prüfen, ob diese Personenanzahl mit der Unterkunftsgröße vereinbar ist.⁷² Einer derartigen Überprüfung kommt vor allem bei der Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz Bedeutung zu, da laut einem für diese Studie interviewten Experten viele Zusammenführende vor der Familienzusammenführung ihre Wohnung untervermieten, um die Mietkosten zu reduzieren.⁷³

Krankenversicherung

Der Nachweis einer in Österreich leistungspflichtigen und alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung kann durch eine entsprechende private Versicherungspolizze erfolgen, sofern kein Fall der gesetzlichen Pflichtversicherung besteht oder bestehen wird (§ 7 Abs. 1 Z 5 NAG-DV).⁷⁴

Nach Auskunft einer für diese Studie interviewten Expertin erfolgt der Zuzug nach Österreich im Rahmen der Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz im Regelfall zu einer Person, die in Österreich bereits erwerbstätig ist. Dadurch besteht für Familienangehörige eine Mitversicherungsmöglichkeit (§ 123 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG),⁷⁵ sofern die zuziehende Person aufgrund eigener Erwerbstätigkeit nicht selbst pflichtversichert ist.⁷⁶

Die Möglichkeit der Mitversicherung (§ 123 ASVG) besteht auch für Familienangehörige von international Schutzberechtigten und der Nachweis erfolgt in der Regel durch einen Versicherungsdatenauszug.⁷⁷

68 Interview mit Eva Pfleger, Bundesministerium für Inneres, 12. November 2024; Schriftlicher Beitrag: Amt der Burgenländischen Landesregierung, 23. Dezember 2024; Schriftlicher Beitrag: Amt der Kärntner Landesregierung, 5. Dezember 2024; Schriftlicher Beitrag: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 28. November 2024; Schriftlicher Beitrag: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 29. November 2024; Schriftlicher Beitrag: Stadt Wien, 18. Dezember 2024.

69 Schriftlicher Beitrag: Amt der Burgenländischen Landesregierung, 23. Dezember 2024.

70 Schriftlicher Beitrag: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 28. November 2024.

71 Interview mit Maryam Singh, Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, 13. November 2024.

72 Interview mit Eva Pfleger, Bundesministerium für Inneres, 12. November 2024.

73 Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, 12. November 2024.

74 Schriftlicher Beitrag: Amt der Burgenländischen Landesregierung, 23. Dezember 2024; Schriftlicher Beitrag: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 28. November 2024.

75 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. Nr. 18/1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 145/2024.

76 Interview mit Eva Pfleger, Bundesministerium für Inneres, 12. November 2024; Schriftlicher Beitrag: Amt der Burgenländischen Landesregierung, 23. Dezember 2024; Schriftlicher Beitrag: Amt der Kärntner Landesregierung, 5. Dezember 2024; Schriftlicher Beitrag: Stadt Wien, 18. Dezember 2024.

77 Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, 12. November 2024.

Ausreichende Einkünfte (keine finanzielle Belastung einer Gebietskörperschaft)

Generell gilt, dass eine drittstaatsangehörige Person über ausreichend Einkünfte verfügen muss, sodass ihr Aufenthalt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Bund, Bundesländer, Gemeinden) führt. Bei der Berechnung des Einkommens zählen sowohl das Einkommen⁷⁸ und Ersparnisse der zusammenführenden Person als auch der Familienangehörigen. Der Nachweis kann insbesondere durch Lohnzettel, Lohnbestätigungen, Dienstverträge, arbeitsrechtliche Vorverträge, Bestätigungen über Pensions-, Renten- oder sonstige Versicherungsleistungen, Nachweise über Investitionskapital oder Nachweis eigenen Vermögens in ausreichender Höhe erfolgen (§ 7 Abs. 1 Z 6 NAG-DV).⁷⁹ Die Quellen des Geldes (z. B. Erbschaft, Schenkung, Verkauf oder Vermietung einer Wohnung) sind nachzuweisen. Das Einkommen darf nicht aus illegalen Quellen stammen (VwGH, 2021c) und der Zugriff auf das Geld muss gewährleistet sein.⁸⁰ Teilweise werden auch Haftungserklärungen⁸¹ akzeptiert.⁸² Zusätzlich wird ein Kontoauszug der zusammenführenden Person zur Überprüfung der regelmäßigen monatlichen Aufwendungen⁸³ sowie ein Auszug der Kreditschutzvereinigung (KSV-Auszug) verlangt.⁸⁴

Die Höhe der festen und regelmäßigen Einkünfte, die zum Nachweis der Voraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts gefordert werden, richten sich nach den Richtsätzen für die Ausgleichszulage⁸⁵ (§ 11 Abs. 5 NAG iVm § 293 ASVG). Im Jahr 2024 betrugen diese Richtsätze 1.217,96 Euro für Einzelpersonen und 1.921,46 Euro für Ehepartner:innen bzw. eingetragene Partner:innen im gemeinsamen Haushalt und erhöhten sich um 187,93 Euro für jedes minderjährige Kind (§ 293 Abs. 1 ASVG). Bei der Berechnung der notwendigen Einkünfte werden des Weiteren regelmäßige Aufwendungen (z. B. Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen) berücksichtigt, welche die Einkünfte schmälern und daher zu einer entsprechenden Erhöhung des notwendigen Einkommens führen (§ 11 Abs. 5 NAG). Ein Freibetrag (sogenannte "freie Station") in Höhe von 359,72 Euro (für das Jahr 2024) bleibt dabei unberücksichtigt (BMI, 2024d:53ff). Während es sich bei den in § 293 ASVG genannten Beträgen um Bruttobeträge handelt, müssen diese Beträge für den Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts als Nettobeträge vorliegen.⁸⁶

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist – sowohl bei der Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz als auch nach dem Asylgesetz – die konkrete Situation der antragstellenden Person zu berücksichtigen. Demnach sind nicht „Momentaufnahmen“ der finanziellen Situation entscheidend (BMI, 2024d:17), sondern die Beurteilung erfolgt im Rahmen einer Zukunftsprognose, bei der die Behörde vorausschauend einschätzt, ob der Lebensunterhalt für die Dauer des beantragten Aufenthaltstitels gesichert

78 Hier wird auf die Lohnzettel abgestellt (BMI, 2024d:31). Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, 12. November 2024.

79 Schriftlicher Beitrag: Amt der Kärntner Landesregierung, 5. Dezember 2024; Schriftlicher Beitrag: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 28. November 2024; Schriftlicher Beitrag: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 29. November 2024; Schriftlicher Beitrag: Stadt Wien, 18. Dezember 2024.

80 Interview mit Maryam Singh, Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, 13. November 2024.

81 Dabei handelt es sich um eine beglaubigte Erklärung dritter Personen mit mindestens fünfjähriger Gültigkeitsdauer, dass sie unter anderem für die Erfordernisse einer Unterkunft und entsprechender Unterhaltsmittel für die antragstellende Person aufkommen (§ 2 Abs. 1 Z 15 NAG).

82 Schriftlicher Beitrag: Amt der Burgenländischen Landesregierung, 23. Dezember 2024.

83 Schriftlicher Beitrag: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 28. November 2024.

84 Schriftlicher Beitrag: Amt der Burgenländischen Landesregierung, 23. Dezember 2024; Schriftlicher Beitrag: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 28. November 2024.

85 Die Ausgleichszulage soll jeder Person mit rechtmäßigem, gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich, die eine Pension bezieht, ein Mindesteinkommen sichern. Liegt das Gesamteinkommen (Bruttopension plus sonstige Nettoeinkommen plus eventuelle Unterhaltsansprüche) unter dem gesetzlich festgelegten Richtsatz, erhält die:der Pensionsbeziehende die Ausgleichszulage zur Aufstockung des Gesamteinkommens (oesterreich.gv.at, 2024).

86 Interview mit Maryam Singh, Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, 13. November 2024.

sein wird (VwGH, 2023e). Dementsprechend sind auch zukünftige Einkünfte bei hinreichend konkreter Aussicht auf Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen (VwGH, 2020d). Zudem ist nach der Rechtsprechung eine geringfügige Unterschreitung des Richtsatzes (VwGH, 2021e, 2024a) für die positive Beurteilung des ausreichenden Unterhalts unproblematisch, sofern der Lebensunterhalt gesichert erscheint (VwGH, 2023b). In der Praxis wird von den Behörden bei einem entsprechenden Bemühen der antragstellenden Person im Einzelfall auch bei Unterschreiten dieses Richtsatzes das Vorliegen der Voraussetzungen ausreichender Einkünfte als positiv bewertet.⁸⁷

Keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

Im Rahmen dieser Antragsprüfung wird auch geprüft, ob eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit vorliegt, die sowohl nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz als auch nach dem Asylgesetz einer Familienzusammenführung entgegensteht (§ 11 Abs. 2 Z 1 iVm Abs. 4 Z 1 NAG; § 35 Abs. 4 Z 2 AsylG; Lukits, 2016:36).

Ein Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz darf nicht erteilt werden, wenn dies den öffentlichen Interessen widersprechen würde. Dies ist der Fall, wenn der Aufenthalt der antragstellenden Person die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden würde oder die Person ein Naheverhältnis zu einer terroristischen oder extremistischen Gruppierung aufweist (§ 11 Abs. 2 Z 1 iVm Abs. 4 NAG). Daher werden von den antragstellenden Personen in der Praxis Strafregisterbescheinigungen aus dem bisherigen Herkunfts- bzw. Aufenthaltsstaat verlangt (Lukits, 2016:36),⁸⁸ Stellungnahmen der Landespolizeidirektion eingeholt,⁸⁹ das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl eingebunden⁹⁰ oder Gerichtsurteile berücksichtigt.⁹¹ Für die Versagung des Aufenthaltstitels ist aber nicht zwangsläufig das Vorliegen einer strafrechtlichen Verurteilung erforderlich. Vielmehr ist eine Gefährdungsprognose im Einzelfall auf Grundlage des Gesamtverhaltens der antragstellenden Person zu treffen (Abermann et al., 2019:166).⁹² Eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung kann daher beispielsweise auch bei Vorlage gefälschter Urkunden (einschließlich Sprachzertifikate), mit dem Ziel dadurch einen Aufenthaltstitel zu erlangen, oder bei unrechtmäßiger Ausübung einer Erwerbstätigkeit vorliegen (Abermann et al., 2019:166–167).⁹³

Die Prüfung dieser Voraussetzung erfolgt nach dem Asylgesetz im Rahmen der Wahrscheinlichkeitsprognose, siehe [Kapitel 4.6](#).

⁸⁷ Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, 12. November 2024.

⁸⁸ Schriftlicher Beitrag: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 29. November 2024; Schriftlicher Beitrag: Stadt Wien, 18. Dezember 2024.

⁸⁹ Schriftlicher Beitrag: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 28. November 2024; Schriftlicher Beitrag: Stadt Wien, 18. Dezember 2024.

⁹⁰ Schriftlicher Beitrag: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 29. November 2024.

⁹¹ Schriftlicher Beitrag: Amt der Burgenländischen Landesregierung, 23. Dezember 2024.

⁹² Schriftlicher Beitrag: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 29. November 2024.

⁹³ Schriftlicher Beitrag: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 28. November 2024.

Deutschkenntnisse

Der Nachweis von Deutschkenntnissen als Voraussetzung für die Familienzusammenführung ist nur im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz vorgesehen. Demnach sind Deutschkenntnisse auf Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen („Deutsch vor Zuzug“) vorzuweisen, die eine Erteilungsvoraussetzung der Familienzusammenführung bilden (§ 21a Abs. 1 NAG iVm § 9b Abs. 1 NAG-DV; Abermann et al., 2019:370). Dies gilt auch für Analphabet:innen, für welche die Zuwanderung nach Österreich damit wesentlich erschwert ist (Abermann et al., 2019:372). Der Nachweis der Deutschkenntnisse gilt als erbracht, wenn die antragstellende Person über einen Schulabschluss verfügt, welcher der Matura oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht.⁹⁴ Personen, die nicht über einen solchen Abschluss verfügen, müssen ihre Deutschkenntnisse über ein Sprachdiplom/Deutschzertifikat (§ 9b Abs. 2 NAG-DV) nachweisen.⁹⁵ Das Deutschzertifikat darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein (§ 21a Abs. 1 NAG) und muss grundsätzlich bereits bei der Antragstellung vorgelegt (§ 22 Abs. 2 NAG), spätestens aber bis zur erstinstanzlichen Entscheidung erlangt werden (Abermann et al., 2019:371). Familienangehörigen steht es grundsätzlich frei, auf welche Art sie die Deutschkenntnisse erwerben. Die Teilnahme an einem Sprachkurs ist nicht verpflichtend⁹⁶ und sie können beispielsweise auch auf Onlinekurse oder Online-Lernangebote, wie z. B. das ÖIF-Sprachportal, zurückgreifen (Ammann, 2024:26). Vom Nachweis der Deutschkenntnisse vor Zuzug sind unter anderem folgende Personen ausgenommen (§ 21a Abs. 4 NAG):

- unmündige minderjährige Antragstellende (Personen bis zum 14. Geburtstag);
- Familienangehörige von Inhaber:innen von bestimmten Aufenthaltstiteln;⁹⁷
- Familienangehörige von Asylberechtigten;
- Familienangehörige mit Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft (Abermann et al., 2019:942).

Des Weiteren kann die Behörde von der Erbringung des Deutschnachweises absehen, etwa zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) oder im Falle von unbegleiteten Minderjährigen zur Wahrung des Kindeswohls (§ 21a Abs. 5 NAG).

Bei der Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz werden hingegen keine Deutschkenntnisse vor der Einreise vorausgesetzt.

⁹⁴ § 21a Abs. 3 Z 1 NAG und §§ 9 und 10 IntG.

⁹⁵ Interview mit Eva Pfleger, Bundesministerium für Inneres, 12. November 2024.

⁹⁶ Ebd.

⁹⁷ Rot-Weiß-Rot – Karte, Blaue Karte EU, Niederlassungsbewilligung für Forscher:innen und Daueraufenthalt EU (§ 21a Abs. 4 Z 3 NAG).

4.5. Nichterfüllung der Erteilungsvoraussetzungen

Ist die Erteilung eines Aufenthalts- bzw. Einreisetitels zur Wahrung des Rechts auf Privat- und Familienleben geboten, ist dieser verpflichtend zu erteilen.

Sowohl nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz als auch nach dem Asylgesetz führt die Nichterfüllung der Voraussetzungen nicht ohne Weiteres zur einer Abweisung der Anträge auf Familienzusammenführung, sondern es wird eine Abwägung im Sinne des Art. 8 EMRK durchgeführt (§ 11 Abs. 3 NAG, § 35 Abs. 4 Z 3 AsylG 2005; VfGH, 2019b,

2023b), bei der die individuellen Umstände des Einzelfalls (Abermann et al., 2019:186) sowie das Kindeswohl berücksichtigt werden (VfGH, 2018b, 2023a).⁹⁸ Dabei ist insbesondere auf die im Gesetz genannten Aspekte – etwa das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens oder die strafgerichtliche Unbescholtenheit – einzugehen (§ 11 Abs. 3 NAG, § 35 Abs. 4 Z 3 AsylG 2005 iVm § 9 Abs. 2 BFA-VG).⁹⁹ Ist die Erteilung eines Aufenthalts- bzw. Einreisetitels zur Wahrung des Rechts auf Privat- und Familienleben geboten, ist dieser verpflichtend zu erteilen (Abermann et al., 2019:186). Die Gründe für das Nicht-Erfüllen der Voraussetzungen sind bei der Abwägung nach Art. 8 EMRK irrelevant (VwGH, 2021d).

Bei der Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz besteht zudem die Möglichkeit, „Zusatzanträge“ zu stellen.¹⁰⁰ Demnach kann der Antrag gestellt werden, vom Nachweis der Deutschkenntnisse (siehe [Kapitel 4.4.](#)) abzusehen, um die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Wahrung des Kindeswohls bei unbegleiteten Minderjährigen oder aus Gründen des Art. 8 EMRK zu ermöglichen (§ 21a Abs. 5 NAG). Laut einer interviewten Expertin ist dies beispielsweise insbesondere für Frauen aus Afghanistan relevant, die seit der Machtübernahme der Taliban vom Bildungssystem ausgeschlossen sind. Für die Teilnahme an Deutschkursen bzw. die Ablegung der Sprachprüfung müssten sie nach Pakistan reisen, was unter anderem aufgrund restriktiver Einreiseregungen eine große Hürde darstellt.¹⁰¹

Im Asylbereich ist nach der Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte und in Entsprechung der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, 2018b) bei einer Antragstellung mehr als drei Monate nach Asylzuerkennung zunächst zu prüfen, ob die verspätete Antragstellung aufgrund besonderer Umstände objektiv entschuldbar ist (VfGH, 2019a; VwGH, 2019a). Ist dies der Fall, kann ein Einreisetitel auch bei Nichterfüllung der Erteilungsvoraussetzungen (siehe [Kapitel 4.4.](#)) gewährt werden (VwGH, 2020e). Liegt hingegen kein objektiv entschuldbarer Grund vor, ist bei Nicht-Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen eine Interessenabwägung im Sinne des Art. 8 EMRK durchzuführen (§ 35 Abs. 4 Z 3 AsylG 2005). Diese Interessenabwägung ist auch durchzuführen, wenn die Erteilungsvoraussetzungen bei der Familienzusammenführung von subsidiär Schutzberechtigten nicht erfüllt sind (VwGH, 2021d). Maßgeblich ist bei dieser Abwägung unter anderem, ob eine Fortsetzung des Familienlebens außerhalb Österreichs möglich ist, etwa mit Blick auf den Bezug zu diesem Staat, die Zumutbarkeit und die Möglichkeit eines Aufenthaltstitels (VwGH, 2021d, 2021e). Eine Fortsetzung

⁹⁸ Schriftlicher Beitrag: Amt der Burgenländischen Landesregierung, 23. Dezember 2024; Schriftlicher Beitrag: Amt der Kärntner Landesregierung, 5. Dezember 2024; Schriftlicher Beitrag: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 28. November 2024; Schriftlicher Beitrag: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 29. November 2024; Schriftlicher Beitrag: Stadt Wien, 18. Dezember 2024.

⁹⁹ BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2024.

¹⁰⁰ Interview mit Maryam Singh, Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, 13. November 2024; Schriftlicher Beitrag: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 28. November 2024.

¹⁰¹ Interview mit Maryam Singh, Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, 13. November 2024.

des Familienlebens im gemeinsamen Herkunftsland kommt bei Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigten jedenfalls nicht in Betracht (VwGH, 2019b, 2021d).

4.6. Verfahren und Entscheidung

In diesem Kapitel werden unterschiedliche Aspekte der Familienzusammenführungsverfahren dargestellt und es wird auf die Besonderheiten in Verfahren nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sowie nach dem Asylgesetz näher eingegangen.

Verfahren vor den Inlandsbehörden

Bei der Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sind die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörden (Landeshauptleute) für die Prüfung des Antrags zuständig. Bei der Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz ist das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl die zuständige Inlandsbehörde.

Wenngleich im Rahmen der Familienzusammenführung der entsprechende Antrag bei der Vertretungsbehörde im Ausland zu stellen ist, wird das Verfahren von den zuständigen Behörden im Inland geführt.

Im Familienzusammenführungsverfahren nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz wird der Antrag von der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde im Inland geprüft. Erforderlich ist einerseits das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen (siehe [Kapitel 4.4.](#)) sowie das Fehlen von Erteilungshindernissen. Diese Hindernisse sind

(§ 11 Abs. 1 NAG): Das Vorliegen eines aufrechten Einreise- oder Aufenthaltsverbots (Z 1), einer Rückkehrentscheidung (Z 2 und 3), einer Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartner:innenschaft oder Aufenthaltsadoption (Z 4), eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts (Z 5), eine rechtskräftige Bestrafung in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet (Z 6). Andererseits müssen die besonderen Voraussetzungen – im konkreten Fall die Eigenschaft als Familienangehörige:r – vorliegen.

Bei der Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz ist das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl die zuständige Inlandsbehörde. Die Erteilung eines Einreisetitels für den Familiennachzug gemäß Asylgesetz setzt eine positive Wahrscheinlichkeitsprognose des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl voraus (§ 26 FPG, § 35 Abs. 4 AsylG 2005). Demnach prüft die Behörde, ob die Antragstellenden Familienangehörige im Sinne des § 35 Abs. 5 Asylgesetz sind. Ebenso werden die Voraussetzungen gemäß § 35 Abs. 4 Z 1 bis 3 Asylgesetz¹⁰² geprüft und hinsichtlich der Gefährdung öffentlicher Interessen das Bundesministerium für Inneres miteinbezogen (Parlament Österreich, 2005). Zudem wird beurteilt, ob die Gewährung von internationalem Schutz im Familienverfahren gemäß § 34 Asylgesetz wahrscheinlich ist. Nach dieser Bestimmung ist den Familienangehörigen der Asyl- bzw. subsidiärer Schutzstatus zu erteilen, wenn die zusammenführende Person international schutzberechtigt ist, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Schutzstatus anhängig ist

¹⁰² Diese sind: kein Verfahren zur Aberkennung des Status der zusammenführenden Person anhängig (Z 1), Mitteilung des Bundesministeriums für Inneres, dass eine Einreise den öffentlichen Interessen nach Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht widerspricht (Z 2) und Erfüllung der Voraussetzungen (gesicherter Lebensunterhalt, ortsübliche Unterkunft, Krankenversicherungsschutz) sofern diese zur Anwendung kommen, es sei denn die Stattgebung des Antrages ist zur Wahrung des Rechts auf Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK) geboten (Z 3).

und die Familienangehörigen nicht straffällig geworden sind (Pascher und Utz-Ferner, 2021). Diesbezügliche Fragen finden sich im Befragungsformular (Anlage A AsylG-DV),¹⁰³ das von Antragstellenden bei Stellung des Einreiseantrags auszufüllen ist (§ 35 Abs. 3 AsylG 2005). Eine Straffälligkeit der zusammenführenden Person ohne Einleitung eines Aberkennungsverfahrens ist hingegen irrelevant (BVwG, 2019). Neben der Eigenschaft als Familienangehörige:r ist daher auch der gewährte internationale Schutzstatus – Asyl oder subsidiärer Schutz – ausschlaggebend, da der/dem antragstellenden Familienangehörigen grundsätzlich derselbe Schutzstatus zu gewähren ist, wie der zusammenführenden Person.

Besonderheiten für unbegleitete minderjährige Asylberechtigte

Für unbegleitete minderjährige Asylberechtigte, die (1) während des Asylverfahrens bzw. (2) während des Familienzusammenführungsverfahrens nach § 35 Asylgesetz volljährig werden, gelten nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, die auf einschlägige Judikatur des EuGH (EuGH, 2018a, 2024) gestützt ist, folgende Besonderheiten:

- (1) Im Falle von unbegleiteten Minderjährigen, die im Laufe des Asylverfahrens volljährig werden, besteht nach der Rechtsprechung die Möglichkeit auf eine „begünstigte Familienzusammenführung“ (siehe [Kapitel 3](#); VwGH, 2021a, 2024b).
- (2) Tritt die Volljährigkeit der asylberechtigten Person erst während des Familienzusammenführungsverfahrens ein, steht den Eltern(-teilen) das Familienverfahren nach § 34 Asylgesetz nicht mehr offen. In diesem Fall greift der von der Rechtsprechung entwickelte Sonderfall der „begünstigten Familienzusammenführung“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (VwGH, 2017, 2018c; siehe auch [Kapitel 3](#)). Für die Praxis bedeutet dies, dass bei der Familienzusammenführung durch asylberechtigte unbegleitete Minderjährige die Eltern zuerst ein Antrag nach dem Asylgesetz und – bei später eingetretener Volljährigkeit des Kindes – einen weiteren Antrag nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz stellen müssen („zweistufige Antragsführung“).

Entscheidungsfrist und Dauer der Familienzusammenführungsverfahren

Die Verfahrensdauer variiert je nach Art der Familienzusammenführung bzw. auch zwischen den Bundesländern (abhängig von den Antragszahlen). Kriterien, wie das Vorhandensein eines Quotenplatzes im Falle von quotenpflichtigen Verfahren (nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz), führen zu längeren Verfahrensdauern.

Generell gilt in Österreich für Behörden, dass über Anträge – sofern keine speziellere Vorschrift besteht (siehe [Annex 2](#)) – ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber nach sechs Monaten zu entscheiden ist (§ 73 Abs. 1 AVG). Diese Entscheidungsfrist gilt grundsätzlich auch für Familienzusammenführungen, wobei bestimmte Zeiträume nicht eingerechnet werden (Fristhemmung).¹⁰⁴ Entscheidet die Behörde nicht

¹⁰³ Asylgesetz-Durchführungsverordnung 2005, BGBl. II Nr. 448/2005 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 230/2017.

¹⁰⁴ Das betrifft etwa Erhebungen wegen des Verdachts auf eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartner:innenschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 37 Abs. 4 NAG) oder die Reihung für Quotenplätze (§ 12 Abs. 5 NAG). Ebenso betrifft es die Zeit vom Einlangen des Antrags beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl bis zur seiner Mitteilung an die Vertretungsbehörde (Wahrscheinlichkeitsprognose; VwGH, 2023a).

innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist, kann eine Säumnisbeschwerde erhoben werden (§ 8 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwGVG).¹⁰⁵

In der Praxis variieren die Verfahrensdauern bei der Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz je nach Bundesland aufgrund unterschiedlicher Faktoren, wie der Quotenpflicht und anderer Kriterien:

- Im Burgenland dauern die Verfahren zur Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz bei nicht quotenpflichtigen Anträgen etwa zwei bis vier Wochen. Bei quotenpflichtigen Anträgen ist die Verfahrensdauer von der Kundmachung der Niederlassungsverordnung (siehe [Kapitel 3.](#)) abhängig.¹⁰⁶
- In Niederösterreich dauern die Verfahren bei quotenpflichtigen Anträgen derzeit aufgrund der langen Wartezeit auf einen Quotenplatz ungefähr zwei Jahre, bei nicht quotenpflichtigen Anträgen sechs Monate. Eine Verkürzung der Verfahrensdauer ist aufgrund der hohen Auslastung derzeit nicht möglich.¹⁰⁷
- Laut der Steiermärkischen Landesregierung kann die durchschnittliche Verfahrensdauer in der Praxis nicht genau angegeben werden, da diese aufgrund unterschiedlicher Faktoren (wie Herkunftsland, Unterlagen, Antragstellung im Inland oder über die Vertretungsbehörde) stark variiert.¹⁰⁸
- In Kärnten werden über die Verfahrensdauer keine statistischen Aufzeichnungen geführt, allerdings wurde darauf hingewiesen, dass die Verfahrensdauer von einer Vielzahl an Kriterien abhängt.¹⁰⁹

Für Familienzusammenführungsverfahren nach dem Asylgesetz gibt es keine von der allgemeinen Entscheidungsfrist des § 73 AVG abweichende Frist (VwGH, 2023a). Nach Einschätzung eines Experten des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten ist die Verfahrensdauer fallweise länger als nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz.¹¹⁰ Nach der Einschätzung eines Experten des Österreichischen Roten Kreuzes dauern die Verfahren von der Antragstellung bis zur Einreise aktuell zwischen 12 und 18 Monaten – deutlich länger, als noch vor ein paar Jahren. Diese verlängerte Verfahrensdauer wurde auch mit dem Anstieg der Antragszahlen (siehe [Kapitel 2.2.](#)) in Verbindung gebracht.¹¹¹

Nach Auskunft eines Experten des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten konzentriert sich die Ausstellung der Visa zur Einreise nach Österreich (siehe [Kapitel 4.6.](#)) nach entsprechender Prüfung durch die Inlandsbehörden auf die Identitätsprüfung und diverse andere rasch überprüfbare Fragen.¹¹²

105 Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 147/2024.

106 Schriftlicher Beitrag: Amt der Burgenländischen Landesregierung, 23. Dezember 2024.

107 Schriftlicher Beitrag: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 28. November 2024.

108 Schriftlicher Beitrag: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 29. November 2024.

109 Schriftlicher Beitrag: Amt der Kärntner Landesregierung, 5. Dezember 2024.

110 Interview mit Hannes Schreiber, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 13. November 2024.

111 Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, 12. November 2024.

112 Interview mit Hannes Schreiber, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 13. November 2024.

Entscheidung

Nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz wird Familienangehörigen nach einer positiven Entscheidung ein Visum zur Einreise erteilt, der Aufenthaltstitel wird dann im Inland ausgehändigt.

Bei der Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz bedarf es einer positiven Wahrscheinlichkeitsprognose des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, dass dem Antrag der:des Familienangehörigen auf internationalen Schutz wahrscheinlich stattzugeben ist, danach wird ein Einreisevisum ausgestellt. In Österreich stellt der:die Familienangehörige dann einen Antrag auf internationalen Schutz.

Kommt die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde nach Prüfung der Voraussetzungen¹¹³ zu dem Ergebnis, dass dem:der Antragstellenden ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist, hat die Behörde dies der Vertretungsbehörde mitzuteilen. Die Vertretungsbehörde informiert die antragstellende Person. Unterliegt diese der Visumpflicht, ist ihr auf Antrag ein Visum mit viermonatiger Gültigkeitsdauer zu erteilen (§ 23 Abs. 2 NAG, § 21 iVm. § 25 Abs. 1 FPG). Die Ausstellung eines Visums ist von der antragstellenden Person innerhalb von drei Monaten ab der Mitteilung der Vertretungsbehörde zu beantragen (§ 23 Abs. 2 NAG; BMEIA, o.J.a). Die Entscheidung über diesen Antrag hat ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber nach sechs Monaten zu ergehen (§ 73 Abs. 1 AVG). Nach

Einreise in Österreich wird der Aufenthaltstitel von der Behörde im Inland persönlich ausgehändigt (§ 19 Abs. 7 NAG).

Wie in [Kapitel 4.6.](#) dargestellt, prüft das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl unter anderem, ob einem Antrag auf internationalen Schutz des:der Familienangehörigen wahrscheinlich stattzugeben ist („Wahrscheinlichkeitsprognose“; BMEIA, 2024:2).¹¹⁴ Das Bundesamt informiert in weiterer Folge die Vertretungsbehörde vom Ergebnis der vorgenommenen Prüfung. Die Erteilung eines Einreisetitels für den Familiennachzug gemäß Asylgesetz setzt eine positive Wahrscheinlichkeitsprognose des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl voraus (§ 26 FPG, § 35 Abs. 4 AsylG 2005). Die Vertretungsbehörden sind an die Entscheidung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl gebunden (VwGH, 2016), sodass bei positiver Wahrscheinlichkeitsprognose dem Visumsantrag stattzugeben und bei negativer Wahrscheinlichkeitsprognose der Visumsantrag abzulehnen ist. Kommt das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zu einer positiven Wahrscheinlichkeitsprognose (siehe oben), erteilt die Vertretungsbehörde „ohne Weiteres“ – somit ohne Vorliegen weiterer Voraussetzungen (Filzwieser et al., 2016:§ 35 AsylG 2005, K12) – ein Visum mit viermonatiger Gültigkeitsdauer (Visum D) zur Einreise nach Österreich (§ 35 Abs. 4 AsylG 2005, § 26 FPG). Der:Die Familienangehörige kann dann in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz im Familienverfahren einbringen. Familienangehörige von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten erhalten im Rahmen des Familienverfahrens nach § 34 Asylgesetz ebenfalls Asyl- und subsidiären Schutzstatus, wobei die Zuerkennung des Asylstatus dem subsidiären Schutzstatus vorgeht (§ 34 Abs. 4 AsylG 2005). Im

113 Erforderlich ist einerseits das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen (siehe [Kapitel 4.4.](#)) sowie das Fehlen von Erteilungshindernisse. Diese Hindernisse sind (§ 11 Abs. 1 NAG): das Vorliegen eines aufrechten Einreise- oder Aufenthaltsverbots (Z 1), einer Rückkehrentscheidung (Z 2 und 3), einer Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartner:innenschaft oder Aufenthaltsadoption (Z 4), eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts (Z 5), eine rechtskräftige Bestrafung in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet (Z 6). Andererseits müssen die besonderen Voraussetzungen – im konkreten Fall die Eigenschaft als Familienangehöriger – vorliegen.

114 Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, 12. November 2024.

Familienverfahren werden allfällige eigene Fluchtgründe für jede:n Familienangehörige:n ermittelt. Wenn keine eigenen Fluchtgründe hervorkommen, wird jener Schutz gewährt, der bereits dem:der Zusammenführenden gewährt wurde. Aufgrund des "Vorrangs" des Asylstatus bedeutet dies, dass bei Familienangehörigen von subsidiär Schutzberechtigten zu prüfen ist, ob im Falle von eigenen Fluchtgründen der Asylstatus zu gewähren ist (§ 34 Abs. 3 Z 4 AsylG 2005; VwGH, 2018b).

4.7. Berücksichtigung des Kindeswohls

Bei der Familienzusammenführung wird das Kindeswohl im Rahmen der Abwägung nach Art. 8 EMRK berücksichtigt, sofern nicht alle Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind (siehe [Kapitel 4.5.](#)). Darüber hinaus berichteten die für diese Studie interviewten Expert:innen über folgende Aspekte der Familienzusammenführung, bei denen das Kindeswohl von Bedeutung ist.

Bei der Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz wird das Kindeswohl im Zusammenhang mit dem Nachweis der Deutschkenntnisse vor Zuzug (siehe [Kapitel 4.4.](#)) sowie bei der Antragstellung im Inland (siehe [Kapitel 4.2.](#)) berücksichtigt.

Bei der Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz spielt das Kindeswohl insbesondere im Zusammenhang mit Kinderehen eine Rolle.¹¹⁵ Dabei geht es um die Frage, ob eine Kinderehe als gültige Ehe angesehen wird.¹¹⁶ Während das bestehende Mindestalter für Eheschließungen Zwangsehen vorbeugen soll (VwGH, 2020f), weist UNHCR darauf hin, dass verheiratete Kinder aufgrund der geschlossenen Ehe oft von der Familienzusammenführung mit ihren Eltern oder anderen nahen Verwandten ausgeschlossen sind. Andererseits wird die Ehe aber nicht anerkannt, um die Familienzusammenführung mit der:dem Ehepartner:in zu ermöglichen. Dies kann insbesondere unbegleitete Minderjährige in eine vulnerable Situation bringen, weshalb in solchen Fällen das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist (UNHCR, 2024:32f). Auch nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH, 2020f, 2021b) ist bei der Beurteilung der Kinderehe darauf Bedacht zu nehmen, ob die Entscheidung über die Eheschließung selbstbestimmt, ohne Zwang und ohne Anknüpfung an Bedingungen erfolgt ist. Darüber hinaus findet das Kindeswohl nach der Wahrnehmung eines für diese Studie interviewten Experten des Österreichischen Roten Kreuzes bei der Familienzusammenführung im Asylbereich nur wenig Beachtung, wie etwa die dreijährige Wartefrist für Familiennachzug bei unbegleiteten Minderjährigen mit subsidiärem Schutz unterstreicht (siehe [Kapitel 4.2.](#)). Solange diese Frist nicht verstrichen ist, wird kaum geprüft, ob eine Einreise der Eltern im Sinne des Kindeswohls ist.¹¹⁷

Im Zusammenhang mit der von den Regierungsparteien Ende März 2025 vorgeschlagenen Änderung des Asylgesetzes betreffend die Pausierung der Familienzusammenführung mittels Verordnung (siehe [Kapitel 3.](#)), soll bei der Beurteilung der Frage, ob eine Entscheidung aus Gründen des Art. 8 EMRK dennoch innerhalb von sechs Monaten erfolgen soll, dem Kindeswohl Bedeutung zukommen. Als Beispiel für derartige Gründe wird etwa genannt, dass eine im Herkunfts- oder einem Drittstaat verbliebenen Person die einzige Bezugsperson

¹¹⁵ Interview mit Birgit Einzenberger und Lisa Sommerauer, UNHCR Österreich, 14. November 2024.

¹¹⁶ Die Gültigkeit einer Ehe ist gemäß § 6 IPRG zu beurteilen. Wenn eine oder beide Ehepartner:innen bei der Eheschließung minderjährig waren, kann es sich nach dieser Bestimmung um eine ungültige Kinderehe handeln, sodass eine Familieneigenschaft iSd § 35 AsylG nicht vorliegt, siehe z. B. VwGH, 2021b.

¹¹⁷ Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, 12. November 2024.

eines in Österreich schutzberechtigten Kindes ist. Des Weiteren sieht die vorgeschlagene Regelung vor, dass bei der Beurteilung der Minderjährigkeit der in Österreich schutzberechtigten Person auf den Zeitpunkt der Antragstellung auf Einreise durch ihre Eltern abgestellt wird, damit eine später eintretende Volljährigkeit sich nicht nachteilig auswirkt (Parlament Österreich, 2025c:5). In der Praxis wäre in solchen Fällen demnach keine „zweistufige Antragsführung“ (siehe [Kapitel 3.](#) und [Kapitel 4.6.](#)) mehr notwendig.

Eine allgemeine, über diese bestimmten Aspekte hinausgehende Kindeswohlprüfung scheint allerdings in Familienzusammenführungsverfahren nicht stattzufinden. Auch die Behörden der Herkunfts- bzw. Aufenthaltsstaaten werden bei der Kindeswohlprüfung nicht eingebunden.¹¹⁸ Wie eine im Rahmen dieser Studie interviewte Expertin des Bundesministeriums für Inneres ausführte, gibt es mangels der Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit diesen keine Koordinierung.¹¹⁹

4.8. Kosten

Kosten, die im Familienzusammenführungsverfahren anfallen, umfassen Gebühren und unter Umständen beispielsweise auch Reisekosten zu österreichischen Vertretungsbehörden, Übersetzungskosten oder Kosten für eine DNA-Analyse. Letztere werden bei der Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz rückerstattet, wenn die Analyse das Verwandtschaftsverhältnis bestätigt.

Die Antragstellung im Zusammenhang mit der Familienzusammenführung ist in beiden Systemen – nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sowie nach dem Asylgesetz – mit unterschiedlichen Kosten und Gebühren verbunden.

Bei der Antragstellung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz fallen laut gegenwärtiger Regelung die folgenden Gebühren an:

- Eingabegebühr in Höhe von 120 Euro pro Person bzw. 75 Euro für Kinder unter sechs Jahren (TP 6 Abs. 3 lit. a Gebührengesetz 1957 – GebG);¹²⁰
- Erteilungsgebühr in Höhe von 20 Euro pro Person bzw. 50 Euro für Kinder unter sechs Jahren (TP 8 Abs. 4 Z 1 lit. a GebG);
- Personalisierungskosten in Höhe von 20 Euro pro Person für die Abnahme eines Fotos, der Fingerabdrücke und der Unterschrift (TP 8 Abs. 4b GebG).

Zusätzlich können Kosten im Zusammenhang mit der Anreise zur österreichischen Vertretungsbehörde, Übersetzung von Dokumenten, DNA-Analysen (siehe [Kapitel 3.](#)) oder Deutschkursen (siehe [Kapitel 4.4.](#)) anfallen. Eine Erstattung der Kosten der DNA-Analyse ist nicht vorgesehen (§ 29 Abs. 2 NAG). Bei der Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz werden DNA-Analysen in der Praxis nur äußerst selten durchgeführt.¹²¹

¹¹⁸ Schriftlicher Beitrag: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 28. November 2024.

¹¹⁹ Interview mit Eva Pfleger, Bundesministerium für Inneres, 12. November 2024.

¹²⁰ Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2025.

¹²¹ Schriftlicher Beitrag: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 28. November 2024; Schriftlicher Beitrag: Amt der Kärntner Landesregierung, 5. Dezember 2024; Schriftlicher Beitrag: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 29. November 2024.

Bei Anträgen auf einen Einreisetitel zwecks Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz für die Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz fallen Gebühren in Höhe von 200 Euro pro Person im Alter von über sechs Jahren und 100 Euro pro Person unter sechs Jahren an (TP 7 Abs. 1 Z 3 und 4 Konsulargebührengesetz 1992). Zusätzlich können Kosten insbesondere im Zusammenhang mit der (mehrfachen) Anreise zu einer österreichischen Vertretungsbehörde (zumal es nicht in allen Aufenthaltsstaaten eine solche gibt) sowie der Beschaffung von Dokumenten anfallen.¹²² Die Kosten für eine DNA-Analyse zum Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses – etwa 270 Euro pro Analyse (BMI, 2024e) – sind zunächst von den Antragstellenden selbst zu bezahlen. Eine Kostenerstattung ist nach der Einreise in Österreich auf Antrag möglich, wenn das Verwandtschaftsverhältnis durch die DNA-Analyse festgestellt wurde (§ 13 Abs. 4 BFA-VG).¹²³

4.9. Integrationsmaßnahmen

Familienzusammenführung umfasst auch Integrationsmaßnahmen nach Erteilung des Aufenthaltstitels bzw. des internationalen Schutzstatus, die sich je nach Art der Familienzusammenführung unterscheiden (z. B. die verpflichtende Absolvierung von Deutsch- sowie Werte- und Orientierungskursen).

Bei der Familienzusammenführung sowohl nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz als auch nach dem Asylgesetz sind unterschiedliche Integrationsmaßnahmen zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorgesehen. Dabei gilt, dass vor der Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Familienzusammenführung bzw. vor Zuerkennung des Status als Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigte:r in Österreich keine Integrationsprüfungen abzulegen sind (zum Nachweis von Deutschkenntnissen vor Zuzug siehe [Kapitel 4.4.](#)).

Mit der erstmaligen Erteilung bestimmter Aufenthaltstitel¹²⁴ sind auch drittstaatsangehörige Familienangehörige gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG)¹²⁵ zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet. Dafür stehen zwei Jahre ab erstmaliger Erteilung des Aufenthaltstitels zur Verfügung (§ 9 Abs. 1 und 2 IntG). Sofern Familienangehörige nicht über einen der Reifeprüfung oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entsprechenden Schulabschluss verfügen,¹²⁶ ist zur Erfüllung von Modul 1 der Integrationsvereinbarung die Integrationsprüfung abzulegen. Diese umfasst Sprach- und Werteinhalte, wobei nachzuweisen ist, dass vertiefte elementare Kenntnisse der deutschen Sprache zur Kommunikation und zum Lesen und Schreiben von Texten des Alltags auf dem Sprachniveau A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und über Kenntnisse der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung der Republik Österreich bestehen (§ 11 IntG). Zur Vorbereitung auf die Integrationsprüfung werden Integrationskurse durch zertifizierte Kursträger angeboten (§§ 13 und 16b IntG, ÖIF, o.J.c). Die mit den Integrationskursen verbundenen Kosten sind grundsätzlich selbst zu tragen, jedoch können sie unter

¹²² Interview mit Birgit Einzenberger und Lisa Sommerauer, UNHCR Österreich, 14. November 2024.

¹²³ BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2024.

¹²⁴ Diese umfassen unter anderem Rot-Weiß-Rot – Karte plus, Niederlassungsbewilligung sowie Niederlassungsbewilligung ausgenommen Erwerbstätigkeit, die auch an Familienangehörige ausgestellt werden (§ 9 Abs. 1 IntG, § 46 NAG).

¹²⁵ Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2022.

¹²⁶ Ebenso gilt das Modul 1 der Integrationsvereinbarung als erfüllt, wenn Drittstaatsangehörige einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 Abs. 1 oder 2 NAG besitzen oder als Inhaber eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ gemäß § 43a NAG eine künstlerische Tätigkeit in einer der unter § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 Kunstförderungsgesetz genannten Kunstsparte ausüben (§ 9 Abs. 4 Z 4 und 5 IntG).

bestimmten Voraussetzungen bis zur Hälfte vom Bund übernommen werden („blauer Bundesgutschein“; § 14 IntG).¹²⁷ Der Kostenersatz ist pro Kursteilnehmer:in mit 750 Euro für 300 Unterrichtseinheiten begrenzt (§ 10 Integrationsvereinbarungs-Verordnung).¹²⁸

Das Integrationsgesetz sieht hinsichtlich der zu erfüllenden Module 1 und 2 keine Ausnahmeregelungen vor. Zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung sind lediglich Alternativen zur Integrationsprüfung vorgesehen, sodass das Modul 1 als erfüllt gilt (§ 9 Abs. 4 IntG).

In Österreich bestehen für den Fall, dass Drittstaatsangehörige aus Gründen, die ausschließlich ihnen zuzurechnen sind, Modul 1 der Integrationsvereinbarung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung des Aufenthaltstitels erfüllen, unterschiedliche Konsequenzen. So begehen sie eine Verwaltungsübertretung und sind mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen, zu bestrafen (§ 23 Abs. 1 IntG). Zudem hat in diesem Fall das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen (§ 52 Abs. 4 Z 5 FPG). In der Praxis, so merkte eine Studie von 2018 (Mourão Permoser, 2018:192) an, erfolgt eine Ausweisung infolge der Nichterfüllung der Integrationsvereinbarung jedoch äußerst selten.

Erfolgt die Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz, haben Familienangehörige, denen ein internationaler Schutzstatus zuerkannt wurde, Deutschkurse sowie Werte- und Orientierungskurse zu absolvieren. In diesen Kursen wird – wenn erforderlich – die Alphabetisierung in lateinischer Schrift und das Erreichen eines Sprachniveaus zumindest von B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen angestrebt. Zudem sind in den Deutschkursen Werte und Orientierungswissen verpflichtend zu behandeln (§§ 4 und 5 IntG). International Schutzberechtigte unterliegen der gesetzlichen Pflicht zur vollständigen Teilnahme, Mitwirkung und zum Abschluss der angebotenen und zumutbaren Kursmaßnahmen (§ 6 Abs. 1 IntG). Die genannten Kurse sind international Schutzberechtigten von der Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, ab dem vollendeten 15. Lebensjahr zur Verfügung zu stellen (§§ 4 und 5 IntG). Die erforderlichen finanziellen Aufwendungen werden aus dem Bundeshaushalt getragen.

Hinzuweisen ist darauf, dass Drittstaatsangehörige, die Sozialhilfe beziehen und schuldhaft ihren Verpflichtungen nach dem Integrationsgesetz nicht nachkommen, Leistungskürzungen im Ausmaß von zumindest 25 Prozent für mindestens drei Monate unterliegen (§ 9 Abs. 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz iVm § 16c IntG). Das gilt auch bei der Familienzusammenführung sowohl nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz als auch dem Asylgesetz. Zur Integration von nachgezogenen Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten, insbesondere von nachgezogenen Frauen und Kindern, erschien im März 2025 eine vom Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) beauftragte Studie, die unter anderem Faktoren identifiziert, welche Arbeitsmarktpartizipation und Spracherwerb fördern bzw. erschweren (Baumgartner et al., 2025).

127 Dies setzt eine Anwesenheitsquote von 75 Prozent sowie eine Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung innerhalb von 18 Monaten voraus.

128 Integrationsvereinbarungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 449/2005 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 205/2011.

4.10. Verlängerung des Aufenthaltstitels beziehungsweise internationalen Schutzstatus

Wurde die Familienzusammenführung gewährt, kann zu einem späteren Zeitpunkt die Verlängerung des Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz bzw. des internationalen Schutzstatus nach dem Asylgesetz erforderlich sein.

Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz werden grundsätzlich für eine bestimmte Dauer erteilt (siehe [Annex 2.](#)). Gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz müssen sowohl zum Zeitpunkt der Erteilung als auch zum Zeitpunkt der Verlängerung die Voraussetzungen vorliegen (§ 24 Abs. 3 NAG; siehe [Kapitel 4.4.](#)). Werden diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, prüft die Behörde, ob eine Verlängerung zur Wahrung des Privat- und Familienlebens iSd Art. 8 EMRK geboten ist (§ 25 Abs. 1 NAG). In der Praxis wird dabei regelmäßig das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl eingebunden, welches überprüft, ob eine in das Recht auf Privat- und Familienleben eingreifende Aufenthaltsbeendigung dennoch zulässig ist (§ 25 Abs. 1 NAG iVm § 9 BFA-VG).¹²⁹

Mit dem Status als Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigte:r wird in Österreich (zunächst) eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt (siehe [Annex 2.](#)). Im Asylbereich sind die Voraussetzungen (gesicherter Lebensunterhalt, ortsübliche Unterkunft und Krankenversicherungsschutz; siehe [Kapitel 4.4.](#)), sofern keine begünstigte Möglichkeit zum Familiennachzug besteht, für die Erteilung des Einreisetitels relevant. Für die Zuerkennung oder Verlängerung eines internationalen Schutzstatus spielen andere Umstände (§§ 3 und 8 AsylG 2005), nicht aber diese Voraussetzungen eine Rolle.

4.11. Wegfall der Familieneigenschaft

Werden Kinder volljährig oder trennen sich Ehe- und eingetragene Partner:innen, dann fällt die Familieneigenschaft weg. Dies kann – je nach Art des Aufenthaltstitels – unterschiedliche Folgen haben.

Da die Familieneigenschaft eine besondere Erteilungsvoraussetzung für die Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz ist, muss sie zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde über den Antrag vorliegen. Bei einem späteren Wegfall der Familieneigenschaft sind Verlängerungsanträge abzuweisen (§ 25 Abs. 3 NAG) und der Aufenthaltstitel grundsätzlich

zu entziehen (§ 28 Abs. 5 NAG). Allerdings ist zu unterscheiden, ob die Familienangehörigen

- ein eigenständiges Niederlassungsrecht oder
- eine bloß abgeleitete Aufenthaltsbewilligung

haben (siehe [Annex 2.](#) zur Kategorisierung eigenständig/abgeleitet).

¹²⁹ Interview mit Maryam Singh, Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, 13. November 2024.

Im Rahmen der Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz wird den Familienangehörigen in den meisten Fällen nicht bloß ein abgeleitetes, sondern ein “verselbstständigtes”, eigenständiges Niederlassungsrecht gewährt (§ 27 NAG, VwGH, 2023d). Dies hat zur Folge, dass bei einem Wegfall der Familieneigenschaft der:die Familienangehörige das Aufenthaltsrecht nicht verliert, sondern einen eigenständigen Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels mit dem bisher gewährten Aufenthaltswert hat (VwGH, 2023d), wenn kein Erteilungshindernis (§ 11 Abs. 1 NAG) vorliegt und die Erteilungsvoraussetzungen des § 11 Abs. 2 erfüllt werden (§ 27 NAG). Der Wegfall der Familieneigenschaft ist der Behörde innerhalb eines Monats bekanntzugeben (§ 27 Abs. 4 NAG). Die Nicht-Bekanntgabe stellt eine Verwaltungsübertretung dar, die mit Geldstrafe von 50 bis 250 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, geahndet wird (§ 77 Abs. 1 NAG). Das eigenständige Niederlassungsrecht ist an keine zeitliche Mindestaufenthaltsdauer des:der Familienangehörigen in Österreich gebunden.

Familienangehörige mit einer “Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft” (siehe [Annex 2.](#)) erhalten ein bloß abgeleitetes Aufenthaltsrecht, das von der Aufenthaltsbewilligung der zusammenführenden Person abhängig ist (Abermann et al., 2019:941). So kommt etwa eine Nicht-Verlängerung bzw. Entziehung der Aufenthaltsbewilligung in Betracht, wenn die zusammenführende Person aus Österreich wegzieht, ihr Aufenthaltstitel nicht verlängert oder entzogen wird (Abermann et al., 2019:941). Werden Kinder mit “Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft” volljährig, kommt eine Verlängerung mangels Familieneigenschaft nicht in Betracht (Abermann et al., 2019:941). Eine Zweckänderung von einer „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“ zu einem anderen Aufenthaltstitel ist grundsätzlich möglich, allerdings müssen die Voraussetzungen für den jeweils anderen Aufenthaltswert erfüllt sein (§ 26 NAG).

Aufgrund der Eigenständigkeit des Niederlassungsrechts der meisten Familienangehörigen ist ihnen im Falle des Todes, bei Scheidung der Ehe oder Auflösung der eingetragenen Partner:innenschaft wegen überwiegenden Verschuldens des:der anderen Ehegatten:in oder eingetragenen Partner:in oder aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen trotz Vorliegens bestimmter Erteilungshindernisse¹³⁰ sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß § 11 Abs. 2 (siehe [Kapitel 4.4.](#)) ein Aufenthaltstitel auszustellen, dessen Aufenthaltswert jedenfalls dem bisherigen Aufenthaltswert entspricht (§ 27 Abs. 2 NAG). Bei einer einvernehmlichen Scheidung kommt diese Regelung nicht zur Anwendung, da in diesem Fall das Verschulden nicht relevant ist und daher nicht festgestellt wird (VwGH, 2020g), sodass der:die Familienangehörige zur Erteilung eines Aufenthaltstitels die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen muss.¹³¹ Besonders berücksichtigungswürdige Gründe sind insbesondere, wenn der:die Familienangehörige Opfer einer Zwangsehe oder Zwangspartnerschaft (§ 30a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz) ist, Opfer von Gewalt wurde und gegen den:die Zusammenführenden eine einstweilige Verfügung erlassen wurde oder der Verlust des Aufenthaltstitels des:der Zusammenführenden aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung des:der Zusammenführenden wegen einer vorsätzlich begangenen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 27 Abs. 3 NAG).

In der Praxis bestehen laut einer interviewten Expertin bei Wegfall der Familieneigenschaft durch Tod keine Probleme im Zusammenhang mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels für die Familienangehörigen. Im Falle einer Trennung wegen Gewalt in der Familie ist ein entsprechender Nachweis erforderlich und den Familien-

¹³⁰ Relevant sind hier die Erteilungshindernisse gemäß § 11 Abs. 1 Z 4–6 NAG.

¹³¹ Interview mit Maryam Singh, Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, 13. November 2024.

angehörigen wird daher geraten, sich von der Polizei und entsprechenden Einrichtungen (z. B. Frauenhäuser) unterstützen zu lassen. Die befragte Expertin merkte für Wien ferner an, dass die zuständige Behörde (MA 35) für diese Fälle sensibilisiert ist und Unterstützung anbietet.¹³²

Einen abgeleiteten Asyl- oder subsidiären Schutzstatus gibt es in der österreichischen Rechtsordnung nicht (Strasser, 2018). Alle Familienangehörigen erhalten einen eigenen Bescheid über ihren internationalen Schutzstatus (§ 34 Abs. 4 AsylG 2005; siehe [Kapitel 4.6.](#)).

Die Familieneigenschaft ist eine Voraussetzung für das Familienverfahren nach dem Asylgesetz, der spätere Wegfall der Familieneigenschaft (z. B. durch Tod oder Scheidung) hat nach der Erfahrung eines interviewten Experten in der Praxis grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Schutzstatus der Familienangehörigen und es wird deswegen in der Regel kein Aberkennungsverfahren eingeleitet.¹³³

132 Ebd.

133 Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, 12. November 2024.

5. AUSGEWÄHLTE RECHTE VON FAMILIENANGEHÖRIGEN

In diesem Kapitel wird der Zugang zu ausgewählten Rechten durch Familienangehörige dargestellt. Der Fokus liegt dabei auf allfälligen Unterschieden, die im Zugang zu diesen Rechten zwischen Familienangehörigen und der zusammenführenden Person bestehen. Familienangehörige im Rahmen der Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz haben mit der Ausstellung ihres Aufenthaltstitels dieselben Rechte wie die zusammenführende Person. Familienangehörige im Rahmen der Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz stellen nach ihrer Ankunft in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz (siehe [Kapitel 4.6.](#)) und haben daher zunächst den Status als Asylwerbende. Bis zur Statuszuerkennung haben sie daher nicht die gleichen Rechte, wie die asyl- bzw. subsidiär schutzberechtigte zusammenführende Person.

5.1. Zugang zu Bildung und Anerkennung von Qualifikationen

In Österreich gibt es ein Recht auf Bildung. Alle Personen, damit auch jene die im Rahmen einer Familienzusammenführung nach Österreich gekommen sind, können eine Schule besuchen.

Jede Person hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.¹³⁴ Familienangehörige haben grundsätzlich den gleichen Zugang zum österreichischen Bildungssystem wie die zusammenführende Person, da die Art der Aufenthaltsberechtigung hier in der Regel nicht von Bedeutung ist (Lukits, 2016:49).¹³⁵ Für Kinder, die aufgrund unzureichender Deutschkenntnisse dem Unterricht nicht folgen können, gibt es seit dem Schuljahr

2018/19 Deutschförderklassen bzw. Deutschförderkurse. Ziel des Deutschfördermodells ist das Erlernen der Unterrichtssprache Deutsch, damit die Schüler:innen möglichst rasch im Klassenverband unterrichtet werden können (BMBWF, o.J.). Dieses Modell wurde in der wissenschaftlichen Debatte, mit dem Argument mangelnder Evidenz hinsichtlich der Zweckmäßigkeit, häufig kritisiert.¹³⁶

Familienangehörige von Migrant:innen fallen (wie der:die Zusammenführende) unter das Integrationsgesetz (IntG) und sind daher innerhalb der ersten zwei Jahre ihres Aufenthalts zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet (siehe [Kapitel 4.9.](#)).

Das im Jahr 2023 beim ÖIF eingerichtete Integrationsservice für Fachkräfte berät und unterstützt Fachkräfte und deren Familien bei unterschiedlichen Fragestellungen, einschließlich der Möglichkeiten des Deutschlernens und Berufsanerkennung (ÖIF, o.J.a).

In Bezug auf den Zugang zu Sprach- sowie Aus- und Weiterbildungskursen bestehen für schutzberechtigte Zusammenführende und internationalen Schutz suchende Familienangehörige wesentliche Unterschiede. Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten werden im Rahmen des Förderprogrammes “Startpaket Deutsch und Integration” bzw. über die Individualförderung des ÖIF kostenlose Deutschkurse im Sinne des § 4 IntG von

¹³⁴ Art. 14 Abs. 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union. ABl. C 326, S. 391–407.

¹³⁵ Siehe etwa § 17 Schulpflichtgesetz 1985 (BGBl. Nr. 76/1985 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2024), § 63 Universitätsgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2024).

¹³⁶ Für eine weitergehende Diskussion siehe Schwab und Woltran, 2024.

der Alphabetisierung bis zum Sprachniveau C1 zur Verfügung gestellt (ÖIF, o.J.b, 2024). Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte sind im Rahmen der obligatorischen Integrationserklärung zur Teilnahme (Mindestanwesenheit 80%), Mitwirkung und zum Abschluss der angebotenen und zumutbaren Deutschkursmaßnahmen verpflichtet (§ 6 Abs. 1 IntG). Des Weiteren kann Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten Integrationshilfe gewährt werden, die u.a. Sprach- sowie Aus- und Weiterbildungskurse umfasst. Die Integrationshilfe kann – je nach vorhandenen staatlichen finanziellen und organisatorischen Ressourcen – auch Antragstellenden auf internationalen Schutz gewährt werden, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist (§ 68 AsylG 2005). Gemäß § 68 Abs. 1a Asylgesetz informiert der Bundesminister für Inneres das Arbeitsmarktservice (AMS) sowie den ÖIF jährlich darüber, bei welchen Herkunftsstaaten die Wahrscheinlichkeit der Anerkennung besonders hoch ist. Ein erleichterter Zugang zur Integrationshilfe für Familienangehörige ist nicht vorgesehen. Da Familienangehörigen im Familienverfahren allerdings unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 und 3 Asylgesetz der Status als asyl- bzw. subsidiär schutzberechtigte Person zuzuerkennen ist, ist von einer hohen Anerkennungswahrscheinlichkeit auszugehen, sodass auch diesen – je nach verfügbaren Ressourcen – Integrationshilfe zu gewähren ist.

Die Anerkennung und Bewertung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen und Bildungsabschlüssen ist in Österreich sehr komplex (Hadj Abdou und Ebner, 2025:35f; Kirilova et al., 2016:47–48). Seit Jänner 2013 bieten österreichweit vier Anlaufstellen in Wien, Graz, Innsbruck und Linz eine kostenlose und mehrsprachige Beratung zur Anerkennung und Bewertung von im Ausland erworbenen Qualifikationen an (AST, o.J.).

Bei der Anerkennung und Bewertung von ausländischen Berufsqualifikationen und Bildungsabschlüssen bestehen für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte gewisse Erleichterungen (§ 8 Anerkennungs- und Bewertungsgesetz).¹³⁷ Sofern sie aufgrund ihrer Fluchtsituation die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegen können, sind ihre Qualifikationen durch die zuständigen Behörden in geeigneter Weise (z. B. durch praktische oder theoretische Prüfungen, Stichprobentests, Arbeitsproben sowie Gutachten von Sachverständigen) zu ermitteln. Eine vergleichbare Bestimmung für Antragstellende auf internationalen Schutz gibt es hingegen nicht.

5.2. Arbeitsmarktzugang und Lehrausbildung

Ob Familienangehörige, die im Rahmen der Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nach Österreich gekommen sind, arbeiten dürfen, hängt vom konkreten Aufenthaltstitel ab. Bei der Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz besteht ein unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt erst nach Zuerkennung des Schutzstatus.

Der Arbeitsmarktzugang von Drittstaatsangehörigen ist in Österreich im Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) geregelt.¹³⁸ Das Recht auf Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit hängt maßgeblich von dem erteilten Aufenthaltstitel ab und entspricht in der Regel dem Arbeitsmarktzugang der zusammenführenden Person (Lukits, 2016:51).

Je nach Aufenthaltstitel ist der Arbeitsmarktzugang unbeschränkt oder beschränkt, sodass in letzterem Fall

¹³⁷ Anerkennungs- und Bewertungsgesetz, BGBl. I Nr. 55/2016 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2022.

¹³⁸ Ausgenommen sind z. B. Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte, Forscher:innen, Medienberichter:innen und Diplomatinen (§ 1 Abs. 2 AuslBG).

eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich ist, für die eine Arbeitsmarktprüfung durchlaufen werden muss.¹³⁹ In manchen Fällen haben Familienangehörige keinen Arbeitsmarktzugang. Für eine detaillierte Darstellung des Arbeitsmarktzugangs je nach Aufenthaltstitel siehe [Annex 2](#).

Wie beim Arbeitsmarktzugang ist auch für den Zugang zu einer Lehrausbildung das Ausländerbeschäftigungsgesetz anwendbar und daher die Art des Aufenthaltstitels maßgeblich. Je nach Aufenthaltstitel kann die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung erforderlich sein (§ 4 Abs. 2 AuslBG).

Während die zusammenführende Person aufgrund ihres Asyl- oder subsidiären Schutzstatus einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang hat, haben Antragstellende auf internationalen Schutz in den ersten drei Monaten nach Antragstellung keinen Arbeitsmarktzugang. Danach benötigen Familienangehörige während des laufenden Familienverfahrens eine Beschäftigungsbewilligung samt Arbeitsmarktprüfung (§ 4 Abs. 1 Z 1 AuslBG). Die Wahrscheinlichkeit der Zulassung von Antragstellenden auf internationalen Schutz zum Arbeitsmarkt ist in der Praxis gering (Ebner, 2023:13). Die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ist für Antragstellende auf internationalen Schutz grundsätzlich ab Beginn des vierten Monats nach Einbringung des Antrags möglich (§ 7 Abs. 2 Grundversorgungsgesetz – Bund 2005).¹⁴⁰

Wie beim Arbeitsmarktzugang benötigen Familienangehörige, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, auch bei Lehrausbildungen eine Beschäftigungsbewilligung (Ebner, 2023:13). Für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte gibt es keine Einschränkungen.

5.3. Sozialleistungen

Der Zugang zu Sozialleistungen von Familienangehörigen hängt grundlegend von der Art der Zuwanderung und unter Umständen der Dauer des Aufenthalts ab.

Familienangehörige haben – wie Drittstaatsangehörige im Allgemeinen – einen Anspruch auf Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung, sofern sie mehr als fünf Jahre rechtmäßig in Österreich aufhältig waren (§ 4 Abs. 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz).¹⁴¹

Bei der sozialen Unterstützung von Familienangehörigen von international Schutzberechtigten ist je nach Status zu differenzieren. Während des Asylverfahrens sind Familienangehörige als Asylwerbende von der Sozialhilfe ausgenommen und fallen in die Grundversorgung (§ 4 Abs. 2 Z 2 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, Art. 2 Abs. 1 Z 1 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG).¹⁴² Die Grundversorgung ist auf die Deckung der täglichen Grundbedürfnisse – wie Verpflegung, Unterkunft, medizinische Versorgung, Bekleidungshilfe und Schulbedarf – ausgerichtet (BMI, o.J.). Nach der Zuerkennung des Asylstatus haben Familienangehörige einen Anspruch auf Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung (§ 4 Abs. 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz). Als subsidiär Schutzberechtigte erhalten sie hingegen nur Kernleistungen der Sozialhilfe, die das Niveau der Grundversorgung nicht übersteigen (§ 4 Abs. 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz).

¹³⁹ Für Details zu Arbeitsmarktprüfung siehe Ebner, 2023:16.

¹⁴⁰ Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, BGBl. Nr. 405/1991 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 53/2019.

¹⁴¹ Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 41/2019 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2024.

¹⁴² Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 197/2022.

6. HERAUSFORDERUNGEN, BEWÄHRTE PRAKTIKEN UND LÖSUNGSVORSCHLÄGE

6.1. Herausforderungen

Das gegenwärtige System der Familienzusammenführung stellt sowohl Zusammenführende und Familienangehörige als auch die zuständigen Behörden vor unterschiedliche Herausforderungen. Allgemein lässt sich festhalten, dass unter anderem der **Nachweis der Eigenschaft als Familienangehörige:r** (insbesondere bei gleichgeschlechtlichen Partner:innenschaften) eine Herausforderung darstellt, wenn keine entsprechenden Urkunden vorliegen (UNHCR Österreich, 2016:21).¹⁴³ Zudem sind Informationen über die Familienzusammenführung meist nicht in der Muttersprache der Familienangehörigen verfügbar, sodass es für sie oft schwierig ist, an die relevanten Informationen zu kommen.¹⁴⁴

Mit Blick auf den Verfahrensablauf stellt die **Kontaktaufnahme und Terminvergabe bei der Vertretungsbehörde** eine weitere Herausforderung für die Familienangehörigen dar. Eine Reise zu Vertretungsbehörden in Nachbarländern kann notwendig sein, wenn es im Herkunfts- bzw. Aufenthaltsstaat der Familienangehörigen keine österreichische Vertretungsbehörde gibt.¹⁴⁵ So müssen antragstellende Personen in Subsahara-Afrika etwa häufig Reisewege von mehreren tausend Kilometern zur österreichischen Vertretungsbehörde zurücklegen.¹⁴⁶ Zusätzlich zu der langen Reisedauer und den damit verbundenen Kosten, die von ihnen selbst zu tragen sind (Asylkoordination, 2024a:2), kann es für Familienangehörige – trotz vermittelnder Bemühungen der österreichischen Vertretungsbehörden und von UNHCR-Büros vor Ort¹⁴⁷ – sehr schwierig und teils unmöglich sein, ein Visum zur Einreise in bestimmte Länder zu bekommen, um dort zur österreichischen Vertretungsbehörde zu gelangen.¹⁴⁸ Dies führt in vielen Fällen zu Verfahrensverzögerungen und dazu, dass Termine bei der Vertretungsbehörde mangels Visum nicht eingehalten werden können.¹⁴⁹ Außerdem erhöht dies die Vulnerabilität der Familienangehörigen. Laut einer interviewten Expertin wird diese Vulnerabilität durch Schlepper:innen, etwa an der Grenze zwischen Afghanistan und Pakistan, ausgenutzt.¹⁵⁰

Auf der Behördenseite ergaben sich Herausforderungen unter anderem durch eine stark gestiegene **Anzahl an Anträgen** auf Familienzusammenführung (vor allem aus der Arabischen Republik Syrien), mit der sich die österreichischen Vertretungsbehörden konfrontiert sehen.¹⁵¹ Zudem kann die **Kommunikation** mit den Antragstellenden schwierig sein, da nicht für jede (Regional-)Sprache Dolmetscher:innen zur Verfügung stehen. Daher können auch Routinemaßnahmen, wie etwa die Abnahme von Fingerabdrücken, vor allem

¹⁴³ Interview mit Maryam Singh, Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, 13. November 2024.

¹⁴⁴ Ebd.

¹⁴⁵ Ebd.

¹⁴⁶ Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, 12. November 2024.

¹⁴⁷ Interview mit Birgit Einzenberger und Lisa Sommerauer, UNHCR Österreich, 14. November 2024.

¹⁴⁸ Ebd.

¹⁴⁹ Interview mit Maryam Singh, Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, 13. November 2024.

¹⁵⁰ Ebd.

¹⁵¹ Interview mit Hannes Schreiber, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 13. November 2024.

von Kindern, sehr zeitaufwendig sein.¹⁵² Auch die teils fehlende Mitwirkung der Antragstellenden wurde als Herausforderung genannt.¹⁵³

Für die Inlandsbehörden stellten **begrenzte Verwaltungskapazitäten** bei steigenden Antragszahlen¹⁵⁴ sowie Personalmangel und -ausfälle wesentlichen Herausforderungen dar.¹⁵⁵ Zudem wurde im Zusammenhang mit den für das Verfahren **erforderlichen Unterlagen** erwähnt, dass Anträge oft unvollständig bzw. ungeordnet eingebracht werden,¹⁵⁶ oder mangelhafte¹⁵⁷ sowie gefälschte Unterlagen verwendet werden. Die Salzburger Landesregierung wies darauf hin, dass insbesondere die Prüfung ausländischer Personenstandsdokumente (vor allem Heiratsurkunden) mit Schwierigkeiten verbunden ist, sodass oftmals die Expertise der Vertretungsbehörden¹⁵⁸ bzw. Dokumentenprüfer:innen¹⁵⁹ in Anspruch genommen werden muss. Zudem greift bei Ländern mit hoher Dokumentenunsicherheit die österreichische Praxis der Beglaubigung oder Apostille (Echtheitsbestätigung) nicht, da diese Vorgänge aufgrund der mangelnden Dokumentensicherheit ausgesetzt sind.^{160,161}

Im Zusammenhang mit der **Beurteilung von geschlossenen Ehen** wurden seitens der Behörde mehrere Herausforderungen genannt. So kann etwa die Beurteilung, ob eine Ehe gültig geschlossen wurde und ob somit die Familieneigenschaft vorliegt, mit Blick auf das anzuwendende Recht sehr komplex sein.¹⁶² Gemäß § 6 Internationales Privatrechtsgesetz¹⁶³ kann eine geschlossene Ehe als ungültig betrachtet werden, insbesondere bei religiös geschlossenen Ehen. Laut dem Verfassungsgerichtshof kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass eine etwa nach islamischem Recht geschlossene Ehe unabhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalles nicht anzuerkennen ist (VfGH, 2018a). Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung wiederholt ausgesprochen, dass eine rückwirkende Anerkennung einer traditionell erfolgten Eheschließung durch eine nachfolgende Registrierung möglich ist, wenn eine solche vom anwendbaren Zivilrecht vorgesehen ist (VwGH, 2020j). Zudem nannte eine für diese Studie interviewte Expertin des Bundesministeriums für Inneres als wiederkehrende Herausforderung die Beurteilung der Frage, ob es sich bei geschlossenen Ehen um Aufenthaltsehen handeln könnte, für die der Familiennachzug nicht in Frage kommt (§ 30 Abs. 1 NAG, siehe [Kapitel 4.1.](#)). Wenngleich derartige Fälle nicht häufig auftreten, kann die Beurteilung im Einzelfall komplex sein. Zum Nachweis der Eheschließung werden unter anderem Hochzeitsfotos oder Hochzeitsvideos verlangt¹⁶⁴ und auch regelmäßige Kontakte über das Internet sowie Besuche werden als

152 Ebd.

153 Schriftlicher Beitrag: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 29. November 2024.

154 Schriftlicher Beitrag: Amt der Kärntner Landesregierung, 5. Dezember 2024; Schriftlicher Beitrag: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 28. November 2024.

155 Schriftlicher Beitrag: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 29. November 2024.

156 Interview mit Hannes Schreiber, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 13. November 2024; Schriftlicher Beitrag: Amt der Burgenländischen Landesregierung, 23. Dezember 2024.

157 Schriftlicher Beitrag: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 29. November 2024; Schriftlicher Beitrag: Stadt Wien, 18. Dezember 2024.

158 Schriftlicher Beitrag: Amt der Salzburger Landesregierung, 28. November 2024.

159 Interview mit Hannes Schreiber, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 13. November 2024.

160 Interview mit Eva Pfleger, Bundesministerium für Inneres, 12. November 2024.

161 Die Beglaubigung von Urkunden bestimmter Staaten kann vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten ausgesetzt werden, wenn keine zuverlässige Überprüfung der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit dieser Urkunden gewährleistet werden kann. In diesem Fall darf die jeweils zuständige österreichische Vertretungsbehörde Urkunden eines solchen Staates nicht beglaubigen (BMEIA, o.J.b).

162 Interview mit Eva Pfleger, Bundesministerium für Inneres, 12. November 2024; Schriftlicher Beitrag: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 29. November 2024; Schriftlicher Beitrag: Stadt Wien, 18. Dezember 2024.

163 Bundesgesetz vom 15. Juni 1978 über das internationale Privatrecht, BGBl. Nr. 304/1978 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 147/2022.

164 Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, 12. November 2024.

Beweis für eine „echte“ Ehe herangezogen (VwGH, 2023f). Auch zeitgleiche bzw. zeitnahe Befragungen der Betroffenen zu Details der Eheschließung und des Ehelebens kommt in Betracht. Dies kann allerdings herausfordernd sein, wenn nicht beide Personen in Österreich aufhältig sind.¹⁶⁵ Ferner kann in der Praxis die Beurteilung der Frage, ob es sich bei einer Ehe um eine Zwangsehe handelt, schwierig sein, insbesondere, wenn es im Herkunftsland üblich ist, dass die Eltern den:die Ehepartner:in auswählen.¹⁶⁶

Schließlich wurden von den im Rahmen der Studierenerstellung befragten Landesregierungen Herausforderungen genannt, welche spezifisch mit der Familienzusammenführung von Asylberechtigten nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zusammenhängen. Die Tatsache, dass Umstände, die grundsätzlich internationalen Schutz begründen könnten, im Verfahren nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nicht berücksichtigt werden können, stößt bei den Antragstellenden auf Unverständnis.¹⁶⁷ Zudem wurde die **Quotenpflicht**¹⁶⁸ sowie die Niederlassungsverordnung in ihrer Gesamtheit¹⁶⁹ als Herausforderung genannt und die steiermärkische Landesregierung wies darauf hin, dass in den Jahren 2023 und 2024 erstmals die Quotenplätze ausgeschöpft wurden, was zu Verzögerungen führte.¹⁷⁰

Zur Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erklärte eine für diese Studie interviewte Expertin, dass die **Nachweise zu den Deutschkenntnissen vor Zuzug sowie zum gesicherten Lebensunterhalt** (siehe [Kapitel 4.4.](#)) die größten Hürden darstellen.¹⁷¹ Wenn etwa ein entsprechendes Kursangebot im Herkunfts- bzw. Aufenthaltsstaat fehlt oder Kurse mangels Infrastruktur nur schwer erreichbar sind, kann sich der Deutschspracherwerb für Familienangehörige (in der Praxis meist Frauen) als unmöglich erweisen (Abermann et al., 2019:387). Was die ausreichenden Einkünfte betrifft, so sind die ASVG-Richtsätze (siehe [Kapitel 4.4.](#)) für viele Personen schwer zu erreichen, insbesondere, wenn es sich um Familien mit Kindern handelt. Außerdem führte die interviewte Expertin aus, dass der Zugang zu einer ortsüblichen Unterkunft in den vergangenen Jahren wegen gestiegener Mietpreise erschwert wurde.¹⁷² Zudem kann der Nachweis des Krankenversicherungsschutzes eine Herausforderung darstellen, sofern eine Mitversicherung nicht möglich ist. Die Kosten für eine private Krankenversicherung sind in der Regel relativ hoch und es kann insbesondere für ältere Personen schwierig sein, private Krankenversicherungsträger zu finden.¹⁷³

Aufgrund der **Kosten**, die im Zusammenhang mit der Familienzusammenführung entstehen können (siehe [Kapitel 4.8.](#)) kommt es laut einer Expertin des Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen vor, dass die zusammenführende Person nach der Ankunft der Familienangehörigen in Österreich nicht bereit ist, für weitere Kosten zur Aus- oder Weiterbildung oder für Deutschkurse aufzukommen. Dies betrifft insbesondere nachziehende Frauen. Die Verbesserung der Deutschkenntnisse, die nach dem Integrationsgesetz

165 Interview mit Eva Pfleger, Bundesministerium für Inneres, 12. November 2024.

166 Interview mit Maryam Singh, Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, 13. November 2024.

167 Schriftlicher Beitrag: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 28. November 2024.

168 Schriftlicher Beitrag: Stadt Wien, 18. Dezember 2024.

169 Schriftlicher Beitrag: Amt der Burgenländischen Landesregierung, 23. Dezember 2024.

170 Schriftlicher Beitrag: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 29. November 2024.

171 Interview mit Maryam Singh, Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, 13. November 2024.

172 Ebd.

173 Ebd.

vorgesehen und auch für die Arbeitsmarktintegration von hoher Relevanz ist, sowie der Zugang zu möglichst kostengünstigen Kursen stellen daher für viele Personen eine Herausforderung dar.¹⁷⁴

Trotz des eigenständigen Niederlassungsrechts für Familienangehörige (siehe [Kapitel 4.11.](#)) besteht laut einer interviewten Expertin insbesondere in den ersten fünf Jahren (bzw. bis die Familienangehörigen einen Daueraufenthaltsstatus bekommen können) oft eine **finanzielle Abhängigkeit der Familienangehörigen** von der zusammenführenden Person. Betroffen sind in den meisten Fällen Frauen, für die mangels selbstständiger Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen eine mögliche Trennung von der zusammenführenden Person nicht in Frage kommt.¹⁷⁵ Das Problem der finanziellen Abhängigkeit kann sich auch bei der Erfüllung der Einkommensvoraussetzungen für die nächste Verlängerungsperiode zeigen, insbesondere wenn Ersparnisse, die zu Beginn als Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts gedient haben, aufgebraucht werden.¹⁷⁶

Behördenseitig können sich Herausforderungen für die mit Familienzusammenführung befassten Behörden bei der **Überprüfung der vorzulegenden Unterlagen** ergeben. Zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an nicht oder nicht zeitgerecht vorgelegte Unterlagen,¹⁷⁷ fremdsprachige Unterlagen¹⁷⁸ sowie die generelle schwierige Dokumentenlage.¹⁷⁹ Herausforderungen bestehen ferner, wenn es während des laufenden Verfahrens zu Änderungen kommt, z. B. bei Beendigung des Dienstverhältnisses der zusammenführenden Person oder bei einem Umzug, da in diesem Fall die ortsübliche Unterkunft erneut geprüft werden muss bzw. ein Umzug zu einer Änderung der örtlich zuständigen Behörde führen kann.¹⁸⁰ Schließlich wurde die **Beurteilung der Ortsüblichkeit von Unterkünften** sowie die komplexe Einkommensberechnung zur **Ermittlung des ausreichenden Lebensunterhalts** als Herausforderung für die Behörden genannt.¹⁸¹

Bei der Familienzusammenführung im Rahmen des Asylgesetzes werden **die bestehenden Fristen** und der **Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts** als Herausforderung wahrgenommen:

- Einerseits betrifft das die Dreimonatsfrist zur Antragstellung von Familienangehörigen von in Österreich asylberechtigten Personen.¹⁸² Zu denken ist in diesem Zusammenhang an Schwierigkeiten bei der Kontaktaufnahme mit Familienangehörigen, wenn beispielsweise der Kontakt als Folge von Krieg und bewaffnetem Konflikt abgerissen ist oder die Familienangehörigen im Herkunfts- bzw. Aufenthaltsstaat aufgrund von Verfolgung nicht erreichbar sind. Die Suche nach getrennten Familienangehörigen kann oft mehrere Monate dauern (UNHCR Österreich, 2016:17). Wird die Dreimonatsfrist verpasst und sind daher die zusätzlichen Erteilungsvoraussetzungen (siehe [Kapitel 4.4.](#)) zu erfüllen, ist der Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts in vielen Fällen in den ersten Jahren eine große Hürde (UNHCR Österreich,

174 Ebd.

175 Interview mit Maryam Singh, Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, 13. November 2024.

176 Ebd.

177 Schriftlicher Beitrag: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 28. November 2024.

178 Schriftlicher Beitrag: Amt der Kärntner Landesregierung, 5. Dezember 2024.

179 Schriftlicher Beitrag: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 29. November 2024; Schriftlicher Beitrag: Stadt Wien, 18. Dezember 2024.

180 Schriftlicher Beitrag: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 28. November 2024.

181 Schriftlicher Beitrag: Stadt Wien, 18. Dezember 2024.

182 Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, 12. November 2024.

2016:17). Die vom Österreichischen Roten Kreuz betreuten Familien umfassen durchschnittlich mehr als vier Familienangehörige und somit ist der zu erreichende Richtsatz entsprechend hoch.¹⁸³

- Andererseits betrifft es die dreijährige Wartefrist für Familienangehörige von in Österreich subsidiär Schutzberechtigten, die gemeinsam mit der Flucht, dem Verfahren über internationalen Schutz und das Familienzusammenführungsverfahren dazu beiträgt, dass es regelmäßig zu einer mehr als vier- bzw. fünfjährigen Trennung von der Familie kommen kann.¹⁸⁴ Zudem ist eine Familienzusammenführung von Kindern, wenn diese in der Zwischenzeit volljährig werden, gar nicht mehr möglich.¹⁸⁵ Das betrifft unbegleitete Minderjährige, die bei Zuerkennung des subsidiären Schutzes bereits 15 Jahre alt sind. Da sie nach Ablauf der dreijährigen Wartefrist volljährig sind, haben sie keine Möglichkeit mehr, ihre Eltern nachzuholen (Asylkoordination, 2024a; Kindeswohlkommission, 2021:79). Umgekehrt führt die Wartefrist dazu, dass volljährig gewordene Kinder von subsidiär schutzberechtigten Erwachsenen nicht nachgeholt werden können. Verzögerungen und Schwierigkeiten bei Familienzusammenführungsverfahren erhöhen ferner die **Vulnerabilität von unbegleiteten Minderjährigen** (Forin und Healy, 2018:80) und können dazu beitragen, dass sie eigenständig und unter großem persönlichen Risiko in ein anderes Land weiterreisen, in dem sie sich bessere Chancen auf eine Familienzusammenführung erhoffen (Ammann, 2021:61–64). In diesen Fällen bleibt der Aufenthaltsort der unbegleiteten Minderjährigen meist unbekannt und sie sind einem erhöhten Risiko der Abhängigkeit von Schlepper:innen sowie von Ausbeutung und Kinderhandel durch kriminelle Gruppen ausgesetzt (Europol, 2018; Kindeswohlkommission, 2021). Fälle des „Untertauchens“ werden in Österreich statistisch als Verfahrensentziehungen erfasst. Während im Jahr 2023 4.946 unbegleitete Minderjährige einen Asylantrag gestellt haben, gab es im selben Zeitraum 4.715 Verfahrensentziehungen von unbegleiteten Minderjährigen (Ammann, 2024:22; BMI, 2024a:21, 2024c:24).

Zudem kann die Familienzusammenführung hohe **Kosten** verursachen, welche für Geflüchtete aufgrund beschränkter finanzieller Ressourcen eine Hürde darstellen (UNHCR Österreich, 2016:28) – zu denken ist etwa an Kosten für Antragstellung, Beschaffung von Dokumenten,¹⁸⁶ Reisekosten (zur Vertretungsbehörde und nach Österreich), DNA-Analysen – vor allem wenn mehrere Familienmitglieder betroffen sind. Die Familienzusammenführung für eine durchschnittliche Familie beträgt mindestens rund 5.000 Euro, oftmals mehr.¹⁸⁷ Zwar ist unter Umständen eine Erstattung der Kosten der DNA-Analyse vorgesehen, diese erfolgt aber gegebenenfalls erst nach der Einreise in Österreich.

Auch die **Beschaffung notwendiger Reisedokumente oder Nachweise der Familieneigenschaft** kann sich in bestimmten Herkunftsländern schwierig gestalten und für Antragstellende sogar unmöglich sein (UNHCR Österreich, 2016:21,24). Zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an Fälle, in denen sich antragstellende Personen aus asylrelevanten Gründen – also etwa Verfolgung im Herkunftsstaat – nicht an die Behörden dieses Staates wenden können. Ebenso betrifft dies Antragstellende in Konfliktgebieten, in Ländern ohne funktionierende Verwaltungen oder Länder mit einer begrenzten Anzahl ausländischer

183 Ebd.

184 Interview mit Birgit Einzenberger und Lisa Sommerauer, UNHCR Österreich, 14. November 2024.

185 Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, 12. November 2024.

186 Erwähnt wurde, dass etwa syrische Reisepässe derzeit als die teuersten Reisepässe weltweit gelten, mit Kosten bis zu 1.500 US-Dollar pro Reisepass.

187 Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, 12. November 2024.

konsularischer Vertretungen.¹⁸⁸ Da die Einreise nach Österreich (§ 15 FPG) bzw. in vielen Ländern die Ausreise aus dem Herkunfts- bzw. Aufenthaltsstaat¹⁸⁹ ein gültiges Reisedokument erfordert, kann dessen Beschaffung eine unüberwindbare Hürde für Familienangehörige sein.¹⁹⁰ Zwei befragte Experten merkten in diesem Zusammenhang an, dass in manchen Staaten zwar ein Reisedokument von UNHCR oder dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ausgestellt werden kann,¹⁹¹ diese Dokumente aber sowohl vom Ausreise- als auch vom Einreisestaat anerkannt werden müssen, was nicht immer gewährleistet ist.¹⁹² Fehlende reguläre Reisemöglichkeiten können dazu führen, dass sich Personen zur irregulären Einreise entscheiden, um zur zusammenführenden Person zu ziehen.¹⁹³ Nach Auskunft eines Experten des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten ist die Anzahl der Fälle, in denen Antragstellende keinen Reisepass erhalten können, jedoch gering – bei 10.000 Verfahren nach dem Asylgesetz im Jahr 2023 stellte der fehlende Reisepass nur im zweistelligen Bereich ein Problem dar.¹⁹⁴

Mit Blick auf unbegleitete Minderjährige wurde darauf hingewiesen, dass die allfällige **zweistufige Antragstellung** eine Herausforderung darstellt. Da unbegleitete minderjährige Asylberechtigte nach dem Erreichen der Volljährigkeit während des Familienzusammenführungsverfahrens nach dem Asylgesetz einen weiteren Antrag nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz stellen müssen (siehe [Kapitel 3.](#) und [Kapitel 4.6.](#)), entstehen doppelte Kosten sowie ein erhöhter administrativer Aufwand für die Antragstellenden. Zudem erhalten die Familienangehörigen keinen internationalen Schutzstatus, sondern lediglich eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ mit einjähriger Gültigkeitsdauer (Bauer, 2022). Das hat Auswirkungen auf ihre soziale Unterstützung (siehe [Kapitel 5.3.](#)) sowie die zu erfüllende Verpflichtung nach dem Integrationsgesetz (siehe [Kapitel 4.9.](#)). Zudem müssen bei der Verlängerung des Aufenthaltstitels die Erteilungsvoraussetzungen erfüllt werden (siehe [Kapitel 4.4.](#) und [Kapitel 4.10.](#)).

War die Familienzusammenführung mit internationalen Schutzberechtigten schließlich erfolgreich, gibt es insbesondere in den ersten Wochen und Monaten („Stabilisierungsphase“) unterschiedliche Herausforderungen, die je nach individuellen Bedürfnissen variieren können:¹⁹⁵

- Herausfordernd sind für viele die **erste Orientierung** und die **bürokratischen Schritte**, die nach der Ankunft zu erledigen sind (Wohnsitzmeldung, Asylantragstellung, Anmeldung von Kindern in Kindergärten und Schulen, usw.). Dies ist insbesondere für Familienangehörige mit fehlenden Deutschkenntnissen schwierig.¹⁹⁶ Zusammenführende, die selbst am Beginn ihres Integrationsprozesses stehen, können die nachziehenden Familienangehörigen nur bedingt im Integrationsprozess unterstützen (Expertenrat für Integration, 2019:84). Des Weiteren ist der Umstand, dass bürokratische Schritte in der richtigen Reihenfolge gesetzt werden müssen, herausfordernd. Beispielsweise sollte bereits vor der Antragstellung auf internationalen Schutz abgeklärt werden, ob die Familienangehörigen bei

188 Interview mit Birgit Einzenberger und Lisa Sommerauer, UNHCR Österreich, 14. November 2024.

189 Interview mit Hannes Schreiber, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 13. November 2024.

190 Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, 12. November 2024.

191 Interview mit Hannes Schreiber, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 13. November 2024.

192 Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, 12. November 2024.

193 Ebd.

194 Interview mit Hannes Schreiber, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 13. November 2024.

195 Interview mit Susanne Schaidinger, Interface Wien, 11. November 2024.

196 Ebd.

der zusammenführenden Person wohnen können, denn in diesem Fall ist eine Meldung bereits vor Antragstellung erforderlich.¹⁹⁷

- Das **Wohnen** stellt eine sehr große Herausforderung dar, wie mehrere für diese Studie interviewte Expert:innen berichteten.¹⁹⁸ Der verfügbare Wohnraum ist für viele Familien zu klein bzw. die Kosten für größere Wohnungen nicht leistbar. Hinzu kommt, dass die zusammenführende Person und die Familienmitglieder aufgrund ihrer unterschiedlichen Status – Asyl- bzw. subsidiär schutzberechtigte:r Zusammenführende:r und Antragstellende auf internationalen Schutz – unterschiedliche soziale Leistungen (Sozialhilfe bzw. Grundversorgung,¹⁹⁹ siehe auch [Kapitel 5.3.](#)) erhalten. Die Finanzierung einer Wohnung für die gesamte Familie ist oft eine große Herausforderung. In der Grundversorgung besteht kein Anspruch auf Versorgung in einer bestimmten Betreuungseinrichtung oder in einem bestimmten Bundesland (§ 2 Abs. 1a Grundversorgungsgesetz – Bund 2005). In vielen Fällen werden die Familienmitglieder in einer Grundversorgungseinrichtung untergebracht. Diese kann sich in einem anderen Bundesland befinden.²⁰⁰ Als Antragstellende auf internationalen Schutz unterliegen Familienangehörige ferner der Wohnsitzbeschränkung des § 15c Asylgesetz, wonach sie verpflichtet sind, ihren Wohnsitz in jenem Bundesland zu haben, in welchem sie die Grundversorgung beziehen. Besuche in einem anderen Bundesland sind bis maximal drei Tagen möglich (Diakonie Flüchtlingsdienst, o.J.). Aufgrund dieser vulnerablen Situation besteht ein Risiko, dass Schutzberechtigte in desolaten Wohnungen leben (Ebenführer, 2024). Hinzu kommt, dass es in der Praxis einige Wochen dauern kann, bis die Grundversorgungsleistungen ausbezahlt werden. Zur Existenzsicherung in dieser Phase sind Familien in Wien etwa auf die Ausgabe von Lebensmittelgutscheinen der Beratungsstelle Interface angewiesen.²⁰¹
- Mehrere interviewte Expert:innen nannten auch **das familiäre Zusammenleben** als eine Herausforderung.²⁰² In der Zeit der Trennung können sich die Rollen innerhalb der Familie ändern – Kinder wurden etwa älter und haben in der Zwischenzeit mehr Verantwortung übernommen, oder Frauen, die auf sich alleine gestellt waren, mussten die Familie alleine organisieren und versorgen. Auf der anderen Seite steht die Erwartungshaltung, dass nach der Familienzusammenführung das Zusammenleben vor der Trennung nahtlos weitergeführt werden kann. Das kann zu Konflikten oder enttäuschten Erwartungen führen, auch weil die neue Lebenssituation möglicherweise als zu positiv dargestellt wurde.²⁰³

197 Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, 12. November 2024.

198 Interview mit Birgit Einzenberger und Lisa Sommerauer, UNHCR Österreich, 14. November 2024; Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, 12. November 2024; Interview mit Susanne Schaidinger, Interface Wien, 11. November 2024.

199 Die Höhe der Grundversorgungsleistungen ist in der Grundversorgungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern in Form von Kostenhöchstätzen geregelt. Der Kostenhöchstsatz für Miete bei individueller Unterbringung beträgt monatlich 165 Euro für Einzelpersonen und 330 Euro für Familien. Für die Verpflegung bei individueller Unterbringung beträgt der monatliche Kostenhöchstsatz 260 Euro für Erwachsene und 145 Euro für Kinder; Art. 9 Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 197/2022.

200 Interview mit Susanne Schaidinger, Interface Wien, 11. November 2024.

201 Interview mit Susanne Schaidinger, Interface Wien, 11. November 2024.

202 Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, 12. November 2024; Interview mit Susanne Schaidinger, Interface Wien, 11. November 2024.

203 Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, 12. November 2024.

6.2. Bewährte Praktiken

Von den für diese Studie interviewten Expert:innen wurden neben Herausforderungen auch bewährte Praktiken identifiziert. So wurde hervorgehoben, dass die Anträge von den österreichischen Vertretungsbehörden nicht mehr postalisch an die zuständigen Inlandsbehörden geschickt, sondern **elektronisch** übermittelt werden.²⁰⁴ Auch die **digitale Antragstellung** bei der Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz wurde als positives Beispiel genannt. Bei der Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz sind die Anträge derzeit allerdings noch händisch auszufüllen, was für die Behörden einen Mehraufwand darstellt.²⁰⁵

Im Zusammenhang mit der Erreichbarkeit der Vertretungsbehörden wurde die Möglichkeit, die **Reisepässe** zur Visaausstellung **mit einem Kurier** zur Vertretungsbehörde zu schicken, als bewährte Praxis genannt. Dies ist beispielsweise bei der österreichischen Vertretungsbehörde im Libanon möglich.²⁰⁶

Als bewährte Praxis zur Beurteilung fehlender oder zweifelhafter Heiratsurkunden wurde die Verwendung eines **standardisierten Fragebogens** genannt. Auf diese Weise könne über die Vertretungsbehörde eine Detailabfrage zur Ehe erfolgen, die dann mit den Ergebnissen der Befragung der Ehepartner:innen in Österreich abgeglichen wird.²⁰⁷

Zur Beurteilung des Verwandtschaftsverhältnisses wurde trotz bestehender Kritik hinsichtlich der Wirksamkeit, der hohen Kosten und der Verfahrensverzögerungen (siehe [Kapitel 3.](#)) die Möglichkeit von **DNA-Analysen** zum zweifelsfreien Nachweis durch die Behörden als bewährte Praktik erwähnt. Auch die Beischaffung des Aktes aus dem Verfahren nach dem Asylgesetz vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, um die Angaben zu den Familienverhältnissen abgleichen zu können, habe sich bewährt.²⁰⁸

Spezifisch für die Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz wurde im Zusammenhang mit der Krankenversicherung auf eine bestehende **Liste mit Versicherungsträgern**, deren Versicherungslösungen bereits geprüft und für ausreichend befunden wurden, hingewiesen.²⁰⁹ Der Abschluss einer anderen Versicherung ist weiterhin möglich, bedeutet für die Behörde allerdings die Prüfung der Dokumente (Polizze, Versicherungsbedingungen), um beurteilen zu können, ob ein alle Risiken abdeckender Versicherungsschutz vorliegt.²¹⁰ Zudem hat sich die Möglichkeit der zuständigen Behörden, bei Unklarheiten das Bundesministerium für Inneres zu kontaktieren, als bewährte Praxis erwiesen.²¹¹

Außerdem hob eine für diese Studie interviewte Expertin die **Projekte zur Unterstützung, Begleitung und Beratung von Familienangehörigen** hervor. So wurden etwa das StartWien Projekt – ein kostenloses

204 Interview mit Maryam Singh, Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, 13. November 2024.

205 Interview mit Birgit Einzenberger und Lisa Sommerauer, UNHCR Österreich, 14. November 2024.

206 Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, 12. November 2024.

207 Interview mit Eva Pfleger, Bundesministerium für Inneres, 12. November 2024.

208 Schriftlicher Beitrag: Stadt Wien, 18. Dezember 2024.

209 Zur Liste siehe Stadt Wien, o.J.

210 Interview mit Eva Pfleger, Bundesministerium für Inneres, 12. November 2024.

211 Ebd.

Begleitprogramm für neu Zugewanderte der Stadt Wien – oder die Beratungsprogramme der Austrian Business Agency für Familienangehörige als bewährte Praktiken gesehen. Des Weiteren wurde die finanzielle Unterstützung für Deutschkurse (z. B. Gutscheine des Bundes) als positiv hervorgehoben.²¹²

Im Zusammenhang mit der Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz passte das Österreichische Rote Kreuz sein Prozedere bei der Unterstützung der Familienzusammenführung zur Einhaltung der im Asylbereich geltenden Dreimonatsfrist für den begünstigten Familiennachzug (§ 35 Abs. 1 AsylG 2005) an. So ist nicht mehr in jedem Fall ein persönliches Beratungsgespräch vorgesehen, sondern die notwendigen Dokumente werden per E-Mail übermittelt, eine Bevollmächtigung erteilt und in weiterer Folge durch das Österreichische Rote Kreuz bei der Vertretungsbehörde im Ausland der schriftliche Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels zwecks Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz gestellt. Mit dieser **schriftlichen Antragstellung** gilt die Dreimonatsfrist als gewahrt.²¹³

Hinsichtlich der Unterstützung von Familienangehörigen nach deren Ankunft in Österreich sind das Projekt „Startbegleitung für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte“²¹⁴ sowie das in der Stadt Wien im Jahr 2024 initiierte Pilotprojekt StartWien Hub zur **Begleitung von Familienangehörigen von Schutzberechtigten** hervorzuheben (Stadt Wien, 2024; ORF.at, 2024c). In diesem Projekt werden die Familienangehörigen über einen Zeitraum von sechs Monaten in verschiedenen Bildungs- und Beratungsangeboten begleitet, um ihnen ein zielgerichtetes und ressourcenschonendes Ankommen zu ermöglichen. Im Fokus stehen beispielsweise Alphabetisierung und Deutschkurse, Kinderbetreuung sowie sozialarbeiterische Begleitung (Interface, o.J.). Sofern einzelne Bereiche nicht von dem StartWien Hub selbst abgedeckt werden können, besteht eine Vernetzung zu anderen Einrichtungen, an welche die Familienmitglieder verwiesen werden.²¹⁵

212 Interview mit Maryam Singh, Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, 13. November 2024.

213 Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, 12. November 2024.

214 Im Rahmen des Projekts „Startbegleitung für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte“ werden Familienangehörige seit 17 Jahren intensiv begleitet und betreut. Vor dem Hintergrund, dass dieses Projekt als einzige Beratungsstelle sowohl international Schutzsuchende als auch Schutzberechtigte beraten und begleiten kann, ist eine kontinuierliche, nicht fragmentierte Begleitung der Familien zu allen integrationsrelevanten Fragestellungen möglich. Interview mit Susanne Schaidinger, Interface Wien, 11. November 2024.

215 Ebd.

6.3. Lösungsvorschläge

Die Bundesregierung strebt einen vorübergehenden Stopp der Familienzusammenführung von international Schutzberechtigten mit sofortiger Wirkung und im Einklang mit Art. 8 EMRK an. Nach Auslaufen des vorübergehenden Stopps könnten die hier dargestellten Lösungsvorschläge, die von Behörden und Institutionen im Bereich der Familienzusammenführung gemacht wurden, dazu beitragen, das bestehende System der Familienzusammenführung zu adaptieren.

Unter Berücksichtigung der bestehenden bewährten Praktiken haben die interviewten Expert:innen einige Lösungsvorschläge präsentiert, um den Herausforderungen, mit denen sowohl Zusammenführende und Familienangehörige als auch die zuständigen Behörden konfrontiert waren, zu begegnen.

Minderung der Überlastung österreichischer Vertretungsbehörden

- Unterstützung durch andere Vertretungsbehörden oder Akteur:innen (z. B. internationale Organisationen) beispielsweise im Rahmen der Antragstellung (z. B. bei der Durchführung von Interviews oder der Identitätsüberprüfung; UNHCR Österreich, 2024a).²¹⁶
- Ermöglichung der Antragstellung durch die zusammenführende Person in Österreich (somit wären die Vertretungsbehörden nur mehr für die Identitätsfeststellung und die Ausstellung der Visa zuständig).²¹⁷

Steigerung der Verwaltungskapazitäten der Inlandsbehörden

- Bessere personelle Ausstattung.²¹⁸
- Weitere Digitalisierung der Verwaltungsabläufe.²¹⁹
- Verringerung des Arbeitsaufwands im Zusammenhang mit Einkommensberechnungen und Überprüfungen der Ortsüblichkeit von Unterkünften (indem fixe Vermögensbeträge ohne Berücksichtigung von Ausgaben und Aufwendungen angenommen werden und die Ortsüblichkeit der Unterkünfte als Kriterium entfällt).²²⁰

Abbau von Hürden bei der Antragstellung vor den Vertretungsbehörden

- Bei Bedarf Ausstellung von Reisedokumenten durch den österreichischen Staat für die Einreise nach Österreich zum Zweck der Familienzusammenführung (UNHCR Österreich, 2024a).

²¹⁶ Interview mit Birgit Einzenberger und Lisa Sommerauer, UNHCR Österreich, 14. November 2024.

²¹⁷ Interview mit Maryam Singh, Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, 13. November 2024.

²¹⁸ Schriftlicher Beitrag: Amt der Kärntner Landesregierung, 5. Dezember 2024.

²¹⁹ Schriftlicher Beitrag: Amt der Burgenländischen Landesregierung, 23. Dezember 2024; Schriftlicher Beitrag: Amt der Kärntner Landesregierung, 5. Dezember 2024.

²²⁰ Schriftlicher Beitrag: Stadt Wien, 18. Dezember 2024.

Erleichterungen für zusammenführende Personen

- Abschaffung des Quotensystems²²¹ bzw. die rechtzeitige Kundmachung der Niederlassungsverordnung²²² – was auch die Verwaltungsabläufe bei den Inlandsbehörden erleichtern würde.
- Entfall oder deutliche Ausdehnung der Dreimonatsfrist (z. B. auf zwei Jahre). Dies würde asylberechtigten Personen ermöglichen, vor der Familienzusammenführung auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen und sich eine Existenz in Österreich aufzubauen. Dadurch könnten sie auch ihre Familienangehörigen besser unterstützen.²²³
- Abschaffung der dreijährigen Wartefrist für subsidiär Schutzberechtigte und Angleichung an die Regelungen für den Familiennachzug von Asylberechtigten (UNHCR Österreich, 2024a).

Unterstützung bei der Integration in Österreich

- Bereitstellung einer Startbegleitung für Familienangehörige zur Erklärung und Unterstützung bei den unterschiedlichen Prozessen (Schule, Kindergarten, Sozialhilfe, Wohnen etc.),²²⁴ die über die aktuell bestehenden vereinzelt Angebote (z. B. Frauencafés, Familientreffen, Einrichtungen/Vereine, die Unterstützung anbieten) hinausgeht.²²⁵
- Aktive Einbindung der nachgezogenen Familienangehörigen (meist Frauen) in die Beratungs- und Unterstützungsangebote, um einen gleichberechtigten Start in Österreich zu unterstützen.²²⁶
- Verstärkter Austausch relevanter Informationen und statistischer Daten zwischen den zuständigen Stellen zur besseren Planbarkeit betreffend Wohnraum, Schulplätze und Deutschkursangebot (UNHCR Österreich, 2024a).

221 Ebd.

222 Schriftlicher Beitrag: Amt der Burgenländischen Landesregierung, 23. Dezember 2024.

223 Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, 12. November 2024.

224 Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, 12. November 2024.

225 Interview mit Maryam Singh, Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, 13. November 2024.

226 Interview mit Susanne Schaidinger, Interface Wien, 11. November 2024.

7. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Familienzusammenführung in Österreich basiert auf zwei unterschiedlichen Gesetzesgrundlagen, abhängig davon, ob die Zusammenführung im Rahmen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes oder im Rahmen des internationalen Schutzes stattfindet. Wie in dieser Studie dargestellt wurde, führt diese Aufteilung zu komplexen Regelungen betreffend die Voraussetzungen für die Familienzusammenführung, die verfahrensrechtlichen Bestimmungen (z. B. zuständige Behörden, Kosten) sowie die Art des Aufenthaltstitels bzw. Schutzstatus (BBU GmbH, 2022:30; Abermann et al., 2019:§ 46 Rz 1). Darüber hinaus bestehen auch innerhalb dieser beiden Systeme teilweise unterschiedliche Regelungen. Im Asylgesetz unterscheidet sich die Familienzusammenführung für Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten etwa in wesentlichen Aspekten zu jener von Asylberechtigten. Beispielsweise ist bei subsidiär Schutzberechtigten eine Wartefrist von drei Jahren vorgesehen, welche damit begründet wird, dass der zunächst vorübergehende Aufenthalt subsidiär Schutzberechtigter erst nach Ablauf der Dreijahresfrist verfestigt ist (VfGH, 2018b). Die Dreijahresfrist kann jedoch zum Verlust der Möglichkeit der Familienzusammenführung aufgrund zwischenzeitig eingetretener Volljährigkeit führen. Mit Blick auf den – auch in internationalen Abkommen und EU-Vorgaben festgelegten – Stellenwert der Familie (insbesondere für das Kindeswohl) scheint aber die Abschaffung bzw. Verkürzung der Wartezeit für subsidiär schutzberechtigte Zusammenführende (siehe [Kapitel 4.2.](#) und [Kapitel 4.6.](#)) ein probates Mittel, um etwa den Verlust der Möglichkeit der Familienzusammenführung aufgrund zwischenzeitig eingetretener Volljährigkeit abzuwenden.

Das umzusetzende EU-Migrations- und Asylpaket, welches 2024 im Europäischen Parlament beschlossen wurde, eröffnet die Möglichkeit, die bestehenden nationalen Regelungen zu überprüfen und die zwei distinkten Systeme der Familienzusammenführung zu harmonisieren. So wäre etwa in Erwägung zu ziehen, ob bzw. inwiefern die Dreimonatsfrist für die Beantragung der Familienzusammenführung mit asylberechtigten Zusammenführenden (siehe [Kapitel 4.2.](#)) zweckmäßig ist, oder ob diese Frist verlängert oder gestrichen werden sollte. Dadurch hätten Zusammenführende mehr Zeit, um etwa ihre Wohn- und Finanzsituation in Österreich zu konsolidieren und um in weiterer Folge ihre Familienangehörigen besser zu unterstützen. Die aktuelle – relativ kurze – Dreimonatsfrist scheint hingegen dazu zu führen, dass die Wohn- und Finanzsituation der zusammenführenden Person ungeklärt(er) ist, was sich, wie die Ergebnisse der Studie andeuten, wiederum negativ auf die Integration auswirken kann. Des Weiteren erhalten die Familienmitglieder nach ihrer Ankunft in Österreich als Antragstellende auf internationalen Schutz andere soziale Unterstützungsleistungen als die zusammenführende Person als Schutzberechtigte, was sich auf deren finanzielle Situation auswirkt und insbesondere auch das Wohnen herausfordernd macht (siehe [Kapitel 5.3.](#) und [Kapitel 6.1.](#)).

Zudem scheinen Familien mit geringerem Einkommen, mehrköpfige Familien und Familien mit niedrigerem Bildungsstand mit Blick auf die Erteilungsvoraussetzungen für die Familienzusammenführung (konkret dem Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts und der Deutschkenntnisse) gegenüber Familien mit mehr finanziellen Ressourcen und höherem Bildungsstand benachteiligt zu sein. Ebenso deuten die Ergebnisse dieser Studie darauf hin, dass die Ermöglichung der Antragstellung durch die zusammenführende Person im Inland (anstelle der Familienangehörigen im Ausland) positive Effekte haben könnte. Für die Behörden könnte damit eine Erleichterung verbunden sein, da die Anträge von Personen gestellt würden, die bereits

mit der Arbeitsweise österreichischer Behörden vertraut sind, sodass die Antragstellung samt Vorlage der notwendigen Unterlagen effektiver ablaufen könnte. Sollte am Prinzip der Auslandsantragstellung festgehalten werden, scheint es nach Meinung von für diese Studie befragten Expert:innen zweckmäßig, die Antragstellung auch bei der Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – unabhängig vom Wohnsitz der antragstellenden Person – bei jeder eingerichteten österreichischen Vertretungsbehörde zu ermöglichen. Basierend auf den Ergebnissen dieser Studie scheint auch eine vertretungsweise Kooperation mit anderen EU-Mitgliedstaaten erwägenswert, sollte in einem Staat keine österreichische Vertretungsbehörde bestehen. Dadurch könnten kostenintensive und unter Umständen gefährliche Reisewege zur österreichischen Vertretungsbehörde entfallen. Zur Entlastung der österreichischen (Vertretungs-)Behörden könnte auch angedacht werden, beispielsweise internationale Organisationen in das Verfahren miteinzubeziehen, etwa bei der Durchführung von Interviews oder der Identitätsüberprüfung.

Aufgrund des in dieser Studie identifizierten Umstands, dass derzeit vorrangig Frauen und Mädchen zu den bereits in Österreich aufhaltigen Männern nachziehen, ist die Familienzusammenführung auch unter einem geschlechtsspezifischen Blickwinkel zu betrachten. Spracherwerb, Arbeitsmarktintegration und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sind wichtige Faktoren, um Abhängigkeitsverhältnissen vorzubeugen. Eine Anlaufstelle, die Familien durch den gesamten Familienzusammenführungsprozess und danach auch unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte betreut und begleitet, wäre – wie durch für diese Studie befragten Expert:innen angeregt – eine Möglichkeit, eine geschlechtergerechte Familienzusammenführung und Integration zu fördern.

Die gesetzlichen Regelungen zur Familienzusammenführung wurden im Studienzeitraum Jänner 2017 bis März 2025 mehrfach geändert. Zudem gab es, insbesondere bei der Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz, Änderungen in der Praxis. So kam es 2024 zu Verschärfungen, die auf eine Einschränkung der Familienzusammenführung durch eine strengere Prüfung von Dokumenten und vermehrte Durchführung von DNA-Analysen zur Feststellung der Familieneigenschaft abzielen. Infolge des Sturzes des syrischen Regimes im Dezember 2024 wurden die in Österreich laufenden Familienzusammenführungsverfahren von Syrer:innen angehalten und die Einleitung von Verfahren zur Aberkennung des Asylstatus von bereits in Österreich schutzberechtigten Syrer:innen initiiert, welche einer Familienzusammenführung entgegenstehen (siehe [Kapitel 3.](#) und [Kapitel 4.6.](#)). Mit Angelobung der neuen Bundesregierung im März 2025, dem Regierungsprogramm und der Beschlussfassung im Ministerrat vom 12. März 2025 (siehe dazu [Kapitel 3.](#)), rückte auch das Thema Familienzusammenführung – insbesondere die von der Bundesregierung geplante vorübergehende Aussetzung der Familienzusammenführung – vermehrt in den Blickpunkt. Mit dem am 26. März 2025 eingebrachten Antrag zur Änderung des Asylgesetzes scheint klar, dass die bestehende Systematik der Familienzusammenführung im Asylbereich vorerst nicht geändert wird, sondern die angestrebte Aussetzung mittels Verordnung erreicht werden soll, mit der die Entscheidungsfrist gehemmt wird. Zur Frage, ob dies rechtlich zulässig umgesetzt werden kann, gibt es zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieses nationalen Berichts unterschiedliche Ansichten.

ANHANG

A.1. Überblick der Familienzusammenführungsberechtigten

	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	Asylgesetz
Eltern	Unter Umständen, siehe unten zu „andere Familienangehörige“.	Ja, Elternteil eines minderjährigen Kindes (§ 35 Abs. 5 AsylG 2005).
Erwachsene Kinder	Unter Umständen, siehe unten zu „andere Familienangehörige“.	
Nicht verheiratete Partner:innen	Ja, für eingetragene Partner:innen, sofern sie zum Zeitpunkt der Antragstellung das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben (§ 2 Abs. 1 Z 9 NAG).	Ja, für eingetragene Partner:innen, sofern die eingetragene Partner:innenschaft bereits vor der erstmaligen Einreise der zusammenführenden Person bestand.
	Für nicht eingetragene Partner:innen („Lebensgefährte:innen“) sieht weder das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz noch das Asylgesetz einen Aufenthalts- bzw. internationalen Schutzstatus vor. Allerdings kann nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs die Einreise unverheirateter Partner:innen bei gemeinsamen minderjährigen Kindern gemäß Art. 8 EMRK geboten sein, sodass daher eine entsprechende Prüfung vorzunehmen ist (VfGH, 2017).	
Gleichgeschlechtliche Partner:innen, die registriert sind	Ja – siehe oben zu eingetragenen Partner:innenschaften.	
Abhängige Personen, d. h. Personen, die von dem:der Zusammenführenden oder Ehegatt:in/Partner:in rechtlich, finanziell, emotional oder materiell unterstützt werden	Unter Umständen, siehe unten zu „andere Familienangehörige“.	
Andere Familienangehörige	Für andere Familienmitglieder sieht weder das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz noch das Asylgesetz einen Aufenthalts- bzw. internationalen Schutzstatus vor. Allerdings kann es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs im Einzelfall Ausnahmen geben, um nicht gegen die österreichische Verfassung oder das Unionsrecht zu verstoßen. ²²⁷	

²²⁷ So kann es geboten sein, den Familienbegriff von der gesetzlichen Definition in § 2 Abs. 1 Z 9 NAG „abzukoppeln“, um ein verfassungswidriges Ergebnis zu vermeiden oder eine unionsrechtskonforme Interpretation der nationalen Rechtslage zu erreichen (Bauer, 2022). Das gilt etwa für Fälle, in denen ein aus Art. 8 EMRK ableitbarer Anspruch auf Familiennachzug besteht, sodass in § 46 NAG als „Familienangehörige:r“ aus verfassungsrechtlichen Gründen auch jene – nicht im Bundesgebiet aufhaltigen – Familienangehörigen erfasst sind, denen ein Anspruch nach Art. 8 EMRK zukommt (VwGH, 2018c). So sind unter Umständen beispielsweise auch die Eltern volljährig gewordener Asylberechtigter, abhängige Geschwister oder abhängige volljährige Kinder in die Familienzusammenführung miteinzubeziehen (VwGH, 2022).

A.2. Übersicht der Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige im Rahmen der Familienzusammenführung in Österreich

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Aufenthaltstitel/Aufenthaltsbewilligung oder Schutzstatus der zusammenführenden Person	Zu verleihender Aufenthaltstitel an Familienangehörige	Quotenplatz erforderlich	Geltungsdauer des Aufenthaltstitels für Familienangehörige	Entscheidungsfrist: unverzüglich, längstens jedoch	Eigenständiger oder abgeleiteter Aufenthaltstitel	Arbeitsmarktzugang
Rot-Weiß-Rot – Karte (§ 41 NAG) für: • besonders Hochqualifizierte • Fachkraft • Schlüsselkraft • Stammmitarbeiter:in • selbständige Schlüsselkräfte • Start-up-Gründer:innen	Rot-Weiß-Rot – Karte plus (§ 46 Abs. 1 Z 1 NAG)	nein	nach der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels des:der Zusammenführenden (§ 46 Abs. 1a NAG)	sechs Monate (§ 73 Abs. 1 AVG)	eigenständig	unbeschränkt (§ 17 Z 1 AuslBG)
Daueraufenthalt – EU (§ 45 NAG), sofern ursprünglich einer der oben genannten Aufenthaltstitel vorgelegen hat	Rot-Weiß-Rot – Karte plus (§ 46 Abs. 1 Z 1a NAG)	nein	zwei Jahre (§ 46 Abs. 6 NAG)	acht Wochen (§ 46 Abs. 6 NAG)	eigenständig	unbeschränkt (§ 17 Z 1 AuslBG)
Rot-Weiß-Rot – Karte plus (§ 41a Abs. 1 oder 7a NAG) für: • Verlängerung/Zweckänderung der Rot-Weiß-Rot – Karte bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen	Rot-Weiß-Rot – Karte plus (§ 46 Abs. 1 Z 1 NAG)	nein	zwei Jahre (§ 46 Abs. 1a NAG)	sechs Monate (§ 73 Abs. 1 AVG)	eigenständig	unbeschränkt (§ 17 Z 1 AuslBG)

Rot-Weiß-Rot – Karte plus (§ 41a Abs. 4 oder 7b NAG) für:	Rot-Weiß-Rot – Karte plus (§ 46 Abs. 1 Z 1 NAG)	nein	ein Jahr bzw. unter bestimmten Voraussetzungen drei Jahre (§ 20 NAG) ²²⁸	sechs Monate (§ 73 Abs. 1 AVG)	eigenständig	unbeschränkt (§ 17 Z 1 AuslBG)
• Verlängerung/Zweckänderung nach mindestens zwei Jahren Niederlassungsbewilligung • Vertriebene aus der Ukraine						
Rot-Weiß-Rot – Karte plus (§ 41a Abs. 2, 3, 5, 6 oder 7 NAG)	Rot-Weiß-Rot – Karte plus (§ 46 Abs. 1 Z 2 NAG)	ja (Ausnahme gem. § 11 Abs. 3 NAG)	ein Jahr bzw. unter bestimmten Voraussetzungen drei Jahre ²²⁸ (§ 20 NAG), ²²⁸ unter Umständen zwei Jahre (§ 46 Abs. 6 NAG)	sechs Monate (§ 73 Abs. 1 AVG), unter Umständen acht Wochen (§ 46 Abs. 6 NAG)	eigenständig	unbeschränkt (§ 17 Z 1 AuslBG)
Blaue Karte EU (§ 42 NAG)	Rot-Weiß-Rot – Karte plus (§ 46 Abs. 3 NAG)	nein	nach der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels des:der Zusammenführenden (§ 46 Abs. 6 NAG)	acht Wochen (§ 46 Abs. 6 NAG)	eigenständig	unbeschränkt (§ 17 Z 1 AuslBG)
Niederlassungsbewilligung (§ 43 Abs. 1 NAG)	Rot-Weiß-Rot – Karte plus (§ 46 Abs. 1 Z 1 NAG)	nein	ein Jahr bzw. unter bestimmten Voraussetzungen drei Jahre ²²⁸ (§ 20 NAG)	sechs Monate (§ 73 Abs. 1 AVG)	eigenständig	unbeschränkt (§ 17 Z 1 AuslBG)
Niederlassungsbewilligung (§ 43 Abs. 2 NAG)	Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit (§ 46 Abs. 5 NAG)	nein	ein Jahr bzw. unter bestimmten Voraussetzungen drei Jahre ²²⁸ (§ 20 NAG)	sechs Monate (§ 73 Abs. 1 AVG)	eigenständig	kein Zugang (§ 8 Abs. 1 Z 5 NAG)

²²⁸ Die Voraussetzungen sind die Erfüllung von Modul 1 der Integrationsvereinbarung (§ 9 IntG) und eine durchgehende rechtmäßige Niederlassung in den letzten zwei Jahren im Bundesgebiet.

Niederlassungsbewilligung – Forscher:in (§ 43c NAG)	Rot-Weiß-Rot – Karte plus (§ 46 Abs. 1 Z 1 NAG)	nein	nach der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels des:der Zusammen- führenden (§ 46 Abs. 6 NAG)	acht Wochen (§ 46 Abs. 6 NAG)	eigenständig	unbeschränkt (§ 17 Z 1 AuslBG)
Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit (§ 44 NAG)	Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit (§ 46 Abs. 5 NAG)	ja	ein Jahr bzw. unter bestimmten Voraussetzungen drei Jahre ²²⁸ (§ 20 NAG)	sechs Monate (§ 73 Abs. 1 AVG)	eigenständig	kein Zugang (§ 8 Abs. 1 Z 5 NAG)
Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit (§ 43b NAG), sofern dieser Niederlas- sungsbewilligung eine Tätigkeit als besondere Führungskraft und in der Forschung und Lehre, in der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie in der Lehre der Kunst (§ 1 Abs. 2 lit. f und i AuslBG) zu Grunde liegt	Rot-Weiß-Rot – Karte plus (§ 46 Abs. 1 Z 1 NAG)	nein	ein Jahr bzw. unter bestimmten Voraussetzungen drei Jahre ²²⁸ (§ 20 NAG)	sechs Monate (§ 73 Abs. 1 AVG)	eigenständig	unbeschränkt (§ 17 Z 1 AuslBG)
Daueraufenthalt – EU (§ 45 NAG)	Rot-Weiß-Rot – Karte plus (§ 46 Abs. 1 Z 2 NAG)	ja (Ausnahme gem. § 11 Abs. 3 NAG)	ein Jahr bzw. unter bestimmten Voraussetzungen drei Jahre ²²⁸ (§ 20 NAG)	sechs Monate (§ 73 Abs. 1 AVG)	eigenständig	unbeschränkt (§ 17 Z 1 AuslBG)
Asylstatus (§ 3 AsylG 2005) sofern § 34 Abs. 2 AsylG 2005 nicht gilt	Rot-Weiß-Rot – Karte plus (§ 46 Abs. 1 Z 2 NAG)	ja (Ausnahme gem. § 11 Abs. 3 NAG)	ein Jahr bzw. unter bestimmten Voraussetzungen drei Jahre ²²⁸ (§ 20 NAG)	sechs Monate (§ 73 Abs. 1 AVG)	eigenständig	unbeschränkt (§ 17 Z 1 AuslBG)

unionsrechtlich aufenthalts- berechtigte:r Drittstaatsange- hörige:r mit Aufenthaltskarte (§ 54 NAG) oder Daueraufent- haltskarte (§ 54a NAG)	Rot-Weiß-Rot – Karte plus (§ 46 Abs. 1 Z 2 NAG)	ja (Ausnahme gem. § 11 Abs. 3 NAG)	ein Jahr bzw. unter bestimmten Voraus- setzungen drei Jahre ²²⁸ (§ 20 NAG)	sechs Monate (§ 73 Abs. 1 AVG)	eigenständig	unbeschränkt (§ 17 Z 1 AuslBG)
Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“	Rot-Weiß-Rot – Karte plus (§ 46 Abs. 1 Z 2 NAG)	ja (Ausnahme gem. § 11 Abs. 3 NAG)	ein Jahr bzw. unter bestimmten Voraussetzungen drei Jahre ²²⁸ (§ 20 NAG)	sechs Monate (§ 73 Abs. 1 AVG)	eigenständig	unbeschränkt (§ 17 Z 1 AuslBG)
Aufenthaltstitel, sofern ursprünglich Blaue Karte EU (§ 42 NAG) vorgelegen hat	Rot-Weiß-Rot – Karte plus (§ 46 Abs. 3 NAG)	nein	ein Jahr bzw. unter bestimmten Voraussetzungen drei Jahre ²²⁸ (§ 20 NAG)	sechs Monate (§ 73 Abs. 1 AVG)	eigenständig	unbeschränkt (§ 17 Z 1 AuslBG)
Niederlassungsbewilligung (§ 43 Abs. 3 und 4 NAG)	Niederlassungsbewilligung (§ 46 Abs. 4 NAG)	ja (Ausnahme gem. § 11 Abs. 3 NAG)	ein Jahr bzw. unter bestimmten Voraussetzungen drei Jahre ²²⁸ (§ 20 NAG)	sechs Monate (§ 73 Abs. 1 AVG)	eigenständig	Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeit (§ 8 Abs. 1 Z 4 NAG)
Niederlassungsbewilligung – Künstler:in (§ 43a NAG)	Niederlassungsbewilligung (§ 46 Abs. 4 NAG)	ja (Ausnahme gem. § 11 Abs. 3 NAG)	ein Jahr bzw. unter bestimmten Voraussetzungen drei Jahre ²²⁸ (§ 20 NAG)	sechs Monate (§ 73 Abs. 1 AVG)	eigenständig	Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeit (§ 8 Abs. 1 Z 4 NAG)
Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit (§ § 43b NAG), sofern dieser Niederlassungsbewilligung keine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 lit. f und i AuslBG zu Grunde liegt (siehe dazu oben; § 46 Abs. 4 NAG)	Niederlassungsbewilligung (§ 46 Abs. 4 NAG)	ja (Ausnahme gem. § 11 Abs. 3 NAG)	ein Jahr bzw. unter bestimmten Voraussetzungen drei Jahre ²²⁸ (§ 20 NAG)	sechs Monate (§ 73 Abs. 1 AVG)	eigenständig	Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeit (§ 8 Abs. 1 Z 4 NAG)

Niederlassungsbewilligung – Angehörige:r (§ 47 Abs. 3 NAG)	Niederlassungsbewilligung (§ 46 Abs. 4 NAG)	ja (Ausnahme gem. § 11 Abs. 3 NAG)	ein Jahr bzw. unter bestimmten Voraussetzungen drei Jahre ²²⁸ (§ 20 NAG)	sechs Monate (§ 73 Abs. 1 AVG)	eigenständig	Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeit (§ 8 Abs. 1 Z 4 NAG)
Aufenthaltsbewilligung (mobile:r) unternehmensintern transferierte:r Arbeitnehmer:in („ICT“, § 58 NAG)	Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft (abgeleitet)	nein	nach der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels des:der Zusammenführenden (§ 69 Abs. 1 NAG)	acht Wochen (§ 69 Abs. 3 NAG)	abgeleitet	beschränkt (§ 3 Abs. 1 AuslBG)
Aufenthaltsbewilligung als mobile:r Forscher:in (§ 61 NAG)	Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft (abgeleitet)	nein	nach der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels des:der Zusammenführenden (§ 69 Abs. 1 NAG)	acht Wochen (§ 69 Abs. 3 NAG)	abgeleitet	kein Zugang (§ 3 Abs. 1 AuslBG)
Aufenthaltsbewilligung Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit	Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft (abgeleitet)	nein	nach der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels des:der Zusammenführenden (§ 69 Abs. 1 NAG)	sechs Monate (§ 73 Abs. 1 AVG)	abgeleitet	kein Zugang (§ 3 Abs. 1 AuslBG)
Aufenthaltsbewilligung "Student:in"	Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft (abgeleitet)	nein	nach der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels des:der Zusammenführenden (§ 69 Abs. 1 NAG)	sechs Monate (§ 73 Abs. 1 AVG)	abgeleitet	kein Zugang (§ 3 Abs. 1 AuslBG)

Asylgesetz

Schutzstatus der zusammenführenden Person	Zu verleihender Schutzstatus an Familienangehörige	Quotenplatz erforderlich	Geltungsdauer der Aufenthaltsberechtigung für Familienangehörige	Entscheidungsfrist: unverzüglich, längstens jedoch	Eigenständiger oder abgeleiteter Schutzstatus	Arbeitsmarktzugang
Asylberechtigung (§ 3 AsylG 2005)	Asylstatus	nein	zunächst befristete Aufenthaltsberechtigung (abhängig von Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsberechtigung der zusammenführenden Person), nach Verlängerung unbefristet (§ 3 AsylG 2005)	sechs Monate (§ 73 Abs. 1 AVG) bzw. drei Monate, wenn der:die asylwerbende Familienangehörige in Schubhaft ist (§ 22 Abs. 6 AsylG 2005)	eigenständig	unbeschränkt (§ 1 Abs. 2 lit a AuslBG)
Subsidiärer Schutzstatus (§ 8 AsylG 2005)	Subsidiärer Schutzstatus oder Asylstatus (§ 34 Abs. 3 Z 4 AsylG 2005; siehe auch Kapitel 4.6.)	nein	Aufenthaltsberechtigung endet gleichzeitig mit jener der zusammenführenden Person (§ 8 Abs. 5 AsylG 2005)	sechs Monate (§ 73 Abs. 1 AVG) bzw. drei Monate wenn der:die asylwerbende Familienangehörige in Schubhaft ist (§ 22 Abs. 6 AsylG 2005)	eigenständig	unbeschränkt (§ 1 Abs. 2 lit a AuslBG)

A.3 Liste der Abkürzungen

Begriff	Abkürzung
Absatz	Abs.
Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	ABGB
Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	ASVG
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991	AVG
Amtsblatt der Europäischen Union	ABl.
Anerkennungs- und Bewertungsgesetz	AuBG
Arbeitsmarktservice	AMS
Asylgesetz 2005	AsylG 2005
Asylgesetz-Durchführungsverordnung 2005	AsylG-DV 2005
Ausländerbeschäftigungsgesetz	AuslBG
beziehungsweise	bzw.
BFA-Verfahrensgesetz	BFA-VG
Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung	BBU GmbH
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	BFA
Bundesgesetzblatt	BGBI.
Bundeskanzleramt	BKA
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft	BMAW
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	BMEIA
Bundesministerium für Inneres	BMI
Bundes-Verfassungsgesetz	B-VG
Bundesverwaltungsgericht	BVwG

Begriff	Abkürzung
Coronavirus-Krankheit-2019	COVID-19
Europäische Menschenrechtskonvention	EMRK
Europäische Union	EU
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	EGMR
Europäisches Migrationsnetzwerk	EMN
Fremdenpolizeigesetz 2005	FPG
Gerichtshof der Europäischen Union	EuGH
Grundversorgungsgesetz - Bund 2005	GVG-B 2005
Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG	GVV
Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen	UNHCR
Integrationsgesetz	IntG
Internationale Organisation für Migration	IOM
in Verbindung mit	iVm.
Landeshauptmann/-frau	LH
NEOS – Das Neue Österreich	NEOS
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	NAG
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – Durchführungsverordnung	NAG-DV
Österreichische Volkspartei (auch Neue Volkspartei)	ÖVP
Österreichischer Integrationsfonds	ÖIF
Sozialdemokratische Partei Österreichs	SPÖ
Verfassungsgerichtshof	VfGH
Verwaltungsgerichtshof	VwGH
Ziffer	Z

Literaturverzeichnis*

- Abermann, J., et al. (2019). *Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz*. Verlag Österreich, Wien.
- Ammann, A. (2021). *The Invisible Children – Missing Unaccompanied Minors and Child Trafficking in Austria [Master Thesis]*. Universität Wien, Wien.
- Ammann, A. (2024). *Österreich – Jahresbericht über Migration und Asyl 2023*. Internationale Organisation für Migration (IOM), Wien.
- Amnesty International Österreich (2025). *Stopp des Familiennachzugs verstößt gegen Menschenrechte*. Pressesaussendung, 4. März.
- Anlaufstelle für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (o.J.). *Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen*.
- Asylkoordination (2024a). *Familienzusammenführung*.
- Asylkoordination (2024b). *Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)*.
- Asylkoordination (2025). *Unverantwortliche Schnellschüsse schaffen Klima der Angst und massive Unsicherheit unter syrischen Geflüchteten*. Pressesaussendung, 3. Jänner.
- Bauer, J. (2022). *Verfassungs- und unionsrechtskonforme Interpretation des Familienangehörigenbegriffs im NAG durch „Abkoppelung“?* *migraLex*, 2:34–45.
- Baumgartner, P., S. Röttger und V. Bilger (2025). *Familiennachzug und Integration*. ÖIF, Wien.
- Bernhart, D. (2019). *Familienzusammenführung auf Um- und Abwegen*. *Asyl aktuell*, 3:22–26.
- Brickner, I. (2025). *Um den Familiennachzug zu stoppen, muss das Asylgesetz geändert werden*. *Der Standard*, 10. März.
- Brickner, I. und E. Tomaselli (2024). *Österreich stoppt laufende syrische Asylverfahren vorerst*. *Der Standard*, 9. Dezember.
- Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) (o.J.). *Das Familienverfahren*.
- Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU GmbH) (2022). *Dein Asylverfahren in Österreich. Informationen für Kinder und Jugendliche*.
- Bundeskanzleramt (BKA) (o.J.). *Beschlussprotokoll des 2. Ministerrates vom 12. März 2025*.
- BKA und Bundesministerium für Inneres (BMI) (2025). *Vortrag an den Ministerrat - Familiennachzug stoppen*.
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) (o.J.). *Deutschförderklassen und Deutschförderkurse*.
- Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) (o.J.a). *Aufenthalt*.
- BMEIA (o.J.b). *Beglaubigung, Apostille*.
- BMEIA (2024). *Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Zwangsheirat mit Migrationsaspekt“ 16364/AB vom 17.01.2024 zu 16898/J (XXVII. GP)*.

* Alle bereitgestellten Hyperlinks haben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung funktioniert.

- Bundesministerium für Inneres (BMI) (o.J.). [Grundversorgung](#).
- BMI (2023). [Detail-Statistik - Kennzahlen BFA. 2022 1.-4. Quartal](#).
- BMI (2024a). [Asylstatistik 2023](#).
- BMI (2024b). [Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Neuüberprüfung der Familienzusammenführungen“ 18707/AB vom 17.09.2024 zu 19326/J \(XXVII. GP\)](#).
- BMI (2024c). [Detail-Statistik - Kennzahlen BFA. 2023 1.-4. Quartal](#).
- BMI (2024d). [Informationsbroschüre über die Unterhaltsberechnung im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz](#).
- BMI (2024e). [Zahl der DNA-Tests wird massiv gesteigert](#). Presseaussendung, 13. Mai.
- BMI (2024f). [Karner: Kampf gegen Asylmissbrauch zeigt Wirkung](#). Presseaussendung, 4. September.
- BMI (2025a). [Detail-Statistik - Kennzahlen BFA. 2024 1.-4. Quartal](#).
- BMI (2025b). [Asylanträge von Syrern um 55 Prozent gesunken](#). Presseaussendung, 23. Februar.
- Bundesverwaltungsgericht (BVwG) (2019). W239 2218982-1/2E. Wien, 5. Mai.
- BVwG (2023). W240 2271854-1/2E. Wien, 14. November.
- Czech, P. (2021). [Wartezeit für die Familienzusammenführung zu subsidiär Schutzberechtigten verstößt gegen die EMRK](#). Blog Asyl.
- Der Standard (2024a). [Familiennachzug: Kinder häufig wenig alphabetisiert, Wien will gegensteuern](#), 17. April.
- Der Standard (2024b). [Nehammer kündigt DNA-Tests und schärfere Kontrollen bei Familiennachzug an](#), 5. Mai.
- Der Standard (2025). [Ministerrat: Regierung drückt „Stopptaste“ beim Familiennachzug](#), 26. März.
- Diakonie Flüchtlingsdienst (2025). [Diakonie zu neuer Bundesregierung: Gute Kompromisse umsetzen, Widersprüche bearbeiten, Menschenrechte wahren](#). Presseaussendung, 3. März.
- Diakonie Flüchtlingsdienst (o.J.). [Informationsblatt für Klient*innen zur Wohnsitzbeschränkung](#).
- Die Presse (2025). [„Kapazitätsgrenzen weit überschritten“: Karner rechtfertigt in Brief an EU Stopp des Familiennachzugs](#), 5. März.
- Ebenführer, A. (2024). [Schimmel, Ungeziefer, Müll: ORF-„Report“ über desolate Wohnungen, die teuer an Flüchtlinge vermietet werden](#). Der Standard, 20. März.
- Ebner, P. (2021). [Austria – 2020 Annual Policy Report](#). Internationale Organisation für Migration (IOM), Wien.
- Ebner, P. (2023). [Zugang zum Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktintegration von AsylwerberInnen in Österreich](#). Internationale Organisation für Migration (IOM), Wien.
- Eppel, R. und A.-N. Reyhani (Hg.) (2016). [Asyl- und Fremdenrecht. Asyl, Grundversorgung und Fremdenpolizei: Niederlassung, Aufenthalt und Beschäftigung: Aktuelle Grundlagen und Anwendungspraxis](#). WEKA Business Solutions GmbH, Österreich.
- Europäische Kommission (2017). [Family Reunification of Third-Country Nationals in the EU plus Norway](#). Brüssel.

Europäische Kommission (2019). [Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung der Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung](#), COM(2019) 162 final. Brüssel, 2019.

Europäische Kommission (2020). [Empfehlung \(EU\) 2020/1364 der Kommission vom 23. September 2020 zu legalen Schutzwegen in die EU: Förderung der Neuansiedlung, der Aufnahme aus humanitären Gründen und anderer komplementärer Zugangswege](#), ABl. L 317/13.

Europäische Kommission (2024a). [EMN Asylum and Migration Glossary](#).

Europäische Kommission (2024b). [Plan zur Umsetzung des Migrations- und Asylpakets vorgelegt](#). Pressesaussendung, 12. Juni.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) (2021). M. A. gg. Dänemark, 6697/18. Straßburg, 9. Juli.

Europol (2018). [Child trafficking: who are the victims and the criminal networks trafficking them in and into the EU](#). Pressesaussendung, 18. Oktober.

Eurostat (o.J.a). [First permits by reason, length of validity and citizenship \[migr_resfirst\]](#) (Zugriff 13. Februar 2025).

Eurostat (o.J.b). [First permits issued for family reasons by reason, length of validity and citizenship \[migr_resfam\]](#) (Zugriff 13. Februar 2025).

Expertenrat für Integration (2019). [Integrationsbericht 2019](#). Wien.

Filzwieser, C., M. Frank und Kloibmüller, Mariella, Raschhofer, Julia (Hg.) (2016). Asyl- und Fremdenrecht. NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien.

Forin, R. und C. Healy (2018). [Trafficking along Migration Routes to Europe: Bridging the Gap between Migration, Asylum and Anti-Trafficking](#). International Centre for Migration Policy Development (ICMPD), Wien.

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) (2018a). A und S gegen Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie, C-550/16. Luxemburg, 12. April.

EuGH (2018b). K, B gegen Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie, C-380/17. Luxemburg, 7. November.

EuGH (2020). B. M. M. u. a. gegen État belge, C-133/19, C-136/19 und C-137/19. Luxemburg, 16. Juli.

EuGH (2024). Landeshauptmann von Wien, C-560/20, 30. Jänner.

Griller, S. (2025). [Den Familiennachzug zu stoppen verletzt Grundrechte](#). Die Presse, 17. März.

Hadj Abdou, L. und P. Ebner (2025). [Arbeitsmigration in Zeiten des Arbeitskräftemangels in Österreich](#). Internationale Organisation für Migration (IOM), Wien.

Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) (2024). [UNHCR Guidelines on international legal standards relating to family reunification for refugees and other beneficiaries of international protection](#).

UNHCR Österreich (2016). [Hoffen auf ein Wiedersehen. Hürden für Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte bei der Familienzusammenführung in Österreich](#).

UNHCR Österreich (2024a). [UNHCR-Empfehlungen an die nächste österreichische Bundesregierung](#).

UNHCR Österreich (2024b). [UNHCR mahnt zu Zurückhaltung bei Rückführungsbestrebungen von syrischen Flüchtlingen](#). Pressesaussendung, 19. Dezember.

UNHCR Österreich (2025). [UNHCR warnt vor Folgen des Aussetzens von Familienzusammenführung](#). Pressesaussendung, 12. März.

Interface (o.J.). [StartWien Hub](#).

Internationale Organisation für Migration (IOM) Österreich, Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) Österreich, Österreichisches Komitee für das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) (2025). [IOM, UNHCR und UNICEF appellieren an Regierung, die Aussetzung der Familienzusammenführung zu überdenken](#). Pressesaussendung, 10. April.

Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen Österreich (UNICEF Österreich) (2025). [UNICEF Österreich zur Regierungsbildung: Es ist höchste Zeit, Kinderrechte in den Fokus zu rücken!](#) Pressesaussendung, 4. März.

Kindeswohlkommission (2021). [Bericht der unabhängigen Kommission für den Schutz der Kinderrechte und des Kindeswohls im Asyl- und Fremdenrecht](#).

Kirilova, S., et al. (2016). [ÖIF-Forschungsbericht Anerkennung von Qualifikationen - Fakten, Erfahrungen, Perspektiven. Eine theoretische und empirische Auseinandersetzung zu im Ausland erworbenen Qualifikationen in Österreich](#). Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF), Wien.

Krutzler, D. (2024). [Laut Karner ist Familiennachzug nach Österreich „praktisch gestoppt“](#). Der Standard, 4. September.

Lukits, R. (2016). [Die Familienzusammenführung von Drittstaatsangehörigen in Österreich](#). Internationale Organisation für Migration (IOM), Wien.

Merten, D., H.-J. Papier und G. Kucsko-Stadlmayer (Hg.) (2014). *Handbuch der Grundrechte*. Grundrechte in Österreich. C.F. Müller Verlag, Wien.

Mourão Permoser, J. (2018). Testing the Limits of the Liberal Constraint: The Evolution of Civic Integration Policy in Austria. In: *Governing Diversity: Migrant Integration and Multiculturalism in North America and Europe* (A. Rea, E. Bribosia, I. Rorive und D. Sredanovic, Hg.). Brüssel, S. 179–202.

oesterreich.gv.at (2024). [Ausgleichszulage](#).

Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF) (2024). [Österreichischer Integrationsfonds. Förderrichtlinie Individualförderung Deutschkurse](#).

ÖIF (o.J.a). [Das Integrationsservice für Fachkräfte](#).

ÖIF (o.J.b). [Deutsch lernen](#).

ÖIF (o.J.c). [Kursinstitute](#).

Österreichischer Rundfunk (ORF.at) (2024a). [Zahlen beim Familiennachzug bleiben hoch](#), 6. April.

ORF.at (2024b). [Verschärfungen bei Familiennachzug ab kommender Woche](#), 10. Mai.

ORF.at (2024c). [Familiennachzug: Stadt plant Anlaufzentrum](#), 23. September.

ORF.at (2024d). [Österreich setzt Asylverfahren für Syrer aus](#), 9. Dezember.

ORF.at (2025). [EU-Recht „muss eingehalten werden“](#), 5. März.

Österreichisches Rotes Kreuz (o.J.). [Familienzusammenführung](#).

Österreichische Volkspartei, Sozialdemokratische Partei Österreichs, NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum (2025). [Jetzt das Richtige tun. Für Österreich. Regierungsprogramm 2025–2029](#).

Parlament Österreich (2005). [Regierungsvorlage - Erläuterungen: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, ein Asylgesetz 2005, ein Fremdenpolizeigesetz 2005 und ein](#)

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erlassen, das Bundesbetreuungsgesetz, das Personenstandsgesetz, das Bundesgesetz über den unabhängigen Bundesasylsenat, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das Sicherheitspolizeigesetz, das Gebührengesetz 1957, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Kinderbetreuungsgeldgesetz und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden sowie das Fremdenengesetz 1997 aufgehoben wird (Fremdenrechtspaket 2005): 952 der Beilagen XXII. GP.

Parlament Österreich (2018). [Regierungsvorlage - Erläuterungen: Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018: 189 der Beilagen XXVI. GP.](#)

Parlament Österreich (2025a). [Beschluss des Bundesrats. 77 der Beilagen XXVIII. GP.](#)

Parlament Österreich (2025b). [Beschluss des Nationalrates.](#)

Parlament Österreich (2025c). [Initiativantrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005 geändert wird: 167/A der Beilagen XXVIII. GP.](#)

Parlamentsdirektion (2025). [Nationalrat: FPÖ fordert „echten Asylstopp“ und „Asylquote Null“.](#) Parlamentskorrespondenz 201, 26. März.

Pascher, C. und A. Utz-Ferner (2021). [Der Begriff der Familie im Asylverfahren und die Frage der Anerkennung von \(Kinder-\)Ehen.](#) ZfRV, 17:163–170.

Peterlik, C. (2024). [Asyl bald weg? Erste Syrer erhielten Post vom Innenminister.](#) Profil, 19. Dezember.

Schwab, S. und F. Woltran (2024). [Segregierte Deutschfördermaßnahmen in Österreich – die Perspektive von Mittelschüler:innen.](#) Universität Wien.

Stadt Wien (2024). [AVISO: Eröffnung und Pressekonferenz StartWien Hub.](#) Presseaussendung, 6. Dezember.

Stadt Wien (o.J.). [Aufenthaltsrecht - Akzeptierte private Krankenversicherungen.](#)

Strasser, V.-S. (2018). [Im Rahmen des Familienverfahrens besteht kein Recht auf „originäres Asyl“.](#) migraLex, 2:57–58.

Strik, T., B. de Hart und E. Nissen (2013). [Family Reunification: A Barrier or Facilitator of Integration? A Comparative Study.](#) Brüssel.

Verfassungsgerichtshof (VfGH) (2017). E1001/2017 ua. Wien, 27. November.

VfGH (2018a). E1805/2018 ua. Wien, 10. Oktober.

VfGH (2018b). E4248/2017 ua. Wien, 10. Oktober.

VfGH (2019a). E 2226/2019 ua. Wien, 23. September.

VfGH (2019b). E 3478/2018. Wien, 24. September.

VfGH (2022). E 933/2022. Wien, 13. Dezember.

VfGH (2023a). E1864/2023. Wien, 18. September.

VfGH (2023b). E940/2023. Wien, 19. September.

Verwaltungsgerichtshof (VwGH) (2016). Ro 2015/18/0002. Wien, 1. März.

VwGH (2017). Ra 2016/18/0253. Wien, 21. Februar.

VwGH (2018a). Ra 2017/18/0131. Wien, 22. Februar.

VwGH (2018b). Ra 2017/01/0418. Wien, 30. April.

VwGH (2018c). Ra 2017/19/0609. Wien, 3. Mai.

VwGH (2018d). Ra 2017/18/0312. Wien, 1. Juni.

VwGH (2018e). Ra 2017/22/0071. Wien, 9. August.

VwGH (2019a). Ra 2018/19/0568. Wien, 25. Juni.

VwGH (2019b). Ra 2019/18/0242. Wien, 17. Dezember.

VwGH (2020a). Ra 2019/19/0124. Wien, 9. Jänner.

VwGH (2020b). Ra 2018/20/0464. Wien, 28. Jänner.

VwGH (2020c). Ra 2019/18/0299. Wien, 26. Februar.

VwGH (2020d). Ra 2019/22/0203. Wien, 27. Februar.

VwGH (2020e). Ra 2019/20/0291. Wien, 15. April.

VwGH (2020f). Ra 2020/14/0006. Wien, 3. Juli.

VwGH (2020g). Ra 2017/22/0124. Wien, 6. Juli.

VwGH (2020h). Ra 2019/22/0020. Wien, 8. Juli.

VwGH (2020i). Ra 2017/22/0021. Wien, 9. September.

VwGH (2020j). Ra 2020/18/0075. Wien, 28. September.

VwGH (2021a). Ro 2020/22/0014. Wien, 8. Februar.

VwGH (2021b). Ra 2020/19/0153. Wien, 16. Februar.

VwGH (2021c). Ra 2020/22/0097. Wien, 24. März.

VwGH (2021d). Ra 2020/01/0284. Wien, 31. Mai.

VwGH (2021e). Ra 2021/20/0105. Wien, 15. Dezember.

VwGH (2022). Ra 2021/22/0209. Wien, 27. Juni.

VwGH (2023a). Ra 2021/19/0265. Wien, 27. Jänner.

VwGH (2023b). Ra 2021/22/0037. Wien, 3. März.

VwGH (2023c). Ra 2019/22/0048. Wien, 31. Mai.

VwGH (2023d). Ra 2020/22/0017. Wien, 27. September.

VwGH (2023e). Ro 2023/22/0002. Wien, 6. Dezember.

VwGH (2023f). Ra 2023/22/0176. Wien, 12. Dezember.

VwGH (2024a). Ra 2023/22/0066. Wien, 31. Jänner.

VwGH (2024b). Ra 2020/22/0199. Wien, 20. März.

VwGH (2024c). Ra 2021/22/0241. Wien, 23. April.

Volkshilfe (2025). [Volkshilfe sieht geplante Aussetzung des Familiennachzugs kritisch](#). Presseaussendung, 11. März.

DAS EUROPÄISCHE MIGRATIONSNETZWERK

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wurde im Jahr 2003 von der Europäischen Kommission im Auftrag des Europäischen Rates eingerichtet, um dem Bedarf eines regelmäßigen Austausches von verlässlichen Informationen im Migrations- und Asylbereich auf europäischer Ebene nachzukommen. Seit 2008 bildet die Ratsentscheidung 2008/381/EG die Rechtsgrundlage des EMN.

Das EMN besteht aus Nationalen Kontaktpunkten in den EMN-Mitgliedstaaten (EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark) sowie Beobachterstaaten und wird von der Generaldirektion Migration und Inneres der Europäischen Kommission koordiniert.

Basierend auf einem Abkommen mit dem österreichischen Bundesministerium für Inneres ist der Nationale Kontaktpunkt Österreich in der Abteilung für Forschung und Migrationsrecht des Landesbüros für Österreich der Internationalen Organisation für Migration (IOM) angesiedelt. Seit 1952, als Österreich IOM als einer der ersten Mitgliedstaaten beitrug, arbeitet das IOM Landesbüro für Österreich daran, Migrantinnen und Migranten zu unterstützen sowie nationale Migrationsphänomene und aufkommende Trends zu analysieren und entsprechende nationale Projekte und Programme zu entwickeln und umzusetzen.

Aufgabe des EMN ist es, den Institutionen der Europäischen Union sowie nationalen Behörden aktuelle, objektive, verlässliche und vergleichbare Informationen über Migration und Asyl bereitzustellen und eine evidenzbasierte Politikgestaltung zu unterstützen. Aufgabe des EMN ist es auch, relevante Informationen der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Zu den Hauptaufgaben der Nationalen Kontaktpunkte im Rahmen der Umsetzung des EMN-Arbeitsprogramms zählen die Erstellung von Berichten, Studien und anderen Publikationen, die Informationsbereitstellung mittels sogenannter Ad-hoc-Anfragen, sowie die Förderung des Informationsaustauschs zwischen Forschung, Politikgestaltung und Praxis durch die Organisation von Veranstaltungen und den Aufbau eines nationalen Netzwerks an relevanten Akteur:innen.

Alle Produkte des EMN sind auf der Webseite der Generaldirektion Migration und Inneres der Europäischen Kommission verfügbar sowie auf der Webseite von EMN Österreich (www.emn.at).

